

## **Gemeinnützige Arbeit als Resozialisierungsinstrument in der Freien Straffälligenhilfe.**

**Dargestellt anhand der praktischen Umsetzung des  
frauenspezifischen Fachdienstes Straffälligenhilfe des  
Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V.**

Katholische Stiftungshochschule, Abteilung München

Eingereicht als Bachelor-Abschlussarbeit

Verfasser/in:	Johanna Häußler
Matrikelnummer:	26560
Betreuer:	Herr Prof. Dr. Peter Franz Lenninger
Zweitkorrektor:	Herr Prof. Dr. Burghard Pimmer-Jüsten

München, 07.05.2019

## Zusammenfassung

Die nachstehende Bachelorarbeit beschäftigt sich zunächst mit der Resozialisierung in der frauenspezifischen Freien Straffälligenhilfe. Dabei stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten und Grenzen die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit für die Resozialisierung im frauenspezifischen Bereich bietet? Für die Beantwortung wird die praktische Umsetzung anhand der anhängenden Konzepte des Fachdienstes Straffälligenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V. hinzugezogen. Das Augenmerk wird besonders auf die aktuelle Situation in Bayern gelegt. Zunächst wird die weibliche Zielgruppe und die damit verbundene Kriminalität dargestellt, welche sich meist in Verbindung mit Eigentumsdelikten zeigt. Die Freie Straffälligenhilfe handelt nach wertvollen Grundprinzipien, worunter die Ganzheitlichkeit besonders an die lebensweltorientierte Theorie in der Sozialen Arbeit von Hans Thiersch erinnert. Die darunter genannten Handlungsmaximen werden für diesen Arbeitsbereich theoretisch und praktisch verschriftlicht. Der Begriff Resozialisierung wird besonders in Gesetzestexten, Literatur und Alltagssprache unterschiedlich verstanden und verwendet. Es wird erläutert, warum er nicht mit Begrifflichkeiten wie Erziehung, Besserung, Integration gleichgesetzt werden kann. Folglich wird die Praxis der verschiedenen Arbeitsbereiche in der Sozialen Arbeit mit den vorausgesetzten frauenspezifischen Qualitätsstandards dargelegt. Darunter fällt beispielsweise ein geschützter Raum und die Kenntnisse der fachspezifischen Vorgehensweise. Die Freie Straffälligenhilfe des SkF arbeitet im Rahmen der Beratung, Begleitung und Unterstützung sowohl vor, während und nach der Haft mit den betroffenen Frauen zusammen. Dabei spielt besonders die Kooperation mit internen Diensten, aber auch externen Stellen wie das Jobcenter und Wohnungsamt eine große Rolle. Es wird dahingehend Bezug auf die Stellung der Sozialen Arbeit als Vernetzungsarbeit genommen, welche sich als grundlegende Basis für persönliche Erfolge mit den Klientinnen erweist. Als letzter Punkt wird die gemeinnützige Arbeit als mögliches Resozialisierungsinstrument herangezogen, wodurch die Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann. Anders als in den sonstigen Bereichen der Freien Straffälligenhilfe, arbeiten die Mitarbeitenden der Vermittlungsstellen, hier am Beispiel des SkF, im *Doppel-Mandat Hilfe vs. Kontrolle* sowohl im Sinne der Klientinnen als auch in der Meldefunktion für die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. das leitende Amtsgericht. Die Vorgehensweise in der gemeinnützigen Arbeit weist sowohl strukturelle Möglichkeiten, wie die Angliederung von Betroffenen an den Arbeitsmarkt und eine hohe Kostenersparnis für die Justiz, als auch allgemein geltende Grenzen auf. Als Haupteinschränkung zeigt sich die Regelung der gemeinnützigen Arbeit in Bayern als Gnadenakt, bei welchem die Entscheidungsgewalt in jedem Einzelfall bei der Staatsanwaltschaft liegt. Daraus ergeben sich bedeutende Zukunftsperspektiven, welche die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit deutlich als ausbaufähiges und sich weiterentwickelndes Resozialisierungsinstrument aufzeigt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Weibliche Zielgruppe</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1 Soziale Hintergründe</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2 Lebenslagen und Bewältigungsstrategien</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3 Delinquenz, Abweichendes Verhalten und Devianz</b> .....	<b>10</b>
<b>2.4 Frauenkriminalität – Deutschland und Bayern im Vergleich</b> .....	<b>11</b>
<b>3 Die Freie Straffälligenhilfe</b> .....	<b>13</b>
<b>3.1 Grundprinzipien</b> .....	<b>13</b>
<b>3.2 Gesamtüberblick des Systems Straffälligenhilfe</b> .....	<b>16</b>
<b>3.3 Historische Entwicklung der Freien Straffälligenhilfe</b> .....	<b>19</b>
<b>3.4 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>21</b>
<b>3.5 Aufgaben</b> .....	<b>22</b>
<b>4 Resozialisierung in der Freien Straffälligenhilfe</b> .....	<b>25</b>
<b>4.1 Definition Resozialisierung</b> .....	<b>26</b>
<b>4.2 Geschichtlicher Rückblick</b> .....	<b>28</b>
<b>4.3 Rechtlicher Grundsatz und Finanzierung</b> .....	<b>29</b>
<b>4.4 Verschuldung - eingeschränkte Resozialisierung als Folge</b> .....	<b>30</b>
<b>4.5 Inhalte und Ziele</b> .....	<b>32</b>
<b>5 Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe mit Frauen</b> .....	<b>34</b>
<b>5.1 Qualitätsstandards frauenspezifischer Straffälligenhilfe</b> .....	<b>34</b>
<b>5.2 Beratung, Begleitung, Unterstützung in der Freien Straffälligenhilfe – praktische Umsetzung des Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V.</b> .....	<b>35</b>
5.2.1 Vor der Haft .....	36
5.2.2 Während der Haft .....	37
5.2.3 Nach der Haft.....	39
<b>5.3 Kooperation und Vernetzung</b> .....	<b>40</b>

<b>6 Gemeinnützige Arbeit als Resozialisierungsinstrument .....</b>	<b>41</b>
<b>6.1 Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe.....</b>	<b>41</b>
<b>6.2 Auftragsgrundlage und Leistungen des Sozialdiensts katholischer Frauen München e.V.....</b>	<b>42</b>
<b>6.3 Das Doppel-Mandat – Hilfe vs. Kontrolle.....</b>	<b>45</b>
<b>6.4 Gemeinnützige Arbeit und ihre Bedeutung.....</b>	<b>46</b>
6.4.1 Strukturelle Möglichkeiten.....	47
6.4.2 Allgemeine Grenzen.....	48
<b>6.5 Weiterentwicklungen und Zukunftsperspektiven in Bayern.....</b>	<b>50</b>
<b>7 Resümee .....</b>	<b>53</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>55</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>56</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>60</b>
Anhang 1.....	60
Anhang 2.....	69
<b>Eidesstattliche Erklärung .....</b>	<b>77</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ALG	Arbeitslosengeld
Art.	Artikel
BayGnO	Bayrische Gnadenordnung
BayStVollzG	Bayrisches Strafvollzugsgesetz
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ebd.	ebenda
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
et. al.	et alii / und andere
e.V.	eingetragener Verein
PKA	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	Seite
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen München e.V.
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

## 1 Einleitung

*„Eigentlich bin ich ganz anders  
ich komm' nur viel zu selten dazu  
Du machst hier grad'  
mit einem Bekanntschaft  
den ich ganz genauso wenig kenne wie du“<sup>1</sup>*

Mit der dargestellten Strophe aus Udo Lindenberg's Lied „Eigentlich bin ich ganz anders“ aus dem Album „Stark wie Zwei“ kann aus eigenen Erfahrungen direkt eine Verbindung zu der Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe hergestellt werden. Im Fachbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit werden sog. Erstgespräche mit den straffällig gewordenen und schon zu Geldstrafen bzw. Bewährungsaufgaben verurteilten Personen geführt. Im ersten Beratungsgespräch wird von den Betroffenen häufig geschildert, dass sie in diese Situation, welche gegen das Gesetz verstoßen hat, aus für sie unerklärlichen Gründen hineingeraten sind. Ab dem Zeitpunkt der Verurteilung werden sie von ihrem familiären und sozialen Umfeld, dem vorhandenen Berufsfeld und der Gesellschaft als Täterinnen bzw. Täter gesehen und behandelt. Auch wenn es sich beispielsweise um das Delikt *Erschleichen von Leistungen* handelt, welches in der Alltagssprache besser als Schwarzfahren bekannt ist, ist es gegen die Vorschrift des Gesetzes. Somit folgen rechtliche Konsequenzen, welche richterlich verhängt werden. *Einmal straffällig, immer straffällig* - heißt es aus dem Mund der Gesellschaft, demnach ist es für Betroffene sehr schwierig den behafteten Status der Straffälligkeit loszuwerden. Dennoch ist es Ziel von Vielen, den Weg zum straffreien Leben zurückzufinden. Wie folgend noch beschrieben wird, basiert die Freie Straffälligenhilfe u.a. in den meisten Fällen auf der Freiwilligkeit der Klientinnen und den Klienten. Diejenigen, welche eigenständig ein Hilfeangebot wahrnehmen, sind meist gewillt die Straffälligkeit hinter sich zu lassen. Das sprechende Ich in dem Liedtext von Udo Lindenberg, erklärt auch, dass es nicht bzw. zu selten vorkommt, anders, also nicht straffällig, zu sein. Gründe sind hierfür nicht genauer genannt, welche aber in der Praxis häufig u.a. auf negative Erlebnisse in der Vergangenheit, psychische Krankheiten, ein straffälliges soziales Umfeld, Notsituationen wie Wohnungslosigkeit oder finanzielle Probleme zurückzuführen sind. Den folgenden Vers aus dem Lied „Du machst hier grad' mit einem Bekanntschaft den ich genauso wenig kenne wie du“ kann mit einer Aussage im Erstgespräch gleichgesetzt werden. Hier erklärt die Ich-Erzählerin bzw. der Ich-Erzähler selbst der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter, dass diese bzw. dieser nun die straffällige Seite der oder des Betroffenen kennenlernt. Nach eigenen Aussagen kennt die betroffene Person die erwähnte straffällige Seite aber genauso wenig, wie die Beraterin oder der Berater. Hier wird noch einmal die Erwähnung vom Anfang deut-

---

<sup>1</sup> Aus: Udo Lindenberg (mit Jan Delay): Eigentlich bin ich ganz anders, Songwriter: Andreas Herbig et. al. 2008, Warner/Chappell Music, Inc, Album: Stark wie Zwei

lich, dass für viele Menschen, welche mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, der Auslöser bzw. der ursächliche Grund für die eingetretene Straffälligkeit unerklärlich scheint.

Der nachstehende Hauptteil beschäftigt sich an erster Stelle mit der weiblichen Zielgruppe. Es werden die sozialen Hintergründe von straffällig gewordenen Frauen betrachtet und warum möglicherweise der Weg mit der Richtung Straffälligkeit von ihnen eingeschlagen wurde. Außerdem werden aktuelle u.a. problematische Lebenslagen dargestellt und wie die Betroffenen Strategien entwickeln, diese zu bewältigen. Des Weiteren soll das abweichende Verhalten von Frauen bis hin zur Kriminalität geschildert werden. Darunter werden die Zahlen und prozentualen Anteile der weiblichen Tatverdächtigen im Jahr 2017 deutschlandweit mit denen im Bundesland Bayern verglichen. Im weiteren Überblick wird die Freie Straffälligenhilfe mit ihren Grundprinzipien aufgezeigt und in Verbindung mit der lebensweltorientierten Theorie der Sozialen Arbeit von Hans Thiersch verbunden. Darüber hinaus wird ein grober Überblick des Gesamtsystems Straffälligenhilfe mit ihren verschiedenen Einrichtungen gegeben. Es folgt die Historie und die Entwicklung der Freien Straffälligenhilfe bis zum heutigen Zeitpunkt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden dann genauer erläutert. Zum Schluss des Abschnittes werden ihre Aufgaben von den anderen Bereichen der Straffälligenhilfe abgegrenzt. Hinzu kommt als bedeutendes Kapitel die Resozialisierung im Rahmen der Freien Straffälligenhilfe. Auch hier gibt es einen kurzen geschichtlichen Rückblick und einen Einblick in die Gesetzesgrundlagen. Es werden die ökonomischen Faktoren, welche die Resozialisierung in diesem Zusammenhang tangieren, aufgezeigt. Zudem werden die Ziele, auf welchen die Resozialisierungsarbeit basiert, verschriftlicht. Daraufhin wird im nächsten Überblick Bezug auf die Soziale Arbeit und ihre frauenspezifischen Qualitätsstandards in der Freien Straffälligenhilfe mit straffälligen Frauen genommen. Außerdem folgen diesbezüglich die Darstellung der Beratung, Begleitung und Unterstützung von den Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V. im Rahmen der Resozialisierung vor, während und nach der Haft. Es wird aufgezeigt, welche Stellen für die Kooperation und Vernetzungen für die Soziale Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe und warum diese notwendig sind. Als letzter Hauptpunkt wird die gemeinnützige Arbeit als Resozialisierungsinstrument aufgegriffen. Dabei wird die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht gezogen. Hier werden die Auftragsgrundlage und die umgesetzten Leistungen anhand des SkF-Konzepts aufgezeigt. Als weiterer wichtiger Punkt wird der Umgang im sog. Doppel-Mandat Hilfe vs. Kontrolle behandelt. Die gemeinnützige Arbeit wird in Bayern als Gnadentat festgehalten, was somit sich deutlich u.a. als eine geltende Grenze erweist. Trotzdem ermöglicht die gemeinnützige Arbeit für alle beteiligten Seiten einige positive Anhaltspunkte, welche mit potenziellen Zukunftsperspektiven verdeutlicht werden. Am Ende wird die Arbeit mit dem Rückblick auf die eingehende Liedstrophe und einem gezogenen Resümee abgerundet.

## 2 Weibliche Zielgruppe

Häufig liest, spricht und hört man, dass Frauen als das friedliche Geschlecht bezeichnet werden.<sup>2</sup> Dazu muss gesagt werden, dass dies nicht als Verallgemeinerung verwendet werden kann. Es gibt sowohl Täterinnen als auch Täter, welche gegen das Gesetz verstoßen haben. Die Unterschiede zwischen straffälligen Frauen und Männern lassen sich aber nicht nur prozentual deutlich erkennen, sondern auch in den Erlebnissen in deren Vergangenheit, den Verhaltensmustern und Vorgehensweisen bei Straftaten. An dieser Stelle ist zu nennen, dass es in der Freien Straffälligenhilfe deutlich weniger frauenspezifische Hilfsangebote als für Männer gibt. In großen Städten gibt es eine geringe Anzahl von Anlaufstellen für weibliche Straffällige.<sup>3</sup> In der folgenden Arbeit wird noch genauer auf Zahlen und Fakten der Frauenkriminalität deutschlandweit und in Bayern eingegangen. Zuvor werden die sozialen Hintergründe der Frauen, welche mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, dargestellt. Des Weiteren sollen deren Lebenslagen und Bewältigungsstrategien verdeutlicht werden. Bevor die polizeiliche Kriminalstatistik genauer analysiert wird, zeigt der Punkt 2.3 die kriminelle Neigung von Frauen im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten Delinquenz, abweichendes Verhalten und Devianz auf.

### 2.1 Soziale Hintergründe

Es wurden Einzelfalluntersuchungen mit 75 Frauen, welche schon in Haft waren, durchgeführt. Dazu wurden intensive Leitfadengespräche geführt, welche sich auf die vier Bereiche Herkunftsfamilien, Schule und Beruf, eigene Ehe und Familie, Kontakte und Freizeitgestaltung konzentrierten. Zusätzlich wurden die Befragten in zwei Gruppen eingeteilt, Diebstahl-Täterinnen und Betrug-Täterinnen. So wurden die Ergebnisse zwischen den zwei Gruppen deutlich unterschieden. Betroffene, welche wegen Diebstahls verurteilt wurden, kommen meist aus Großfamilien mit finanziellen Problemen. Die Kindheit und Jugend wurde räumlich beengt verbracht. Andere verbrachten einige Zeit auch im Heim. Häufig gab es auch Probleme und Konflikte zwischen den beiden Elternteilen, welche zu Trennung, Scheidung und auch zu handgreiflichen Auseinandersetzungen führten. Nennenswert ist auch, dass viele der straffälligen Frauen schon mindestens einmal ohne festen Wohnsitz waren.<sup>4</sup> Im Bereich Schule und Beruf erreichten nur wenige Betroffene den Hauptschulabschluss, dementsprechend begannen auch nur ein Bruchteil von jenen eine Ausbildung. Die eigene Ehe und das Familienverhältnis der Einzelnen können mit denen, in welchen sie selbst in jungen Jahren konfrontiert waren, verglichen werden. Es herrschten beengte Wohnverhältnisse. Dazu ist zu erwähnen, dass diese Frauen schon sehr jung selbst schwanger wurden und zudem auch

---

2 Vgl. Heyne 1996, S. 18

3 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 372

4 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1997, S. 20ff



heirateten. Im Bereich soziale Kontakte und Freizeitgestaltung ist festzustellen, dass diese Frauen im Jugendalter ihren Lebensmittelpunkt außerhalb ihres Zuhauses setzen. Ihnen war wichtig, den Einfluss der Eltern so gering wie möglich zu halten. Sogenannte Cliques waren die Anlaufstelle in der Freizeit. Sobald sie das erste Kind bekamen, änderte sich dies schlagartig und die Frauen saßen mit dem Kind alleine Zuhause, während deren Partner sich weiterhin außerhalb der Wohnung aufhielten.<sup>5</sup> Im Vergleich zu den Diebstahl-Täterinnen werden nun die schon genannten vier Bereiche der Betrug-Täterinnen dargestellt. Über ihre Herkunftsfamilien und das Zuhause werden positive Eindrücke und Erinnerungen geteilt. Finanzielle Probleme waren zwar auch vorhanden, allerdings rückten diese aufgrund des stabilen Familienzusammenhalts eher in den Hintergrund. Keine der Frauen hat ihre Kindheit oder Jugend im Heim verbracht. Jede der Befragten hatte einen Schulabschluss, ein paar auch Abitur. Überwiegend wurde eine Ausbildung abgeschlossen und die Frauen waren folgend auch berufstätig. Die eigene Eheschließung und Familiengründung waren bei den meisten Frauen durchdacht und geplant. Im Verlauf traten gravierende Probleme und Auseinandersetzungen mit den Lebenspartnern bzw. Ehemännern auf. Dafür wurden verschiedene Gründe genannt, wie z.B. Krankheit oder Alkoholabhängigkeit. Viele Frauen sahen diesbezüglich keinen Ausweg und fielen deshalb in die Straffälligkeit, um Aufmerksamkeit zu wecken. Zu den sozialen Kontakten und der Freizeit ist zu sagen, dass der Kontakt zur Familie sehr aufrecht gehalten wurde. Dementsprechend war das Umfeld außerhalb des Zuhauses klein.<sup>6</sup> Wird den Frauen nach den Taten bewusst, dass sie gegen das Gesetz verstoßen haben, tritt häufig das Schamgefühl auf, weshalb sie sich nur in seltenen Fällen vertrauten Personen aus dem familiären bzw. sozialen Umfeld anvertrauen. Meist kommt die Situation auf, wenn das Verfahren schon läuft.

Insgesamt ist in diesem Abschnitt festzuhalten, dass in der durchgeführten Queranalyse Frauen mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen, sowohl mit positiven als auch negativen Erinnerungen der Vergangenheit, straffällig geworden sind. Weiter wird nun auf die aktuellen Lebenslagen eingegangen, und welche Strategien verfolgt werden, um diese zu bewältigen.

## **2.2 Lebenslagen und Bewältigungsstrategien**

Es gibt die Annahme, dass Straffälligkeit oft ein Hilferuf von den Betroffenen ist. Angeknüpft an 2.1 werden nun aktuelle Lebenslagen der straffällig gewordenen Frauen dargestellt. Dazu werden ihre Strategien zur Bewältigung dieser Situationen, welche sich in manchen Fällen möglicherweise als Gesetzesverstoß herausstellt, näher beschrieben. „Die Biografie und Lebenssituation straffälliger Frauen – jedenfalls soweit sie Klientinnen der Straffälligenhilfe wer-

---

5 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 1997, S. 22f

6 Ebd. S. 23ff

den – ist von sozialer Benachteiligung, Armut und Ausgrenzung geprägt.“<sup>7</sup> Wie vorher erwähnt, kann die soziale Benachteiligung auf fehlende Schulabschlüsse oder in der Hierarchie niedrigere Arbeitsplätze zurückgeführt werden. Abgeleitet von den finanziellen Problemen folgt die Armut. Die Ausgrenzung ist möglicherweise u.a. auf die Schwangerschaft und somit das Alleine-Sein Zuhause zurückzuführen. Es ist nicht selten, dass diese Umstände dafür verantwortlich sind, dass der eigene Lebensunterhalt für sich oder zusätzlich für die vorhandenen Kindern aufgebracht werden kann. Des Weiteren ist die Lebenslage zu nennen, dass einige straffällig gewordenen Frauen einschlägige Erfahrungen mit Gewalt gemacht haben und häufig auch alleine für ihre Kinder die Verantwortung tragen. Zusammengefasst folgen daraufhin bspw. Arbeitslosigkeit, psychische Probleme, Süchte bzw. Abhängigkeiten.<sup>8</sup> Es ist offensichtlich, dass die genannten Faktoren von den Frauen auf verschiedene Art und Weise aktiv bewältigt werden müssen. Daraufhin neigen einige Betroffene zum typischen Diebstahl von Lebensmitteln zum Überleben, Materiellem für ihre Kinder zu besonderen Anlässen wie Geburtstag oder Weihnachten und Alkohol bzw. Zigaretten, sodass keine Entzugserscheinungen bei ihnen selbst auftreten. Als Bewältigungsstrategie in den genannten Fällen ist deutlich die Straffälligkeit zu nennen, welche aufgrund des Fehlens der sozialen Kontrolle auftritt. Diese Frauen neigen dadurch zum sog. abweichenden Verhalten. Viele von ihnen fallen in eine gesundheitsschädliche Situation. Zu den schon genannten Problembereichen sehen sich die straffällig gewordenen Frauen u.a. noch in weiteren Feldern negativ konfrontiert, wie bspw. beim Umgang mit Behörden, Wohnsituation/ -verlust und körperliche Erkrankungen.<sup>9</sup> Aus Sicht der Beratungsstelle werden die weiteren Problemfelder Gewalterfahrung, soziale Beziehungen, Diskriminierung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Aufenthaltsrecht, eigene Gewaltbereitschaft und soziale Isolation vermutet.<sup>10</sup> Jeder der einzelnen Bereiche, welche die betroffene Frau beschäftigt, muss von ihr auch bewältigt werden, was wiederum in den allermeisten Fällen mit einem Verstoß gegen das Gesetz praktiziert wird. Dabei fordert die Bewältigungsstrategie einer straffällig gewordenen Frau, dass die Stigmatisierungsmerkmale einer straffälligen Person nicht bestätigt werden dürfen. Sie versuchen das Umfeld und besonders sich selbst zu täuschen und erschweren dadurch die Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern. Sobald die Straftat nämlich öffentlich gemacht wurde und die Täterin an das soziale Hilfesystem angegliedert ist, wurde ein Merkmal der Stigmatisierung von Straffälligen enthüllt.<sup>11</sup> Das vorher genannte abweichende Verhalten dient häufig ebenfalls als Bewältigungsstrategie. Befindet sich die betroffene Frau in einer für sie bedrohlichen Lebenssituation, welche nicht mehr durch straffreies Verhalten gelöst wer-

---

7 Fachausschuss „Straffällig gewordene Frauen“ in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., 2012, S. 4. In: Kawamura-Reindl in: Cornel et. al., 2018, S. 353

8 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al., 2018, S. 353

9 Vgl. Bukowski et. al., 2018, S. 31

10 Ebd., 2018, S.32

11 Vgl. Schneider in: Grundwald/ Thiersch 2016, S. 292f

den kann, so versucht sie an Selbstwert durch einen Gesetzesverstoß zu erlangen, indem sie damit auffällt und beispielsweise so die fehlende Anerkennung bekommt.<sup>12</sup>

Im weiteren Unterpunkt wird die Neigung zum abweichenden Verhalten und die resultierende Delinquenz, Devianz bzw. Kriminalität von Frauen genauer betrachtet.

### **2.3 Delinquenz, Abweichendes Verhalten und Devianz**

Der Begriff Delinquenz leitet sich vom lateinischen Verb „delinquere“ ab, welches sich ins Deutsche mit *sich vergehen* übersetzen lässt.<sup>13</sup> Im Zusammenhang mit dem Begriff Kriminalität ist das Wort Delinquenz als wertneutraler zu verwenden. Wichtig ist der Teilausschnitt, welcher strafrechtlich relevant ist und ein sozial abweichendes Verhalten, die sog. Devianz, aufzeigt. Delinquenz meint eine Form der Devianz, die Verstöße gegen strafrechtliche Normen unabhängig vom Alter aufzeigt. Delinquenz beinhaltet zudem alle Taten unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortung. Kriminalität schließt die Gesamtheit aller Straftaten, welche in den geschriebenen Gesetzen verschriftlicht sind, ein.<sup>14</sup>

Devianz bedeutet ein abweichendes Verhalten, welches in der Gesellschaft als sozial schädigendes Verhalten gilt. Hier ist es wichtig zu erwähnen, dass ein solch abweichendes Verhalten sich nur im Bezug auf ein definiertes Normalverhalten, eine Verhaltenserwartung oder selbstverständliche Verhaltensmuster erklären lässt. Gibt es keine Vorschriften, Vorstellungen bzw. Erwartungen zu einem Normalverhalten, kann die Devianz ohne die Erwartungskomponente nicht auftreten. Ein einfaches Beispiel ist hier der Diebstahl. In unserer Gesellschaft wird kommuniziert und Kindern früh gelernt, dass das Stehlen von Sachen Anderer verboten ist. Führt eine Person den Diebstahl aus, zeigt es offensichtlich ein abweichendes Verhalten gegen die Verhaltensvorstellung der Gesellschaft auf. Warum sich das abweichende Verhalten im kriminellen Zusammenhang in ein delinquentes Verhalten entwickelt, kann auf unterschiedliche Konfliktursachen zurückführen. Möglicherweise kann es mit narzisstischen Verhaltensmustern, der Genetik oder Rache und Wut gegenüber dem sozialen Umfeld begründet werden.<sup>15</sup>

Zunächst soll auf den Begriff der Kriminalität eingegangen werden, welcher sich in dieser Arbeit spezifisch auf die Frauenkriminalität konzentriert. Es werden die prozentualen Anteile des weiblichen Geschlechts deutschlandweit mit denen von Bayern verglichen. Als Basis dienen die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2017 aus der Veröffentlichung „Straftaten insgesamt“.

---

12 Vgl. Schneider in: Grundwald/ Thiersch 2016, S. 293

13 Vgl. Scheerer 2002, S. 195

14 Vgl. AK HochschullehrerInnen Kriminologie I Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, S. 267

15 Vgl. Böhnisch 2017, S. 11

## 2.4 Frauenkriminalität – Deutschland und Bayern im Vergleich

In den eigenen Tabellendarstellungen wurden sowohl die weiblichen, als auch die männlichen Zahlen verschriftlicht und die dazugehörigen prozentualen Anteile ausgerechnet. Für den Vergleich zwischen Deutschland und Bayern wird allerdings ausschließlich auf den weiblichen Anteil eingegangen, um den Rahmen dieser Arbeit nicht erheblich auszuweiten. Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich Zahlen in der PKA zu verschiedenen Themenaspekten. In dieser Arbeit wurde sich bewusst für die Darstellung der Tatverdächtigen entschieden, da eine zuverlässige Quelle, in denen jährliche Zahlen zu den letztendlich verurteilten Personen aufgelistet werden, nicht gefunden wurde.

### *2017 Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Bundesrepublik Deutschland)*

	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
Kinder unter 14	52657 ca. 70,3%	22240 ca. 29,7%
Jugendliche 14<18	139539 ca. 73,3%	50755 ca. 26,7%
Heranwachsende 18<21	154482 ca. 79,0%	40966 ca. 21,0%
Erwachsene ab 21	1239459 ca. 75,0%	412617 ca. 25,0%

**Tab. 1:** Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Straftaten insgesamt; eigene Berechnung und Darstellung

Die Gesamtbevölkerung in Deutschland lag 2017 bei 82.521.653 Einwohnerinnen und Einwohnern. Davon war gut über die Hälfte, nämlich ca. 50,1%, dem weiblichen Geschlecht zugehörig.<sup>16</sup> Ca. 2,0% der deutschen Bevölkerung über 21 war im vorherigen Jahr tatverdächtig. Wie die dargestellte Tabelle zeigt, ist deutlich zu erkennen, dass der prozentuale Anteil der weiblichen Tatverdächtigen in jeder der vier Kategorien deutlich unter 1/3, also unter 33,3%, liegt. Bei den Erwachsenen beträgt der Anteil ca. ein Viertel der insgesamt Tatverdächtigen. Vier Prozent weniger, nämlich mit 21,0%, ist der prozentuale Anteil bei den Heranwachsenden zwischen 18 und 21 Jahren. Die Prozentzahlen bei den weiblichen Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren und bei den Mädchen unter 14 Jahren liegen jeweils mit 26,7% und 29,7% deutlich über einem Viertel. Heinz veröffentlichte, dass die Zahlen der jungen Tatverdächtigen seit Mitte der 80er Jahre insgesamt gestiegen sind, was die vorherigen Daten begründet.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Vgl. Bundeskriminalamt – PKA 2017 Straftaten insgesamt, 08. Mai 2018, Zugriff: 22.12.2018

<sup>17</sup> Vgl. Heinz 2015 in: Cornel et. al. 2018, S. 351

### 2017 Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Bundesland Bayern)

	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
Kinder unter 14	6620 ca. 69,5%	2902 ca. 30,5%
Jugendliche 14<18	19329 ca. 75,8%	6170 ca. 24,2%
Heranwachsende 18<21	25586 ca. 80,9%	6057 ca. 19,1%
Erwachsene ab 21	179155 ca. 75,8%	57091 ca. 24,2%

**Tab. 2:** Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Straftaten insgesamt; eigene Berechnung und Darstellung

In Bayern lebten im Jahr 2017 insgesamt 12.930.751 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon nehmen die weiblichen Personen mit 6.529.931 Einwohnerinnen einen Anteil von ca. 50,5% ein. Im Vergleich zu Deutschland sind es in Bayern ca. 0,4% mehr Frauen bzw. Mädchen. Die Zahlen der PKA 2017 in Bayern sind denen in Deutschland sehr ähnlich. Wie in der ersten Tabelle ersichtlich ist, hat auch Bayern den größten prozentualen Anteil bei der weiblichen Kriminalität von Kindern unter 14 Jahren. Auch hier bleibt es mit ca. 30,5% deutlich unter einem Drittel. Mit 24,2% ist der Anteil der Frauen sowohl bei den Jugendlichen 14<18 und den Erwachsenen ab 21 Jahren gleich groß. Die weiblichen Heranwachsenden zwischen 18 und 21 haben die geringste Prozentzahl mit 19,1%. Auch das spiegelt sich in der Tabelle von Deutschland wider. An dieser Stelle, wie im vorherigen Unterpunkt 2.3 erläutert, wird bei den Tatverdächtigen bis 21 Jahren von Delinquenz und bei den Erwachsenen von Devianz gesprochen.

Die weibliche Kriminalität allgemein wird basierend auf der polizeilichen Kriminalstatistik als die sog. Eigentumskriminalität bezeichnet.<sup>18</sup> Gesamt betrachtet lässt sich eine kontinuierliche Steigerung der prozentualen Anteile der Delikte von den weiblichen Tatverdächtigen erkennen. Dabei halten sich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen an letzter Stelle und nehmen bei Raub, Umweltkriminalität, gefährliche und schwere Körperverletzung, Straftaten gegen das Leben, Wirtschaftskriminalität, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Unterschlagung, Betrug bis hin zum einfachen Diebstahl stetig zu. Das am meisten begangene Delikt ist bei Frauen der Ladendiebstahl.<sup>19</sup> Im Umkehrschluss bedeutet das für die Männerkriminalität, dass diese den meisten Anteil an Gewaltdelikten hat und nicht, wie bei den Frauen beschrieben, bei den Vermögensdelikten. Offensichtlich ist auch, dass Frauen überwiegend den einfacheren Weg bei Straftaten wählen. Das Einsetzen von Gewalt kommt in den wenigsten Fällen vor, in den Ausnahmefällen dann überwiegend gegen ihnen nahe stehenden Personen.<sup>20</sup>

18 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 350

19 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel, et. al. 2018, S. 351

20 Vgl. ebd., S. 351

Deutlich wurde nun, dass es große Unterschiede zwischen der Frauen- und Männerkriminalität gibt. Wie im Punkt 2 schon erwähnt, gibt es für straffällige Frauen ein viel geringeres Angebot der Anlaufstellen in der Freien Straffälligenhilfe. Diese sind überwiegend nur in den größeren Städten verankert. Nachdem die Zielgruppe der Frauen nun genauer mit den sozialen Hintergründen, der Kriminalität und aufgeführten Statistiken betrachtet wurde, wird im nächsten Punkt des Hauptteils allgemein auf die Freie Straffälligenhilfe eingegangen.

### **3 Die Freie Straffälligenhilfe**

Nachdem die weibliche Zielgruppe des Arbeitsbereichs in der Freien Straffälligenhilfe ausführlich dargestellt wurde, folgt nun im kommenden Abschnitt die Betrachtung der Freien Straffälligenhilfe u.a. im Zusammenhang des Straffälligenhilfe-Gesamtsystems. Die Frage, wie Hilfe gegenüber den Betroffenen und Kontrolle, Verschwiegenheit und Auskunfts- bzw. Berichtspflicht gegenüber der Justiz, Freiwilligkeit der Straffälligen und Bindungszwang an eine soziale Einrichtung, Förderung ganzheitlicher Lebensbewältigungskompetenz und Fokussierung auf Rückfallvermeidung, Menschenrechtsorientierung bzw. das gegenseitige Vertrauen und Sicherheit, Fachlichkeit und Überwachung der Straffälligen und zudem Loyalität mit Kritik zu vereinbaren sind, soll in den nächsten Punkten genauer thematisiert werden.<sup>21</sup> Wie ab 3.2 dann verdeutlicht wird, gibt es beachtliche Unterschiede zwischen den einzelnen ambulanten Diensten und Maßnahmen für den Resozialisierungsprozess von straffällig gewordenen Menschen. Zuerst werden aber die Grundprinzipien für die Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe näher definiert. Nach dem Gesamtüberblick des Systems Straffälligenhilfe wird der geschichtliche Hintergrund der Freien Straffälligenhilfe im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung verschriftlicht. Zusätzlich werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Aufgaben in diesem Bereich verdeutlicht.

„Die Dienste und Einrichtungen Freier Straffälligenhilfe sind ein komplexes System von Einrichtungen, Maßnahmen und Instrumenten mit unterschiedlichster Ausstattung, verschiedenen Aufgabenschwerpunkten und in unterschiedlicher Trägerschaft.“<sup>22</sup> Diese Komplexität soll in diesem Kapitel verständlich erläutert werden. Zuerst werden die Grundprinzipien der Freien Straffälligenhilfe genannt und erklärt.

#### **3.1 Grundprinzipien**

An dieser Stelle werden nun die fünf Grundprinzipien, welche diesem Fachbereich als Grundlage dienen, genau aufgezeigt. Zuerst sind die *Freiwilligkeit und Wahlfreiheit* zu nennen. Die betroffene Person kann und soll eigenständig entscheiden, mit welcher Form der

---

<sup>21</sup> Vgl. Roggenthin 2/2018 in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, S. 50

<sup>22</sup> Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 239

Unterstützung sie arbeiten möchte bzw. ob es für sie überhaupt ein geeignetes Hilfeangebot gibt, mit dem zusammengearbeitet werden kann. Nachfolgend ist die *Rechtzeitigkeit* von großer Bedeutung. Die Straffälligenhilfe kann sowohl als Prophylaxe als auch in Form einer Nachsorge/ -betreuung stattfinden. Wichtig dabei ist, dass die Hilfe so früh wie möglich an die Seite geholt und gleichzeitig so lange wie nötig angeboten wird. Zudem kommt die *Durchgängigkeit*, was heißt, dass die Unterstützung soweit wie möglich, bei der selben Mitarbeiterin oder dem selben Mitarbeiter bzw. dem selben Träger ausgeführt werden soll. Die Situation, dass eine Klientin bzw. ein Klient mehrere aktuelle Verfahren hat oder sich in verschiedenen Verfahrensabschnitten befindet, soll unabhängig von der Zuständigkeit sein. Dabei sind in Ausnahmefällen Vertretungssituationen natürlich trotzdem im Sinne der bzw. des Betroffenen zeitlich zu überbrücken. Die Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe orientiert sich an dem Prinzip der *Ganzheitlichkeit*. Es spielen nicht nur Personen, welche für das Verfahren entscheidend sind, eine Rolle. Von sozialpädagogischer Seite wird ebenfalls auf die Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, Verwandtschaft und auf das weitere soziale Umfeld der oder des Betroffenen geblickt. An letzter Stelle wird die *Verschwiegenheit* genannt. Diese zählt zu einem der wichtigsten Anhaltspunkte für die Zusammenarbeit zwischen Klientin oder Klient mit der Beraterin bzw. dem Berater. Die Arbeit basiert auf einem aufbauendem persönlichen Verhältnis, der sog. Beziehungsarbeit. Auf beiden Seiten zählt das Vertrauen als Basis und besonders muss für die straffällige Person die Schweigepflicht der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter gegenüber Dritten eingehalten werden.<sup>23</sup>

Das vierte aufgeführte Prinzip der Ganzheitlichkeit lässt sich in Verbindung mit dem Theoriekonzept der lebenswelt- und alltagsorientierten Sozialen Arbeit von Hans Thiersch bringen. Der Mensch wird demnach nicht nur mit seiner Persönlichkeit, seinen Charaktermerkmalen und Fähigkeiten gesehen, sondern besonders im System seiner Lebenswelt, in welcher von ihm agiert und gelebt wird. Im persönlichen Kontakt soll zunächst die individuell wahrgenommene Alltagsstruktur der Klientin oder des Klienten hinterfragt werden. Der Schwerpunkt in der Sozialen Arbeit wird auf das Verstehen des Alltags der Individuen gelegt und dieses muss ihnen dann verständlich erklärt werden. Um den Verständnisprozess zu realisieren, ist ein Hineinversetzen und eigenes Handeln in den spezifischen Systemen, wie familiäres Umfeld oder Rituale, der Betroffenen notwendig. Den erfahrenen und entstandenen Erkenntnissen bedarf es einer genauen Analyse, um in Zusammenarbeit einige Methoden herauszuarbeiten und anzuwenden, die ein gelingendes Alltagsleben für Klientinnen und Klienten ermöglichen sollen. Dafür zeigt Thiersch einige Handlungs- und Strukturmaxime speziell in der Jugendhilfe auf. Die Maxime, nämlich Prävention, Dezentralisierung, Alltagsorientierung, Integration und Partizipation, werden nun knapp auf die Freie Straffälligenhilfe übertragen und

---

23 Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 37

angewandt.<sup>24</sup> *Prävention* soll im Sinn einer sozialpolitischen Aufgabe behandelt und gestaltet werden. In Verbindung mit der Freien Straffälligenhilfe liegt der Schwerpunkt in der Sozialen Arbeit im Sinne von Beratungs-, Unterstützungs- und Begleitungsangebote, welche den sozialen Problemen entgegenwirken sollen. Diese sollen zudem eine Infrastruktur bieten, welche die Lebensverhältnisse gut gestalten. Eine frühzeitige Erkennung der Probleme und das angemessene Entgegenwirken zeichnet die Maxime der Prävention aus. Die *Dezentralisierung* zeigt sich, wie im Punkt 2 bereits erwähnt, besonders in der frauenspezifischen Freien Straffälligenhilfe, welche nur in Großstädten vereinzelt für weibliche Betroffene vertreten und verfügbar ist. Zudem mangelt es auch an der eingeschränkten Kooperation und Vernetzung mit den Justizvollzugsanstalten und den Angeboten der Freien Straffälligenhilfe aufgrund der verschiedenen Handlungsansätzen. Das Prinzip der *Alltagsnähe* versucht der Bereich der Freien Straffälligenhilfe besonders umzusetzen. Im Mittelpunkt stehen natürlich die Entlassungsvorbereitungen mit Klientinnen oder Klienten in Haft, aber auch die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zeigt die Realitätsnähe zu Alltagsstrukturen durch ein geregeltes Arbeitsverhältnis für die Verurteilten. Die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden erweist sich in manchen Fällen als Wegweiser und Sprungbrett in die Arbeitswelt, das heißt, dass Betroffene nach vollständiger Ableistung z.B. in der Einrichtung als Mitarbeitende übernommen werden. Die *Integration* soll praktiziert werden, indem Unterschiedlichkeiten gesellschaftlich offen und respektvoll anerkannt werden und die Gleichheit als basierende Norm dient. Die Unterschiede zeigen sich möglicherweise in Herkunft, Vergangenheit oder Kultur. Hierfür ist das Ziel, dass Straffällige, sowohl von sich selbst als auch von ihrem Umfeld, wieder als ein Teil der Gesellschaft zugehörig gesehen und behandelt werden. In der Freien Straffälligenhilfe dient abschließend das Prinzip der *Partizipation* als Voraussetzung der Unterstützung. Die Mitwirkung und -bestimmung Betroffener gilt als Grundsatz für die individuell ressourcenorientierte Soziale Arbeit mit ihnen.<sup>25</sup>

Die Mitarbeitenden haben zumindest in den ambulanten Beratungsstellen der Straffälligenhilfe die Möglichkeit nach ausgewählten Handlungsmaximen der Theorie der Lebensweltorientierung von Hans Thiersch zu arbeiten. Trotzdem gestaltet sich auch dort die praktische Umsetzung des Hineinversetzen der zuständigen beratenden Person in die Lebenswelt der Klientin oder des Klienten als sehr schwierig. Erheblich schwerer zeigt sich diese Umsetzung der Freien Straffälligenhilfe in den Strafvollzugsanstalten aufgrund der rechtlichen Vorschriften. Bevor geschichtlich zurückgeblickt und darauffolgend der rechtliche Rahmen dargestellt wird, folgt zunächst ein Blick auf das Gesamtsystem der Straffälligenhilfe und darin die Einbettung der Freien Straffälligenhilfe.

---

24 Vgl. Thiersch 2014, S. 27

25 Vgl. Thiersch/ Grunwald/ Königster In: Thole 2012, S. 188f

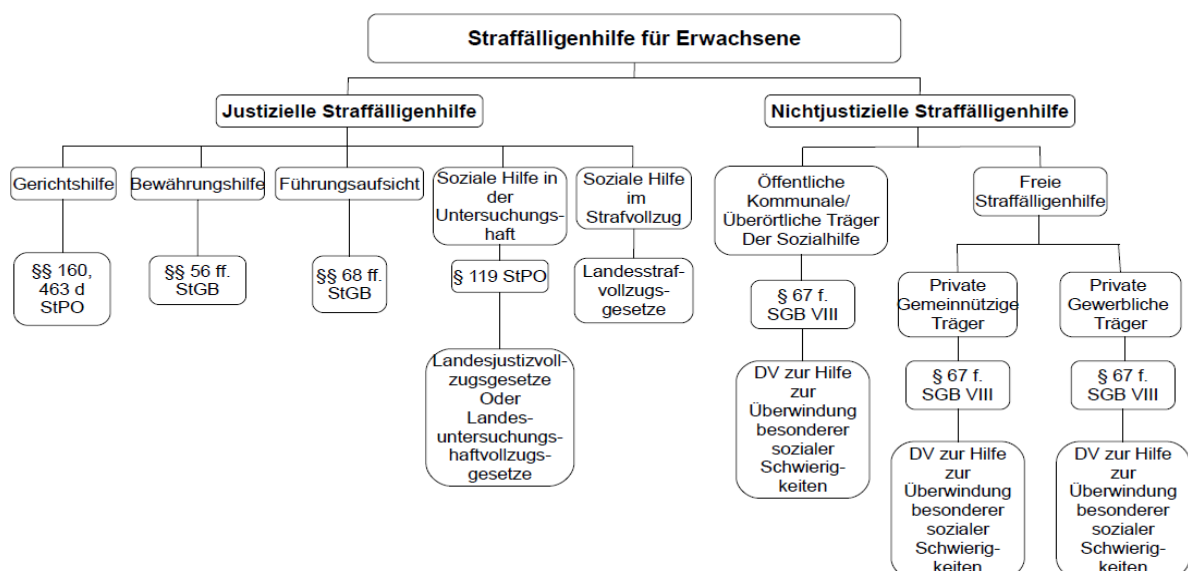


### 3.2 Gesamtüberblick des Systems Straffälligenhilfe

„Das System der Straffälligenhilfe ist bis heute geprägt von der Zweigleisigkeit der Existenz Sozialer Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe.“<sup>26</sup> Das gesamte System beinhaltet Maßnahmen sowohl für Jugendliche und Heranwachsende als auch für Erwachsene.<sup>27</sup> Die Freie Straffälligenhilfe wird folglich in das Gesamtsystem der Straffälligenhilfe für Erwachsene eingebettet und betrachtet. Dadurch soll ein grober Gesamtüberblick der geteilten Aufgabenfelder veranschaulicht werden. Da sich die schon dargestellten und noch nachstehenden Inhalte dieser Arbeit auf den Frauenbereich und daraus resultierend auf den Erwachsenenbereich beziehen, wird hier das System der Straffälligenhilfe im Jugendbereich nicht näher betrachtet.

Im Vorhinein kann gesagt werden, dass die gemeinsamen Interessen aller Akteure, sowohl der justiziellen als auch nicht-justiziellen, in der Arbeit mit Straffälligen im Schutz der Bevölkerung und Opferschutz liegen, indem weitere Straftaten verhindert werden sollen. Zudem soll durch umfassende und geeignete Nachsorgeangebote gegen die Rückfallgefährdung gearbeitet werden. In beiden Arbeitsbereichen steht der Resozialisierungsprozess im Fokus, welcher unter dem nächsten Hauptpunkt genauer beschrieben wird. Allgemein ist das Ziel von beiden Seiten durch ihre Arbeit in diesem Bereich die Stigmatisierung straffälliger Menschen zu bekämpfen.

Nach der verschriftlichten Darstellung des Schaubildes, werden abschließend die Unterschiede der justiziellen und nicht-justiziellen Arbeitsweisen erläutert.



**Abb. 1:** Das System der Straffälligenhilfe (Cornel, in: Cornel et. al. 2018, S. 64); eigene Darstellung

26 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 229

27 Vgl. Maelicke et. al. 2016, S. 38

Wie im oberen Zitat schon erwähnt, besteht die Straffälligenhilfe aus zwei bedeutenden Strängen. Zum einen bilden die justizielle und zum anderen die nicht-justizielle Straffälligenhilfe darin ihre weiteren unterschiedlichen Arbeitsfelder. Zuerst werden die justiziellen Felder kurz erläutert. Die *Gerichtshilfe* arbeitet auf rechtlicher Grundlage nach den §§ 160 und 463d StPO. Ihre Aufgabe besteht darin, Sach- und Umstände zu ermitteln, welche für die Staatsanwaltschaft zur Bestimmung der Sanktionen bzw. letztendlich für die Bestimmung der Rechtsfolge von Bedeutung sind. Dazu zählen die persönliche und finanzielle Situation, die Entwicklung der bzw. des Beschuldigten, welche für das Strafausmaß wichtig sind. Das Hinzuziehen der Gerichtshilfe kann in der Vorbereitungsphase über Entscheidungen im Verfahren bzgl. der Strafzumessung geschehen. In Sachen Zahlungserleichterung, der Bewilligung von Strafaufschub und Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Geldstrafe durch das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit ist die Kooperation mit der Gerichtshilfe unabdingbar. Im letzten genannten Punkt arbeitet die Gerichtshilfe auch eng mit der zuständigen Beratungsstelle bzw. deren MitarbeiterIn zusammen.<sup>28</sup>

*„1. Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um so von Straftaten abzuhalten. [...] 3. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.“<sup>29</sup>*

Die Aufgabe der *Bewährungshilfe* besteht in erster Linie darin, die Neigung weiterer Straftaten des verurteilten Menschen zu verringern. Um in der Arbeit an Erfolgsergebnisse heranzukommen, ist die Einhaltung des Doppelmandats verpflichtend. Wie aus dem Zitat herauszulesen ist, sollen die Mitarbeitenden der Probandin bzw. dem Probanden unterstützend zur Seite stehen, aber zugleich Kontrolle durch Anleitung und Aufsicht ausüben. Das Augenmerk in der Praxis liegt v.a. bei der Vermittlung von Anlaufstellen zur Wohnungs- und Arbeitssicherung, zu Hilfen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes und zu Beratungsstellen bei persönlichen bzw. psychischen Problemen.<sup>30</sup> Für mindestens zwei und aber höchstens fünf Jahre wird die *Führungsaufsicht* verordnet. Scheint es nach der Entlassung so, dass die Wiedereingliederung der betroffenen Person gefährdet ist, so wird die kontrollierende Unterstützung in Form der Führungsaufsicht herangezogen. Die rechtlichen Grundlagen sind hierfür in den §§ 68ff StGB klar geregelt. An der Seite des entlassenen Menschen steht zum einen die Aufsichtsstelle und zum anderen eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Bewährungshilfe. Die beiden müssen im gegenseitigen Einverständnis der bzw. dem Probanden kontrollierend, helfend und betreuend zur Seite stehen. Dabei wird besonders, nach Anwei-

28 Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 41f

29 §56d, Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 StGB in: Cornel 2012, S. 51

30 Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 43f

sung des Gerichts, auf das Verhalten und die Erfüllung der Weisungen der verurteilten Person geachtet.<sup>31</sup> Die *Sozialen Hilfen in der Untersuchungshaft* unterscheiden sich deutlich durch den §119 StPO von den Sozialen Hilfen im Strafvollzug. Gemäß §119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1,2,3 StPO hat die betroffene Person die Möglichkeit zur Kommunikation mit der zuständigen Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle bzw. der Gerichtshilfe.<sup>32</sup> Weitere relevante Regelungen sind in den Landesuntersuchungshaftvollzugsgesetzen zu finden. Wie auch die *Sozialen Hilfen im Strafvollzug* sind die in Untersuchungshaft zudem auch in den Landesstrafvollzugsgesetzen zu finden. Als Grundgedanke gilt, dass Gefangene in Zusammenarbeit mit den sozialen Hilfen in Haft zu einem straffreien Leben geführt werden.<sup>33</sup>

Auf der anderen Seite stehen die Einrichtungen der nicht-justiziellen Straffälligenhilfe. Sowohl für die öffentlichen kommunalen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe als auch für die Freie Straffälligenhilfe der privaten gemeinnützigen Träger oder der privaten gewerblichen Träger gelten als gesetzlicher Rahmen die §§ 67f SGB XII. Hierbei steht die Hilfe zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten im Vordergrund.<sup>34</sup> Die Aufgaben in diesem Arbeitsfeld werden im Punkt 3.5 detailliert dargestellt. Des Weiteren werden die verschiedenen Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe im Bezug auf Frauen im fünften Punkt genau verschriftlicht.

An dieser Stelle ist sehr auffällig, dass die nicht-justizielle Straffälligenhilfe im Vergleich zu der justiziellen Straffälligenhilfe ihre rechtlichen Grundlagen im zwölften Buch der Sozialgesetze hat, in welchem die Hauptaufgabe der Sozialhilfe verankert ist. Die rechtliche Basis der justiziellen Hilfen beschränkt sich auf das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung bzw. der Landesjustizvollzugsgesetze, in denen das Augenmerk auf die Tat und ihre Beteiligten, die Rolle der Täterin bzw. des Täters und das Strafmaß gerichtet wird. Ein deutlicher Unterschied ist auch auf Justizseite in der staatlichen und in der Freien Straffälligenhilfe im Hinblick auf gesellschaftlichen Konfliktlösung zu erkennen. Die Kosten trägt für die justizielle Straffälligenhilfe die Justiz und für die Freiwilligen Straffälligenhilfe werden Mittel von örtlichen und überörtlichen Trägern, Zuwendungen, Geldbußen bzw. aus Eigenmittel verwendet. Ein Hauptmerkmal der justiziellen Sozialdienste ist das Arbeiten nach dem Doppelmandat, welche die Kontrollpflicht aber auch die Unterstützung für die Klientel beinhaltet. In der Freiwilligen Straffälligenhilfe fällt die Kontrolle und die Mitteilungspflicht gegenüber der Justiz weg. An dieser Stelle gibt es in dem Fachbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit eine Ausnahme, da die Mitarbeitenden schon in der Kontaktpflicht mit der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts sind und die Kontrolle gegenüber den Klientinnen und Klienten ausführen

---

31 Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 46f

32 Vgl. StPO in: Cornel 2012, S. 202

33 Vgl. Bukowski et al. 2018, S. 50

34 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 64

müssen. Genauere Erläuterungen hierzu folgen im sechsten Punkt.<sup>35</sup>

In der folgenden Arbeit wird nun der Blick auf die Freie Straffälligenhilfe geworfen, zunächst nämlich welcher geschichtliche Hintergrund diese prägt und wie sie sich im Laufe der Zeit selbstständig entwickelt hat.

### **3.3 Historische Entwicklung der Freien Straffälligenhilfe**

Besonders im kirchlich-christlichen Verständnis hat es eine lange Tradition für straffällig gewordene Menschen und deren Angehörigen eine soziale Hilfe anzubieten. Schon die Vorläufer der kirchlichen Wohlfahrtsverbände stellten Mitte des 19. Jahrhunderts Straffälligenhilfe zur Verfügung. Diesbezüglich fehlten die guten sozialen Bedingungen für Inhaftierte im Gefängnis, weshalb sich die frühere Straffälligenhilfe zu dieser Zeit verbreitete. 1848 gründete sich die Innere Mission und 1897 der Deutsche Caritasverband, welche beide zu den bedeutendsten Wohlfahrtsverbänden dieser Zeit zählten und dementsprechend ausschlaggebend für die Entwicklung der Straffälligenhilfe waren.<sup>36</sup> Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Staat sich um die Verurteilung der Person kümmerten und für die Vollstreckung der Strafe verantwortlich war. Um den Umgang mit den Gefangenen und den Entlassenen kümmerte sich die Gesellschaft selbst, nichtstaatliche Organisationen und die Kirche. Ende des 19. Jahrhunderts kam es zur Gründung des Verbandes der deutschen Schutzvereine. Dieser konzentrierte sich auf die Unterstützung und Betreuung von Menschen, welche aus dem Gefängnis entlassen werden, und deren Angehörige. Anfang des 20. Jahrhunderts entstand davon eine Nachfolgeorganisation, nachdem der vorherige Verband Opfer der Inflation wurde. Der Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassungsfürsorge gab Anstoß dafür, dass der Caritasverband und die Innere Mission eigenständige Facharbeitsgemeinschaften einrichteten, damit deren Selbstständigkeit gewahrt wird. Sowohl auf evangelischer Seite, als auch auf katholischer und jüdischer Seite entstanden ähnliche Fachzusammenschlüsse. Das Reichsjustizministerium lehnte die Übertragung der Rechte, welche dem Deutschen Reichsverband schon verliehen waren, für die drei weiteren Verbände, nämlich evangelisch, katholisch und jüdisch, ab. Daraufhin schlossen sich die drei Verbände mit dem Deutschen Reichsverband zu einem einheitlichen Deutschen Reichszusammenschluss für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassungsfürsorge der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Der Zusammenschluss sollte eine Zentralstelle repräsentieren, mit welcher besonders das Reichsjustizministerium zusammenarbeiten kann. In der Zeit des Nationalsozialismus musste die Satzung des Reichsverbandes dahin geändert werden, sodass das Führungsprinzip und der Arierparagraph darin ihren Platz fanden. 1940 folgte die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Deutschlands und somit auch ein stark eingeschränktes Arbei-

---

<sup>35</sup> Vgl. Maelicke et. al. 2016, S. 40

<sup>36</sup> Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 36

ten in der Gefängnisfürsorge. Mit Beendigung des Zweiten Weltkriegs richteten sich die Wohlfahrtsverbände neu ein. Zu dieser Zeit gab es schon einen ausgeprägten Differenzierungsdenken und Professionalisierungsprozess in der Sozialen Arbeit, welcher die Straffälligenhilfe verfolgte. Der Staat selbst etablierte in den 50er Jahren die Bewährungshilfe als einen von der Justiz angebotenen sozialen Dienst. Ergänzend wurde noch die Gerichtshilfe separat eingerichtet. In dieser Zeit unterstützten die Wohlfahrtsverbände auch die Anregungen, Vereine und Modelle der Freien Straffälligenhilfe. Es gab 1954 einen Bundeszusammenschluss für Straffälligenhilfe, welcher die anfängliche Arbeit der Gefangenenfürsorgevereine wieder aufzunehmen und fortzusetzen beabsichtigte. Dieser Zusammenschluss hatte elf Verbände auf Landesebene, sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und weitere Zusammenschlüsse auf Bundesebene mit gleicher Zielsetzung als Mitglieder. In den 70er Jahren gab es eine Welle an Gründungen vielzähliger Verbände und Vereine, welche als Zielgedanken die Resozialisierung Straffälliger hatten. Die Studierendenbewegung und letztendlich die Gründung sozialpolitischer Arbeitskreise AG SPAK, welche sich für die Gleichberechtigung von gesellschaftlichen Gruppen einsetzten, spielte für die verbandsunabhängigen Initiativen der Freien Straffälligenhilfe eine große Rolle. Das Ziel war nämlich gemeinsame Handlungsansätze in der Praxis, der Politik, der Lehre und Forschung festzuhalten. 1990 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. als überverbandlicher Fachzusammenschluss ins Leben gerufen. An oberster Stelle standen die Verbesserung der Hilfen für Straffällige und Vertretung der gemeinsamen Interessen auf Bundesebene.<sup>37</sup> „Sie will das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und der Resozialisierung fördern und der zunehmenden gesellschaftlichen Ausgrenzung Straffälliger entgegenwirken.“<sup>38</sup>

Bis heute möchte die Freie Straffälligenhilfe die Gesellschaft in die Aufgabe der Resozialisierung von betroffenen Personen miteinbeziehen, sodass der Ausschluss und die Ausgrenzung derer nicht in einem übermäßig großem Ausmaß praktiziert wird. Hierzu wird das konkrete Beispiel *Gemeinnützige Arbeit als Resozialisierungsinstrument* im Punkt 6 näher erläutert.

Die Freie Straffälligenhilfe organisiert sich in drei verschiedenen Formen. Zum einen gibt es spezifische Einrichtungen, die nur den Bereich der Freien Straffälligenhilfe, wie zum Beispiel die Haftentlassene-Beratungsstellen oder das betreute Wohnen für Straffällige praktizieren. Des Weiteren handelt es von Einrichtungen, welche die Freie Straffälligenhilfe als Bestandteil ihrer Leistungen anbieten. Die dritte Form zeigt sich in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege, die für straffällig gewordene Menschen als Beratungsstelle bzw. Hilfeangebot dienen. Hier sind besonders die Wohnungslosen- oder Drogenhilfe zu nennen, welche mit Straffälligen arbeiten und damit in ihrer Arbeit öfter mit einer Problemüberlappung konfrontiert sind.<sup>39</sup>

---

37 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 227ff

38 Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 230

39 Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 36f

Damit die Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe in diesem Ausmaß überhaupt möglich ist, gibt es nennenswerte und wichtige rechtliche Rahmenbedingungen. Auf diesen basiert jeder Arbeitsschritt in diesem Fachbereich. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen dafür genauer erläutert.

### 3.4 Rechtsgrundlagen

Für den Bereich der Freien Straffälligenhilfe gibt es einige basierende Rechtsgrundlagen, welche für das Arbeiten in diesem Bereich notwendig und zu beachten sind. „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“<sup>40</sup> Der genannte Artikel dient als Grundsatz für den Gesetzgeber und auch als Orientierung für die Menschen, welche demnach verantwortlich handeln sollen. Der Resozialisierungsgrundsatz in der Straffälligenhilfe allgemein beinhaltet gleichermaßen einen Integrationsgrundsatz, welche das Sozialstaatsprinzip nochmal verdeutlicht.<sup>41</sup> Demnach konkretisiert im ersten Sozialgesetzbuch der §9 die Sozialhilfe:

*„Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe enthält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.“<sup>42</sup>*

Hier wird klar ausgesagt, dass Bürgerinnen und Bürger, welche es nicht aus eigenen Mitteln und Kräften schaffen, die Bedingungen zur eigenständigen Bestreitung des Lebensunterhalts herzustellen, haben ein Recht darauf, sowohl persönliche als auch wirtschaftliche Hilfen zu beanspruchen. Diese sollen die Selbsthilfe fördern und die Teilnahme am gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Leben ermöglichen. Im letzten Teilsatz nimmt der §9 im SGB I Bezug zum Artikel 1 im Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“<sup>43</sup> Die Würde des Menschen darf demnach weder vom Staat, noch von der Justiz oder der Gesellschaft verletzt werden, diese soll gegenteilig nämlich in jeder Situation geschützt werden.

In der Freien Straffälligenhilfe zählt auch zur Grundlage, dass arbeitssuchende, erwerbsfähige Straffällige Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wie z. B.: Arbeitslosengeld II, haben. Die Straffälligkeit zählt nicht als Grund zum Ausschluss als Leistungsberechtigte oder Leistungsberechtigter für SGB II bzw. SGB XII.

40 Art. 20 Abs. 1 GG in: Cornel 2012, S. 25

41 Vgl. Barth 1994, S.279 in: Cornel et. al. 2018, S. 231

42 §9 Satz 1 SGB I in: Cornel 2012, S. 1296

43 Art. 1, Abs. 1 GG in: Cornel 2012, S. 21

Das SGB XII dient auch als Basis in der Arbeit mit Menschen, welche mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Jenes ist besonders für eine gelingende Integration wichtig. Hier sind die §§67, 68 und 69 SGB XII mit der Überschrift „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nennenswert. Vor einiger Zeit gab es diesbezüglich die Vorstellung, dass nur aus der Haft entlassene Personen zu den Leistungsberechtigten von §§67ff SGB XII zählen. Aktuelle Diskussionen zeigen aber auf, dass die sozialen Schwierigkeiten der Betroffenen schon teilweise beim polizeilichen Kontakt, während der Haft und auch nach der Entlassung vorhanden sein können. Deshalb beinhaltet die Freie Straffälligenhilfe auch prophylaktische Hilfen und Nachbetreuung. Der Unterschied zu den justiziellen Sozialen Diensten zeigt sich in der Zielsetzung, den Aufgaben und anderen Rahmenbedingungen. Deshalb gibt es also keinen adäquaten Ersatz für die Freie Straffälligenhilfe. Die Leistungen sollen alle Maßnahmen umfassen,

*„die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.“<sup>44</sup>*

Der zitierte §68 Abs. I Satz 1 SGB XII leitet entsprechend zum nächsten Unterpunkt über, welcher die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe aufzeigt. Diese beziehen sich überwiegend auf die verschiedenen Hilfsangebote, welche, wie im letzten Punkt schon verschriftlicht, u.a. zur Selbsthilfe dienen sollen und eine Integration in die Gesellschaft ermöglichen können.

### **3.5 Aufgaben**

„Freie Straffälligenhilfe versteht sich als gesellschaftlicher sozialer Dienst für Menschen, die von Straffälligkeit bedroht oder betroffen sind.“<sup>45</sup> In diesem Bereich wird ein Hilfeansatz vertreten, welcher, wie bereits in den Grundprinzipien unter 3.1 erläutert wurde, ganzheitlich gilt. Besonders soziale Probleme Betroffener, welche möglicherweise als Ursache für die Straffälligkeit empfunden werden, müssen beachtet werden. Dabei spielt das Hilfe- und Unterstützungsangebot zur Verbesserung der problematischen Lebenslage der zuständigen Einrichtungen eine große Rolle. Hier soll auch ein Expertenwissen zu strafrechtlichen Folgen vorhanden sein, welche offen mit den Betroffenen thematisiert werden können und sollen. Beratung, Begleitung und Unterstützung bilden die Basis für die Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe. Dabei ist die Vernetzung und Anbindung an hilfreiche Kooperationseinrichtungen für die Klientel sehr wichtig. Für die betroffenen Personen und deren soziales Umfeld ist ein ein-

---

44 §68 Abs. I Satz 1 SGB XII in: Cornel 2012, S. 1431

45 Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 234

facher Überblick dieser Anlaufstellen notwendig. Befinden sich manche Straffällige in einer materiellen bzw. finanziellen Notsituation, so kann die Freie Straffälligenhilfe dann konkret z.B.: Lebensmittelgutscheine rausgeben ohne zunächst die Person an eine andere Stelle zu vermitteln. Sie soll zusätzlich Anstöße zur Findung der individuellen, beruflichen und sozialen Persönlichkeit geben. Um Konflikte nicht aggressiv und nicht gegen das Gesetz verstoßend zu lösen, sollen hierfür gemeinsam Strategien besprochen und entwickelt werden.<sup>46</sup> Zusätzlich werden folgend konkrete Beispiele für die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe ausgeführt.

Eine Haftentlassung muss gut und detailliert vorbereitet sein, sodass eine erfolgreiche Integration der entlassenen Person in die Gesellschaft gelingen kann. Das Durchsprechen und die Beratung bzgl. des Entlassungstages erfolgt nicht kurz davor oder am Tag selbst, sondern beginnt in enger Zusammenarbeit zwischen den Klientinnen bzw. Klienten und der Sozialpädagogin bzw. des Sozialpädagogen während der Haft. Dabei wird die oder der Gefangene bei genehmigten Ausgängen von der zuständigen Mitarbeitenden oder dem Mitarbeiter begleitet. Zusätzlich wird sie oder er bei finanziellen und materiellen Engpässen beraten, der Kontakt zu Verwandten wird unterstützt und sie werden über die individuell nötigen Behörden und deren Strukturen aufgeklärt, sodass ein grober Überblick geschaffen wird und von den Entlassenen dann z.B. ein Antrag auf Arbeitslosengeld II, überwiegend selbst organisiert und gestellt werden kann.<sup>47</sup>

Darüber hinaus sind die Hilfeangebote nach der Haftentlassung bedeutend. Hier sind die Angliederung an Wohnungslosenhilfe, bei Bedarf an Suchtberatung und Hilfestellungen bei der Arbeitssuche wesentlich. In Form einer Nachbetreuung können beispielsweise nächste Schritte gemeinsam besprochen und ausgeführt werden. Die Wohn- und finanzielle Situation sind zu klären, um die entsprechenden Anträge pünktlich auszufüllen, zu stellen und zusätzlich den notwendigen Stellen persönlich entgegenzutreten, sodass beispielsweise beim Jobcenter der Wille zur Wiedereingliederung erkennbar ist.<sup>48</sup>

Die Freie Straffälligenhilfe setzt sich ebenfalls als Ziel und Aufgabe eigenständige Alternativen zur Haftvermeidung zu entwickeln. Nachdem hierfür die Anfänge im Jugendbereich stattfanden, zog der Erwachsenenbereich mit einer Vielzahl an Vermittlungsstellen nach, welche straffällige Erwachsene in Einsatzstellen zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden vermittelte. Dadurch kann eine Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden, welches in 6.1 genauer erläutert wird. Zudem engagierte sich die Freie Straffälligenhilfe im Täter-Opfer-Ausgleich. Einzelne Träger sind auf eine bestimmte Zielgruppe spezialisiert. Ein Beispiel hierfür

---

46 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 236

47 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 236f

48 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 237



ist die ambulante therapeutische Arbeit mit Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern, welche dementsprechend vermehrt Hilfepläne umsetzt und u.a. eigenständige Standards entwickelt. Letztendlich vertritt die Freie Straffälligenhilfe eine Verbesserung des Übergangsmanagements zwischen Haft und Haftentlassung. Persönliche Stabilisierung, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Ausstieg aus der Straffälligkeit soll in der Sozialen Arbeit des Bereichs gefördert werden.<sup>49</sup>

Als weiterer und besonders wichtiger Punkt für die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe zählt die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden. Diese bringen in die Arbeit mit Betroffenen die nötige soziale Realität mit. Sie sollen von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern nötige Informationen zum Haftalltag, möglichen Schwierigkeiten in der Arbeit mit Inhaftierten und bezüglich der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Personal in der Justizvollzugsanstalt erhalten. Hinzu kommt die Aufklärung und die Vorbereitung über die Arbeit in der Organisation eines Gefängnisses. Darüber hinaus bringen diese Ehrenamtlichen die Thematik über die Randgesellschaft der Straffälligen und das gesellschaftliche Tabuthema Gefängnis nach außen.<sup>50</sup> Für eine erfolgreiche Resozialisierung und den Austritt aus der Straffälligkeit ist nämlich besonders auch die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Gesellschaft notwendig.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Freie Straffälligenhilfe ihr Augenmerk besonders auf die Entlassungsvorbereitung und auf das Übergangsmanagement in Zusammenarbeit mit dafür anderen mitwirkenden Instanzen legt. Zudem kommen die Unterstützungsangebote bei Wohnungs- und Arbeitssuche bei Verurteilten. Bei Betroffenen werden auch die Themen Sucht, Drogen und Schulden intensiv besprochen, sodass ein Hilfeplan weitere Schritte verdeutlichen soll. Auch die Arbeit mit Angehörigen von Inhaftierten nimmt in diesem Bereich immer mehr zu. Die dargestellten Aufgaben werden in den Punkten 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3 mithilfe von Praxisbeispielen des SkF konkret aufgegriffen. Als letzter wichtiger Punkt wird die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit genannt, welcher im Punkt 6 anhand der Arbeitsschritte des Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V. noch genauer erläutert wird.<sup>51</sup>

Nachdem ausführlich u.a. über die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe aufgeklärt wurde, beschäftigt sich in diesem Zusammenhang das nachstehende Kapitel mit der Resozialisierung Betroffener im Kontext der Freien Straffälligenhilfe. Wie folgend dargestellt wird, ist eine einfache Begriffsdefinition der Resozialisierung nicht ausreichend, um der genauen Bedeutung nachzukommen.

---

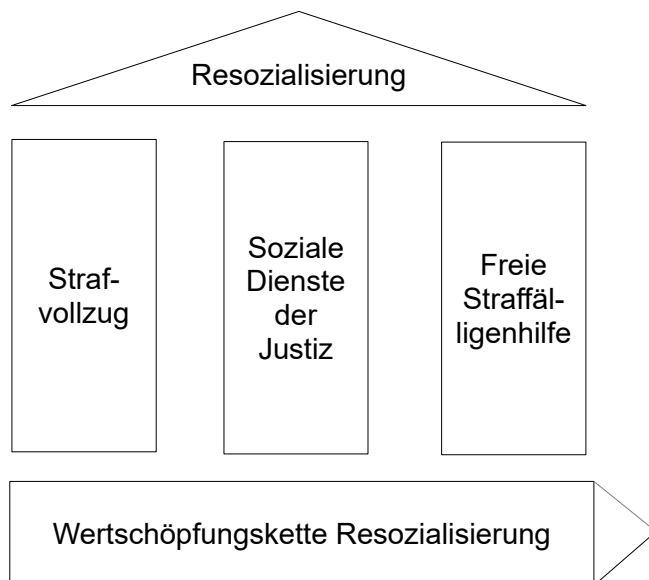
49 Vgl. Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 238

50 Vgl. Bukowski et. al. 2018, S. 37

51 Vgl. Melicke et. al. 2016, S. 32

## 4 Resozialisierung in der Freien Straffälligenhilfe

Zu den Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe und ihrem Arbeitsfeld soll nun der Resozialisierungsgedanke verknüpft werden. Dabei soll die Frage geklärt werden, wodurch dies erfolgreich ermöglicht werden kann. So wie in den Medien von Straftaten krimineller Menschen berichtet wird, scheint es für die Gesellschaft als utopisch, straffällig gewordene Personen wieder als Teil von ihr zu sehen. Meist werden von den Tatverdächtigen oder schon Verurteilten nur Lebensausschnitte veröffentlicht, welche zu dem negativen Verhalten beigetragen haben. Somit ist es für die Bevölkerung, welche in keiner Berührung mit den Betroffenen steht, nicht vorstellbar und nachvollziehbar, wie Fachpersonal eine erfolgreiche Wiedereingliederung in Zusammenarbeit mit den Straffälligen praktizieren können. Dazu muss gesagt werden, dass viele Personen speziell über den Bereich der Freien Straffälligenhilfe unwissend sind und ihnen noch nicht bekannt ist, dass dieser Bereich in der Sozialen Arbeit vertreten ist. In der Resozialisierungsarbeit müssen zunächst die Problembereiche klar definiert werden. Wie gestalten sich bei den Betroffenen das Berufsleben, die Wohnungssituation, der Familienzusammenhalt bzw. das soziale Umfeld? Sind finanzielle, psychische, physische bzw. Suchtprobleme vorhanden? Wie ausgeprägt sind die sozialen Kompetenzen und die lebenspraktischen Fähigkeiten? Diesbezügliche Lösungsansätze erfolgen nämlich durch Anknüpfung an der jeweils individuellen Lebenslage und an den persönlichen Ressourcen der Einzelpersonen.



**Abb. 2:** Die 3-Säulen der Resozialisierung (Maelicke et. al. 2016, S. 22); eigene Darstellung

Wie in der Abbildung zu sehen ist, sind die handelnde Akteure in der Wertschöpfungskette bis hin zur erfolgreichen Resozialisierung zum einen der Strafvollzug mit seinen Regeln und Leitlinien, des weiteren die justiziellen sozialen Dienste, welche sowohl eng mit den Straffälligen als auch für die Justiz zusammenarbeiten und die Freie Straffälligenhilfe, welche über-

wiegend regelkonform unabhängig von der Justiz mit den Betroffenen arbeiten kann. Für ein erfolgreiches Zusammenarbeiten mit dem Ziel der gesellschaftlichen Resozialisierung und des Führens eines eigenständigen Lebens der Klientinnen und Klienten ist der gegenseitige Kontakt und die Vertrauensbasis zwischen der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter und der verurteilten Person als Ausgangslage notwendig. Bevor die angestrebten Ziele einer erfolgreichen Resozialisierung genauer dargestellt werden, wird nun der Begriff Resozialisierung von anderen Begrifflichkeiten deutlich abgegrenzt, ein geschichtlicher Rückblick verschriftlicht, die rechtlichen Rahmenbedingungen kurz erläutert und die Verschuldung als möglichen Grund für einen eingeschränkten Wiedereingliederungsprozess dargelegt.

#### **4.1 Definition Resozialisierung**

Bevor nun versucht wird den Begriff Resozialisierung zu definieren, erfolgt zunächst eine deutliche Abgrenzung zu ähnlich verstandenen Begrifflichkeiten. In einigen Entwürfen von bekannten Persönlichkeiten, wie bspw. Kant und Liszt, wurde das Wort *Besserung* verwendet. Davon wird heutzutage Abstand genommen, da in erster Linie der Staat nicht das Ziel verfolgen darf, seine Bürgerinnen und Bürger ohne deren Einverständnis in dem Fall bessern zu wollen, auch wenn diese gegen das Gesetz verstoßen haben. Einen weiteren möglichen Ersatz bietet der Wortgebrauch *Erziehung*. Das Verständnis von Erziehung in diesem Zusammenhang ist in drei Punkten sehr negativ behaftet. Als Problembereiche ihr gegenüber werden die Erwachsenen-, der Zwangs- und der Straferziehung gesehen. Hier lässt sich die Frage stellen, wie Erwachsene in einem Gefängnis erzogen werden sollen, wenn im Jugendstrafvollzug zwar mit der Erziehungsgedanke als Grundlage dient, aber die Möglichkeiten der Erziehung von den Jugendlichen an ihre Grenzen stößt. In einem Zwangsverhältnis spiegelt sich auch bei Erwachsenen oftmals eine Abwehrhaltung verbunden mit einer Trotzreaktion wider. Außerdem ist klar zu sagen, dass eine Strafe, besonders mit Gefängnisaufenthalt, einen erwachsenen Menschen nicht erziehen kann. Betroffene werden ihrer Freiheit entzogen und sollen mit dem räumlichen Unterschied Verhaltensweisen an den Tag legen, welche in Freiheit ganz anders und individuell aufgrund der gegenteiligen Rahmenbedingungen umgesetzt werden. Für ein angemessenes Verhalten in der Gesellschaft scheint das Praktizieren und Umerziehen der Verhaltensgewohnheiten in Gefängnissen unter anderen Umständen als nicht vergleichbar.<sup>52</sup> Das Verständnis von *Sozialisation* erweist sich als ähnlich zu dem der Resozialisierung. Es ist nicht zu übersehen, dass der Wortstamm gleich abzuleiten ist. Es gibt unterschiedliche sog. Sozialisationstheorien, welche sich mit dem menschlichen Verhalten genauer auseinandersetzen. Sozial-Sein wird in der Alltagssprache mit verschiedenen Bedeutungen verwendet. U.a. wird darunter verstanden, dass ein gesellschaftliches Zusam-

---

52 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 39ff

menleben durch den Entwicklungsprozesses jedes Individuums ermöglicht wird und sich jede Person sittlich gut gegenüber ihrer sozialen und materiellen Umwelt verhält.<sup>53</sup> Der Begriff *Behandlung* erinnert zunächst an eine therapeutische Handlung. Manchmal wird dieser in der Literatur bewusst anstelle des Begriffs der Resozialisierung verwendet und sich positiv für ihn ausgesprochen. Andere meiden die Verwendung aufgrund des möglichen Missverständnisses. Eine Behandlung kann leichtfertig als Zwangsausführung in Gefängnissen verstanden werden und einen Erfolg versprechen, wie es in der Medizin vorkommt. Zum Beispiel wirkt eine medizinische Zwangsbehandlung trotz dem Faktor des Zwangs erfolgreich. Diese Garantie ist in der Behandlung im Strafvollzug mit Betroffenen nicht gegeben, da ein Mitarbeiten der Inhaftierten für ein straffreies Leben nach der Haft unabdingbar ist.<sup>54</sup> Die *soziale Integration* widerspiegelt als gegensätzlicher Begriff deutlich, dass die Ausgrenzung Straffälliger von der Gesellschaft vertreten und praktiziert wird. Das Problem des gesellschaftlichen Ausgrenzens muss angegangen werden, sodass ein vertretbares Verhältnis beidseitig zwischen straffällig gewordenen Personen und der Gesellschaft geschaffen wird. Das Integrieren der Randgesellschaft erweist sich als Teil des Resozialisierungskonzeptes.<sup>55</sup> In diesem Zusammenhang von *Rehabilitation* zu sprechen, wird auch als zwiegespalten gesehen. Die Benachteiligung von Kranken, welche wieder eingegliedert werden, wird hier auf die Straffälligen übertragen. Sie werden aufgrund ihrer Lebenssituation und die folgenden Verhaltensweisen, mit welchen sie in den Gesetzeskonflikt geraten sind, als benachteiligte Randgruppe der Gesellschaft angesehen.<sup>56</sup> Alle aufgezählten Begriffe, welche anstelle der Resozialisierung verwendet werden könnten, sind den Lesenden in dem Zusammenhang mit der Straffälligenhilfe nicht so bekannt wie der der *Resozialisierung*. Dementsprechend werden nachstehend Definitionsversuche verschriftlicht. Eine einfache Möglichkeit Resozialisierung zu erklären, ist die Tatsache, dass eine straffällig gewordene Person mit einem unterstützenden und begleitenden Hilfeangebot, welches von Angestellten der Straffälligenhilfe ausgeführt wird, in die Gesellschaft eingegliedert werden muss. Dafür ist die persönliche Anpassungsfähigkeit an die gemeinschaftlichen geltenden Normen gefordert. An dieser Stelle ist auch zu betonen, dass der Schritt in ein resozialisiertes und demnach straffreies Leben der einzelnen Personen ein Prozess darstellt. Dieser basiert auf Konzepte, von sozialpädagogischer Seite lösungsorientierten Ansätzen, dem Mitmachen der Betroffenen selbst bei Projekten und verschiedene Programme, welche alle auf ein Ziel hinarbeiten, sich dennoch in der praktischen Umsetzung deutlich unterscheiden. Anstelle der Wiedereingliederung fällt auch das Verständnis der gesellschaftlichen Rückführung. Betroffene waren schon Teil der Gesellschaft, indem sie den Erwartungen gerecht wurden. Mit dem Zeitpunkt der Tat und der Strafe wurden die Men-

---

53 Vgl. Cornel in: Cornel et.al. 2018, S. 42ff

54 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 44ff

55 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 46ff

56 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 48f

schen herausgerissen und es muss für sie eine dementsprechende Rückführung ermöglicht werden. Interessanterweise wird der Begriff der Resozialisierung in keines der Strafvollzugsgesetzen genannt, sondern nur mit Erläuterungen umschrieben. Der Prozess der Resozialisierung zwischen Straffälligen und Gesellschaft soll der Förderung für ein straffreies Leben dienen. Dabei wird die zielstrebige Mitarbeit aller Komponenten erfordert und die individuellen Lebenssituationen der Betroffenen darf nicht unbeachtet bleiben.<sup>57</sup> Hier ist auch noch einmal deutlich zu sagen, dass dabei der Mensch aufgrund seiner persönlichen Geschichte und folgenden Taten nicht als Versuchsobjekt betrachtet und behandelt werden darf, da so seine Würde verletzt wird und dies gegen den Resozialisierungsgrundsatz, welcher in 4.3 genauer verdeutlicht wird, ist. Zunächst wird aber kurz geschichtlich auf die Resozialisierung zurückgeblickt.

## 4.2 Geschichtlicher Rückblick

Nachdem Versuche zur Begriffsdefinition zu Resozialisierung dargelegt wurden, beschäftigt sich der nachstehende Unterpunkt mit dem geschichtlichen Hintergrund des resozialisierungsorientierten Gedanken und Handelns. Dabei ist klar erkennbar, dass Resozialisierung in den vergangenen Zeitabschnitten auch unterschiedlich und breit verstanden und umgesetzt wurde. Vor ca. 170 Jahren war in den Gefängnissen ein Resozialisierungskonzept insofern vorhanden, indem Inhaftierte mit ausgeprägter Disziplin und Arbeitszwang zu leben hatten. Dies wurde als Grundverständnis und Baustein für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft gelegt. Karl Liebkecht, ein Anfang des 20. Jahrhunderts bekannter Abgeordneter der SPD, nannte den Begriff Resozialisierung 1918 in seinem verschriftlichten Entwurf „Gegen die Freiheitsstrafe“ zuerst. Er betont darin deutlich, dass an einer Tat, welche gegen das Gesetz verstößt, nur im sozialen Gesamtzusammenhang und mit dementsprechenden sozialen Mitteln erfolgreich entgegengewirkt werden kann. Es ist also auch wichtig das begangene Verbrechen im sozialen Zusammenhang zu sehen und zu bekämpfen. Kurz darauf wird der Begriff der Resozialisierung auch in Hans Ellgers fachspezifischer Literatur verwendet. Auch darin rückt der Autor die Auffassung, welche die Resozialisierung als Teilaufgabe der Gesellschaft sieht, in den Vordergrund.<sup>58</sup> Der Wiedereingliederungs- und Erziehungsgedanke war in der Zeit des Nationalsozialismus kaum präsent. Gegenteilig wurde die Todesstrafe für alle rückfälligen Täterinnen und Täter gefordert. Ab 1945 gab es aufgrund der Trennung des Landes in Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik verschiedene Entwicklungen in der Straffälligenhilfe. In der BRD gründete sich Anfang der 50er Jahre in Bad Godesberg der *DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*, welcher heute nach wie vor unter dem Vereinsnamen *Bewährungshilfe* aktiv

---

<sup>57</sup> Vgl. Cornel et. al. 2015, S. 45

<sup>58</sup> Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 35f

ist. Als Trägerverein war er durch die Einstellung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern deutschlandweit bedeutend. Vorzeitige Entlassungen lassen sich mit dem Hilfsangebot der Betreuerinnen und Betreuern für Straffällige in Verbindung bringen. Daraufhin wurde am 4. August 1953 das 3. Strafrechtsänderungsgesetz verabschiedet, mit dem Inhalt, dass die einzelnen Länder eigenständig hauptamtliche Angestellte in die Bewährungshilfe einstellen dürfen. Knapp zehn Jahre später wurde nach der Dienst- und Vollzugsordnung in den Gefängnissen gehandelt. Sie diente der Sicherheitswahrung und Ordnung, welche an oberste Stelle stand. Zu dieser Zeit war noch kein Resozialisierungsgedanke zu erkennen. Erst zu Beginn des Jahres 1977 trat folgendes Vollzugsziel in Kraft: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“<sup>59</sup> Der neunte Titel *Soziale Hilfen* mit den §§71 bis 75 des Strafvollzugsgesetzes legt die verschiedenen Hilfemöglichkeiten fest.<sup>60</sup> Dadurch wird der Stellenwert der Resozialisierung in Gefängnissen bedeutender. Die Umsetzung der Angebote erfolgte sowohl von der justiziellen als auch der Freien Straffälligenhilfe.<sup>61</sup>

In der DDR wurde die „Resozialisierung [...] als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen und wahrgenommen.“<sup>62</sup> Im Vollzug wurde dies v.a. in Arbeitsprozessen umgesetzt. Dies bedeutete, dass Inhaftierte durch die Arbeitserziehung an das gesellschaftliche Kollektiv angepasst wurden.<sup>63</sup>

Seit 2006 können nun die Länder eigenständig Vollzugsgesetze unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen im eigenen Bundesland herausarbeiten. Dementsprechend gibt es bei den rechtlichen Grundlagen in den verschiedenen Bundesländern erhebliche Unterschiede. Im nächsten Unterpunkt werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt und zudem ein Blick auf die aktuelle Diskussion bzgl. eines Landesregierungsgesetzes, welches in manchen Bundesländern schon verabschiedet wurde und sich in anderen noch nicht durchgesetzt hat, geworfen.

### **4.3 Rechtlicher Grundsatz und Finanzierung**

Dieser Unterpunkt knüpft mit seinen Grundsätzen an den Punkt 3.4 der gesetzlichen Grundlagen der Freien Straffälligenhilfe an. Die Basis für die Resozialisierung auf Bundesebene spiegelt sich ebenfalls im Grundgesetz wider. Bedeutend ist der Art. 2 Abs. 1 GG, welcher die freie Persönlichkeitsentfaltung beinhaltet, solange nicht in die Rechte anderer eingegriffen wird bzw. verfassungsgemäße Gesetze verlegt werden. In Verbindung damit dient unab-

---

59 §2 Satz 1 StVollzG In: Cornel 2012, S. 382

60 Vgl. StVollzG in: Cornel 2012, S. 395f

61 Vgl. Maelicke et. al. 2016, S. 53f

62 Maelicke et. al. 2016, S. 56

63 Vgl. Maelicke et. al. 2016, S. 55ff

dingbar der Art. 1 GG, in welchem auf den Schutz der Menschenwürde und die vorhandenen Menschenrechte hingewiesen wird.<sup>64</sup> Neben sämtlich verabschiedeten Landesgesetzen und Verordnungen in den einzelnen Bundesländern gibt es seit einiger Zeit den Gedanken eines länderspezifischen Resozialisierungsgesetzes, welches Regelungen, konkrete Aufgaben mit den Angeboten von Hilfen und Maßnahmen bestimmen und festhalten soll, um den Prozess der Wiedereingliederung durch die kooperierenden Instanzen und Vernetzungen deutlich zu verbessern. Es soll v.a. nicht-freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige beinhalten. Zusätzlich ist damit die Absicht verbunden, Hilfen zu schaffen, welche durchgehend agieren und auf diese Weise Lücken in der Betreuung füllen können. Diese Lücken entstehen meist zwischen der Übergangszeit des Strafvollzugs und der Freilassung. Deshalb soll durch die Einführung eines Resozialisierungsgesetzes eine Kommunikationsbasis für die gemeinsame Koordination zwischen justizieller und der Freien Straffälligenhilfe geschaffen werden.<sup>65</sup>

Es gibt weder eine bundes- noch länderübergreifende Veröffentlichung der Finanzierung des Resozialisierungssystems. Wenn nun das unter Punkt 4 dargestellte 3-Säulen Modell nochmals genauer betrachtet wird, stehen den Bundesländern die eigenständige und geregelte Einsetzung der verschiedenen Kooperationspartner frei. Es fehlt somit an einem Gesamtkonzept, welches eine genaue Handlungsleitlinie definiert, für alle Handelnden zur Verfügung steht und finanzielle Regelungen festlegt. Vermutungen legen dar, dass ca. 90% der Gesamtkosten im Strafvollzug, ca. 8% für die justiziellen sozialen Dienste und ca. 2% für die Freie Straffälligenhilfe verwendet werden. Um diese prozentuale Verteilung verständlich zu machen, bedarf es einer detaillierten Analyse, welche kritisch betrachtet werden muss, so dass nach der Wertschöpfungskette der Resozialisierung wirkungs- und entwicklungsorientiert, beständig vertreten und nachhaltig agiert werden kann.<sup>66</sup>

Eine erfolgreiche Resozialisierung benötigt einige Grundsätze, die auf Seiten der Klientinnen und Klienten gegeben sein müssen. Es stellt sich die Frage, ob sich das Befinden in einer Schuldenschleife die Resozialisierung einschränkt. Diesbezüglich werden folglich einige Aspekte angeführt.

#### **4.4 Verschuldung - eingeschränkte Resozialisierung als Folge**

An dieser Stelle soll nun die Schuldenthematik als weiterer wichtiger Punkt der ökonomischen Faktoren thematisiert werden. Es stellt sich die Frage, ob die Verschuldung die Resozialisierung für ein straffreies Leben verhindert oder diese zusätzlich noch zu weiteren Straftaten verleitet? Es gibt viele verschiedene Ursachen, welche für einen Schuldenberg sorgen.

---

64 Vgl. GG in: Cornel 2012, S. 21

65 Vgl. Reichenbach et. al. 2018, S. 50f

66 Vgl. Maelicke et. al. 2016, S. 23

Folglich sollen drei wichtige Punkte aufgezeigt werden, wie es zu dieser finanziellen Notsituation kommt und was in Einzelfällen unternommen werden kann. Hierzu soll eine Schuldenspirale einen typischen Verlauf einer Verschuldung von Straffälligen dargestellt und betrachtet werden. Demnach werden potentielle Forderungen der unterschiedlichen Gerichtsgebühren nach einem Urteil aufgezeigt, für welche die Betroffenen aufkommen müssen. Letztlich sollen auch die Möglichkeiten für den Umgang mit Geldstrafen erläutert werden. Jede Schuldensituation ist auf eine Ursache zurückzuführen. Hier werden häufig der Verlust des Arbeitsplatzes, Sucht- und Abhängigkeitsprobleme oder vermehrte finanzielle Aushilfen für das soziale Umfeld ohne Rückgabegarantie genannt. Daraufhin folgt meist das Leihen von Geld innerhalb der eigenen Familie, bei Bekannten, aber auch Kreditaufnahmen bei Banken. Dieses Geld kann in der Situation ohne Einkünfte an keinen Gläubiger zurückgezahlt werden, da beispielsweise eine Abhängigkeit oder Sucht bestehen bleibt und diese mit dem jeweiligen Stoff bedient werden muss. Selbst die Beschaffung von Lebensmitteln führt oftmals zu den ersten Gesetzesverstößen. Kleindelikte wie Diebstahl und Betrug sind an dieser Stelle der Spirale deutlich erkennbar. Der angerichtete Schaden kann nach wie vor nicht beglichen werden und es folgt eine größere Strafverfolgung, welche in Verbindung mit Gerichts-, gegebenenfalls Anwaltskosten und nach Verurteilung möglicherweise zu Geldstrafen führt. Die alltäglichen Dinge wie Mobiltelefon, Miete, Nahrung, Strom, Wasser müssen weiterhin beglichen werden, weshalb die anderen Geldangelegenheiten oft verdrängt werden. Kommt es zu einem Delikt, welches mit der Inhaftierung bestraft wird, bleibt der Schuldenberg auch während Haft bestehen. Eigentlich soll an dieser Stelle die Resozialisierung bzw. soziale und berufliche Integration stattfinden. Dies ist nur in Zusammenhang mit weiteren Instanzen wie z.B. bei Suchtkranken der Drogen- oder Suchtberatung möglich, damit die wenigen finanziellen Mittel, die zur Verfügung stehen, nicht für die falschen Angelegenheiten ausgegeben werden. Wie bei Geldstrafen eine Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann, wird im sechsten Punkt genauer erläutert. Wichtig ist außerdem zu sagen, dass in sämtlichen Beratungsstellen nicht nur auf das aktuelle Problem eingegangen werden soll, wie beispielsweise die Tilgung der Schulden, sondern auch zurückgeblickt werden muss, wo die Kette startete und wie es soweit kommen konnte. Nur dann kann eine weitere Verschuldung vermieden werden. Kommt es zu einem Abbruch der Beratung oder Therapie, so ist ein Rückfall wahrscheinlicher und diese Situation verleitet wieder zur einer erneuten Straffälligkeit.<sup>67</sup> Nach dem zweiten Abschnitt *Kosten des Verfahrens* von §464 bis §473a StPO werden darin alle Regelungen für die finanziellen Urteilsfolgen festgeschrieben.<sup>68</sup> Verurteilte haben keinen Einfluss in welchen Ausmaß und Umfang die Gerichtskosten anfallen, für welche diese aber gemäß §467 StPO aufkommen müssen. Die Kosten summieren sich aufgrund der Vergütung der

---

67 Vgl. Schäfer et. al. 2014, S. 36

68 Vgl. StPO in: Cornel 2012, S. 281-285



Pflichtverteidigung, Entschädigung für Zeuginnen und Zeugen, geldliche Aufwendung für die Zuständigen der Sachstände und gegebenenfalls das Aufkommen für richterliche Anordnungen, welche für das Ermittlungsverfahren notwendig sind.<sup>69</sup> Zu den Gerichtskosten kann die angeklagte Person auch zu einer Geldstrafe verurteilt werden, welche den Schuldenberg wachsen lässt. Die Strafe wird in Tagessätzen mit einem bestimmten Geldbetrag verhängt. Beispielsweise resultiert aus 40 Tagessätzen á 15€ eine Geldstrafe über 600€, welche zunächst gezahlt werden muss. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie bei einer Geldstrafe interveniert werden kann. Wird die Geldstrafe nicht gezahlt bzw. anders getilgt, so droht die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe. Zum Umgang mit einer Geldstrafe dient anstelle der Abzahlung die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit, wodurch sich somit auch die Ersatzfreiheitsstrafe vermeiden lässt.<sup>70</sup> Der Vorgang dafür und die Vermeidung der Haft werden im Punkt 6 und 6.1 genauer dargestellt.

Nachstehend werden die in einem Resozialisierungsprozess gesetzten Ziele mit ihren Inhaltspunkten verschriftlicht.

#### **4.5 Inhalte und Ziele**

Angeknüpft an den letzten Punkt, welcher anhand der Thematik Verschuldung von Straffälligen vorgestellt wurde, gibt es allgemein angestrebte Ziele im Bereich der Freien Straffälligenhilfe, welche als Inhalte des Resozialisierungskonzeptes festgehalten werden. Zudem lehnen sich die folgend aufgezählten Sachverhalte an die Abgrenzung der verschiedenen Begrifflichkeiten Besserung, Erziehung, Sozialisation, Behandlung, soziale Integration und Rehabilitation in 4.1 an. Dadurch soll noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Resozialisierung mit ihren Zielen durch keinen der genannten Begrifflichkeiten ersetzbar ist, sondern je nach Einrichtung, Problemsituation, Defizite, Ressourcen und Bedarf der bzw. des Betroffenen die Inhalte einer Resozialisierung sein könnten.<sup>71</sup>

Als erster und wahrscheinlich gängigster Inhaltspunkt soll die *beratende Situation* genannt werden. Die straffällig gewordene Person soll über individuelle Probleme, ihre Fähigkeiten und Ressourcen, vorhandene Defizite und Bedarfe, gleichzeitig aber auch Möglichkeiten und unterstützende Hilfsangebote beraten werden. Hier muss auch die Aufklärung über gesellschaftliche Erwartungen und Voraussetzungen stattfinden, sodass die oder der Betroffene die eigenen Vorstellungen mit denen der Gesellschaft verbinden kann. Dies kann einen ersten Schritt der Integration ermöglichen, welcher weitere Türen zu einer erfolgreichen Resozialisierung öffnet. In einem weiteren Schritt soll das Besprochene in die Praxis umgesetzt werden und die *persönliche Lebenslage verbessert* werden. Dafür braucht es u.a. im Vorhin-

69 Vgl. Schäfer et. al. 2014, S. 42f

70 Vgl. Schäfer et. al. 2014, S. 43f

71 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 51

ein Zuspruch, Mut und Motivation. Viele Straffällige wurden mit Ausgrenzung der Gesellschaft und der eigenen Chancenlosigkeit bereits konfrontiert und neigen aufgrund dieser schon erlebten Erfahrungen zu einer Abwehrhaltung gegenüber Hilfen. Inhaftierte Menschen sollen bei der *Gestaltung der Übergangszeit gefördert* werden, sodass vor der Haftentlassung zumindest ein paar Bereiche positiv besetzt sind, wie z.B. die Wohnungssituation geklärt oder das Stellen von Anträgen schon erledigt sind. Zudem kommt die *Unterstützung zur beruflichen Perspektive*. Die Suche nach Ausbildungs- bzw. Jobangeboten und Teilnahme am Berufsleben ist ein bedeutender Punkt einer wirksamen Resozialisierung. Weiterhin sollen die Einrichtungen mit ihren Hilfsangeboten in *Krisensituationen* als Anlaufstelle für Betroffene dienen, sodass das Gefühl der Perspektivlosigkeit nicht mehr zu einer erneuten Straffälligkeit führt und gemeinsam die Notsituation bewältigt werden kann. Wichtig ist auch die *materielle Unterstützung* wie beispielsweise Lebensmittelgutscheine und Fahrkarten, sodass anfängliche finanzielle defizitäre Bereiche abgedeckt sind. Es sollen Möglichkeiten der *Freizeitgestaltung* aufgezeigt werden, sodass der soziale Anschluss für diese Menschen nicht unerreichbar scheint. Der *Übertrag von Eigenverantwortung* spielt besonders bei straffälligen Frauen mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt eine große Rolle. In dieser Situation muss verdeutlicht werden, dass die Klientin die volle Unterstützung der Einrichtung hat, ihr alle Hilfsangebote offen stehen, sie selbst aber den Schritt der Trennung und das Zuhause zu verlassen, vollenden muss. Auch Straffällige müssen sich mit ihren eigenen entwickelten *Vorurteilen und Stigmatisierungsgedanken* gegenüber Minderheitsgruppen, wie bspw. Menschen mit Migrationshintergrund auseinandersetzen und diese *minimalisieren*. Die *Entwicklung von Selbstwert* und einer gesunden Selbstsicherheit fördern besonders die Konfliktfähigkeit, welche in immer wiederkehrenden frustrierenden Situationen die Eigenreflexion ermöglicht. Diese *Eigenreflexion* soll als Grundlage für das individuelle Handeln, welches gegen keine Norm der Gesellschaft verstößt, dienen.<sup>72</sup>

Die Resozialisierung findet ihre Grundlage in geschützten Örtlichkeiten, Zeit- und Lebensabschnitten Betroffener, in welchen diese zunächst für ihr Sein akzeptiert werden wollen. Dafür soll ein Raum für individuelle Versuche, zum Ausprobieren und Fehler-Machen zur Verfügung stehen. Befinden sie sich dann in der Öffentlichkeit, sollen sie aus den gemachten Fehlern in geschützten Räumen lernen und in der gesellschaftlichen Umgebung selbstsicher handeln. Nun werden die Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe anhand der Konzepte des Sozialdienstes katholischer Frauen Münchens e.V. dargestellt. Es wird zudem im nächsten Kapitel ein genauer Blick auf die Handlungsleitlinien des SKF und deren Umsetzung in der Praxis geworfen.

---

72 Vgl. Cornel in: Cornel et. al. 2018, S. 52

## **5 Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe mit Frauen**

Aufgrund der Komplexität der Resozialisierung ist die Soziale Arbeit in der Freien Straffälligenhilfe auf unterschiedliche Arbeitsbereiche angewiesen, welche auf die einzelnen Problemfelder spezialisiert sind. Eine enge Zusammenarbeit ist Voraussetzung für den Erfolg einer andauernden Wiedereingliederung. Darunter fallen auch die unterschiedlichen zeitlichen Phasen, welche von sozialpädagogischer Seite in der Freien Straffälligenhilfe durchgehend begleitet werden sollen.

Da im SkF in den Fachbereichen Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und JVA-/ Erwachsenenbereich nur Kolleginnen in der Klientinnenarbeit tätig sind, beschränkt sich folglich die geschlechtsspezifische Sprache auf die weibliche Form. Bei der Einleitung des Verfahrens ist besonders die Beratung notwendig, was Klientinnen in der Situation kurz vor der Inhaftierung noch regeln können, sodass nicht zusätzliche Probleme auf sie zukommen, welche aus dem Gefängnis schwer zu bewältigen sind. Bei der Verhandlung und dann der Verurteilung hilft besonders die Anwesenheit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters. Es gibt zumindest insofern ein positives Gefühl, wodurch der Betroffenen bewusst wird, dass sie nicht alleine und eine Person da ist, welche sie zuverlässig in der schweren Zeit erreichen kann. Folgt dann die Gefängnisstrafe, ist die Inhaftierte auf die Unterstützung speziell in organisatorischen Angelegenheiten angewiesen, da die eigenen Handlungsmöglichkeiten im Gefängnis sehr eingeschränkt sind. Auch die Vorbereitung der Entlassung wird hier in diesem Arbeitsabschnitt aufgegriffen. Für die Entlassung müssen die Grundvoraussetzungen, wie Unterkunft und eine finanzielle Absicherung, geschaffen werden, sodass zumindest die Übergangszeit zunächst geklärt ist. Danach werden der Frau die Hilfeangebote der benötigten Einrichtungen aufgezeigt und im optimalen Fall von ihr angenommen. In dieser Zeit sollte ihr die Mitarbeitende der Freien Straffälligenhilfe begleitend zur Verfügung stehen.

Ab 5.2 werden die angedeuteten Arbeitsfelder anhand der Vorgehensweisen des Sozialdiensts katholischer Frauen München e.V. genauer aufgeführt. Davor werden die Qualitätsstandards der frauenspezifischen Straffälligenhilfe allgemein erörtert.

### **5.1 Qualitätsstandards frauenspezifischer Straffälligenhilfe**

Die Straffälligenhilfe für Frauen muss spezifisch auf das Geschlecht abgestimmt sein, auf die individuelle Lebenssituation der Klientin und ihren Bedürfnissen angepasst werden, und wenn möglich durch dieselbe Person erfolgen, welche die straffällige Frau in den unterschiedlichen zeitlichen Phasen durchgehend berät, begleitet und unterstützt. Als Grundvoraussetzung muss ein gendersensibler Umgang gelten, damit für die Entwicklung der frauen-

spezifischen Sozialen Arbeit Raum geschaffen wird. An dieser Stelle ist das Know-How wichtig, dass sich die Lebenssituationen zwischen Männern und Frauen definitiv unterscheiden und bei alleinerziehenden Frauen z.B. die eigenen Kinder eine spezielle Rolle einnehmen. Das Beispiel leitet auch zum nächsten Punkt über, nämlich dass in der Zusammenarbeit die Familie bzw. die Mutter-Kind-Bindung geschützt und besonders aufmerksam behandelt werden. Die kostenlose Wahrnehmung von Hilfeangeboten in dem Unterstützungssystem sollte überwiegend gegeben sein. Die Zuständigkeit sollte von nur einer Beratungsstelle übernommen werden, welche weitere notwendige Instanzen selbst z.B. im Trägerverein anbietet oder in enger Zusammenarbeit mit ihnen steht und dementsprechend eine einfache Vermittlung ermöglicht. An den letzten Punkt angeknüpft ist eine parallele Kooperation auf vielen Ebenen zwischen den unterschiedlichen Stellen erforderlich. Im Punkt 5.3 werden die notwendigen Kooperationspartner und die Vernetzungssysteme genauer dargestellt. In der Freien Straffälligenhilfe mit Frauen muss unbedingt die Methode der Biografiearbeit angewendet werden, welche die eigenen Ressourcen verdeutlicht, mit denen der individuelle Arbeitsprozess der Resozialisierung beginnen kann. Dabei sollen die Kompetenzen zur Selbstversorgung und Unabhängigkeit gestärkt werden. In der frauenspezifischen Arbeit spielt auch die Örtlichkeit eine große Rolle. Es soll ein männerfreier Raum organisierbar sein, wenn dies von der betroffenen Frau gewünscht wird. Dies soll in den Beratungsstellen zum Schutz vor Übergriffen dienen. Die durchgehende und ganzheitliche Begleitung ist Bedingung für eine erfolgreiche Unterstützung. Der Blick muss sich ebenfalls auf das soziale Umfeld und die Kinder richten, sodass diese nicht in Vergessenheit geraten. Als Voraussetzung für all die genannten Punkte müssen die Mitarbeiterinnen die dafür benötigte spezifische Fachlichkeit erlernt haben und anwenden können.<sup>73</sup>

Jede Vermittlungsstelle agiert auf individuelle Art und Weise anders. Welche Vorgehensweise und welcher Umgang mit den Klientinnen der Straffälligenhilfe im SkF in München gewählt und praktiziert wird, ist im nachstehenden Abschnitt verschriftlicht.

## **5.2 Beratung, Begleitung, Unterstützung in der Freien Straffälligenhilfe – praktische Umsetzung des Sozialdienstes katholischer Frauen München e.V.**

Nachdem die Qualitätsstandards für die frauenspezifische Straffälligenhilfe allgemein verdeutlicht wurden, werden diese nun mit der Praxis verknüpft und anhand der Vorgehensweise des Teilbereichs JVA-/Erwachsenenbereich im Fachdienst Straffälligenhilfe beim SkF München beschrieben. Zunächst folgt eine kurze Erläuterung des Fachbereichs. Die Unterstützung für Frauen, welche gegen das Gesetz verstoßen haben, zählt seit der Gründung des Sozialdienstes katholischer Frauen zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen dieses Fach-

---

73 Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Flyer, Zugriff: 12.01.2019

dienstes. Diese betreuen inhaftierte Frauen in den zwei größten Justizvollzugsanstalten Bayerns München und Aichach. Bei der Betreuung sind sowohl Frauen in Untersuchungshaft betroffen, als auch in Straf-, Abschiebehaft oder Ersatzfreiheitsstrafe. Wie schon erwähnt, bietet die Freie Straffälligenhilfe, hier der Fachdienst Straffälligenhilfe des SkF, ein weiteres Angebot neben den internen justiziellen Sozialdiensten an. Die Kapazitäten sind immer voll ausgeschöpft, da die Nachfrage von den hilfesuchenden Frauen stetig zunimmt. Die gesellschaftliche Wiedereingliederung und das Führen eines straffreien Lebens steht in der Zusammenarbeit mit den Frauen an oberster Stelle. Beides soll durch eine ganzheitliche, durchgehende und kontinuierliche Beratung, welche alle Problembereiche beinhalten, erreicht werden. Die Arbeitsgrundlage beruht auf dem Bayrischen Strafvollzugsgesetz. Gemäß Art. 2 Satz 2 BayStVollzG soll der Vollzug die inhaftierten Personen stärken, in Zukunft ein straffreies Leben zu führen, dazu ergänzt Art. 5 Abs. 3 BayStVollzG, dass ihnen bezüglich der Eingliederung des Lebens in Freiheit geholfen wird.<sup>74</sup> Im Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG ist die Zusammenarbeit mit den JVAen geregelt, welche u.a. mit der Freien Straffälligenhilfe zur Förderung der Eingliederung der Gefangenen dient, eng stattfinden soll.<sup>75</sup> Dadurch sind die Sprechgenehmigungen für die Mitarbeiterinnen der Freien Straffälligenhilfe des SkF zur Kontaktaufnahme mit den inhaftierten Frauen geregelt. Die Beantragung muss jährlich neu bei der zuständigen Anstaltsleitung erfolgen. Für die nicht überwachten Gespräche mit den Betroffenen ist eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln der JVA von den einzelnen Mitarbeiterinnen unabdingbar. Für die Inhaftierten in Untersuchungshaft werden bei den betreffenden Ermittlungsrichtern sog. Dauersprechscheine beantragt.<sup>76</sup> Nun folgt die praktische Umsetzung und die Vorgehensweisen der Freien Straffälligenhilfe des SkF vor, während und nach der Haft. Die inhaltlichen Leistungen richten nach dem zeitlichen Abschnitt der Frau und die damit verbundenen Problemfelder, welche akut in der Situation noch organisiert und behoben werden müssen. In jedem Erstgespräch, unabhängig vom zeitlichen Abschnitt, wird deutlich auf die Freiwilligkeit seitens der Klientin und die Schweigepflicht seitens der Mitarbeiterin hingewiesen.

### 5.2.1 Vor der Haft

Befindet sich eine straffällig gewordene Frau kurz vor einer Gerichtsverhandlung mit drohender Inhaftierung steht, ihr die Möglichkeit offen sich im Vorhinein um eine Angliederung in dem dafür zuständigen Hilfesystem zu kümmern. Sie kann dementsprechend eigenständig einen Beratungstermin beim SkF vereinbaren und wahrnehmen. Sind die Betroffenen schon im sozialen Hilfesystem integriert, erfolgt die Kontaktaufnahme üblicherweise auch über die involvierte Einrichtung. Das Angebot besteht aus telefonischen, persönlichen oder auch in

74 Vgl. BayStVollzG in Cornel 2012, S. 499

75 Vgl. BayStVollzG in Cornel 2012, S. 527

76 Vgl. Anhang 1, S. 61f

Einzelfällen in anonymen Beratungsgesprächen. Inhaltlich wird in der Kürze der Zeit vor der Inhaftierung die Wohnsituation abgefragt. Hier ist es wichtig, den Wohnraum nach Möglichkeit zu erhalten. Dazu gehört auch die Sicherung des persönlichen Eigentums, welches die Frauen noch besitzen. Tritt der Fall ein, dass die Wohnung nicht erhalten werden kann, muss nach einer geeigneten Lagerunterstellung für die Möbel gesucht werden. Zudem wird die finanzielle Lage detailliert durchgesprochen. Frauen, welche ALG I, II oder Sozialgeld beziehen, müssen die zuständigen Stellen, wie z.B. das Jobcenter informieren. Dabei unterstützen die Mitarbeiterinnen der Straffälligenhilfe und weisen deutlich auf die einzuhaltenden Fristen hin. Mit der Inhaftierung verlieren die Betroffenen das Bezugsrecht auf staatliche Hilfen. Wird die eingetretene Situation den Behörden nicht mitgeteilt, droht eine Zurückerstattung der zu viel bezahlten Hilfen. Der Anspruch auf Bezug von Kindergeld, Unterhalt, Rente bzw. finanzielle Hilfen bei Mittellosigkeit entfällt während der Haft nicht. Unwissende Frauen werden über die individuell weiterlaufenden Ansprüche während des Gefängnisaufenthalts durch die zuständige Sozialpädagogin aufgeklärt. Häufig kommt es vor, dass eine Frau verschuldet ist. Dann wird versucht, dass der Schuldenberg so klein wie möglich gehalten wird, sodass der Weg der Entschuldung erreichbar bleibt. Auf das immer Näherrücken an den Haftantrittstermin reagieren die Frauen oft völlig unterschiedlich. Manche setzen sich schon selbstständig damit auseinander und planen weitere Schritte, welche für die Organisation von persönlichen Angelegenheiten noch zu erledigen sind. Andere erleben eine Krise, welche sich in panikähnlichen Zuständen zeigt. Das Unterstützungsangebot des SKF beinhaltet diesbezüglich v.a. eine mentale Vorbereitung für die Zeit im Gefängnis, sodass diese individuell möglichst ohne psychische Folgen bestritten werden kann. Hinzu kommt die Aufklärung über die Strukturen, u.a. Besuchszeiten, Tagesablauf und Arbeitsangebote, der jeweiligen Haftanstalt, um die ängstliche Haltung im Vorhinein möglicherweise zu kompensieren. Die Ganzheitlichkeit zeigt sich hier auch beim Blick auf die Angehörigen. Die betroffene Frau kann gemeinsam im Rahmen einer Begleitung der zuständigen Mitarbeiterin über Verurteilung und den Haftantritt ihr sozial enges Umfeld informieren.<sup>77</sup>

### 5.2.2 Während der Haft

Befinden sich die Frauen schon in Haft, so erfahren sie von dem Angebot der Freien Straffälligenhilfe in der Regel über den justiziellen Sozialdienst in der JVA. Findet im Gefängnis die erste Begegnung und das folgende Gespräch statt, so sind zunächst die persönliche Situation außerhalb der Haft und die Situation in der Haft abzuklären. Damit sind außerhalb die Familie, Ehe bzw. Partnerschaft, der bestehende Wohnraum, die finanzielle Lage, der gesundheitliche Zustand und die berufliche Situation gemeint. Zu der aktuellen Lebenslage in der Haft gehören die eigene Person mit ihren Bedürfnissen und ihrer psychischen Verfassung,

---

<sup>77</sup> Vgl. Anhang 1, S. 63f

der Umgang sowohl mit den anderen inhaftierten Frauen als auch mit den Vollzugsbediensteten, das Zurechtfinden im Haftalltag bzw. des Tagesablaufs und das Verstehen und die Einhaltung der Vollzugsregeln. Die weiteren Gespräche bauen sich im Rahmen der Beziehungsarbeit zwischen der nun zuständigen Sozialpädagogin der Freien Straffälligenhilfe und der Klientin auf, welche sich in einem Prozess über den Inhaftierungszeitraum hinweg entwickelt. Zuerst dient die Formulierung von Zielen der Orientierung. Diese werden regelmäßig im Verlauf der Gespräche überprüft, sodass besonders für die Frauen ein Fortschritt erkennbar ist. Jede Frau setzt sich in der Haftzeit mit der Straftat, dem Alltag und den persönlichen Abhängigkeiten wie bspw. Alkohol auseinander. Dabei steht den Frauen das Angebot der Krisenintervention, die Unterstützung zur Bearbeitung von posttraumatischen Störungen und Begleitung zu Verhandlungen offen. Ihnen wird auch soweit wie möglich bei der Kontaktaufnahme zu den Familienmitgliedern und besonders zu den eigenen Kindern geholfen. In vielen Fällen hält die Ehe oder Partnerschaft der Haftzeit nicht stand und es folgt die Scheidung bzw. Trennung. An dieser Stelle werden in der Beratung die vorhandenen Beziehungsprobleme besprochen und bei Formalitäten bzgl. einer Scheidung unterstützt. Eine Mutter-Kind-Beziehung muss durch die Inhaftierung einen Bruch erfahren. Die Mütter werden durch viele negative Gefühle belastet, welche in Gesprächen Raum zur Äußerung finden, sodass auf Wunsch weitere Schritte zu einer möglichen Kontaktaufnahme besprochen und umgesetzt werden können. Zur Wohnungssicherung wird über das Angebot der Mietkostenübernahme und ihre Voraussetzungen informiert, wobei dann bei der Beantragung geholfen werden kann. Bei einer bevorstehenden Wohnungsräumung werden wichtige Dokumente und persönliche Unterlagen sichergestellt. Es wird nach Alternativen für eine Unterkunft nach der Haft gesucht und eine davon vertraglich festgehalten. Kommt es während der Inhaftierung zu einem Extremfall, wie ein Todesfall innerhalb der Familie, so steht die Beraterin der Klientin intensiv betreuend zur Seite. Dabei ist die Auseinandersetzung und ein offener Umgang sehr wichtig, welche wiederum großes Vertrauen voraussetzt. Trotz negativer Erfahrungen im Gefängnis und der belastenden Zeit wird versucht den Frauen zu helfen, das Erlebte in eine individuelle Stärke umzuwandeln, die als Motivation für ein straffreies Leben in Freiheit angesehen wird. Das Erarbeiten von persönlichen und beruflichen Zukunftsperspektiven charakterisiert die Grundlage für die Entlassungsvorbereitung. Die notwendigen Behördengänge und zielführende Beratungsstellen werden dabei vorgestellt. Zudem werden den Klientinnen Möglichkeiten geschaffen im Rahmen des Übergangsmangements Ausgänge mit Begleitung zu Behörden, Vorstellungsgesprächen und Wohnungsbesichtigungen zu bestreiten.<sup>78</sup>

---

78 Vgl. Anlage 1, S. 64f

### 5.2.3 Nach der Haft

Beim SkF München gibt es nach Entlassungen das Angebot der Nachbetreuung in Form von Beratungsgesprächen. Befindet sich die Frau von München weiter entfernt ohne jegliche Anbindung an andere zuständige Stellen, können die Gespräche, wie in 5.2.1 schon erwähnt, auch telefonisch stattfinden. Angeknüpft an die Entlassungsvorbereitung noch während der Haft gilt es nun die erforderlichen Anträge zu stellen und behördliche Angelegenheiten zu bestritten. Die Unterstützung soll die Frauen stärken, weitere Formalitäten eigenständig und unbehaftet von jeglichen Schamgefühlen zu bewältigen. Nach dem geregelten Tagesablauf in Haft fehlt den Klientinnen nach der Entlassung zunächst die Struktur im Alltag, deshalb sollen sie motiviert und gestärkt werden, eine individuelle Alltagsbewältigung zu entwickeln. Hinzu kommt auch die Hilfe beim Formulieren von Bewerbungen und die Suche nach möglichen Arbeitsstellen. Frauen, welche an einer Suchterkrankung leiden, werden über zuständige Beratungsstellen informiert und auf Wunsch dorthin vermittelt, sodass präventiv gegen Rückfälle gehandelt wird. Eine wichtige Thematik im Rahmen der Nachbetreuung ist die Aufarbeitung der Haftzeit. Durch äußere Umstände wie z.B. das Benutzen eines Aufzuges in Verbindung mit der Erinnerung an die Enge einer Zelle, werden einigen Klientinnen Hafterlebnisse ins Gedächtnis gerufen und zeigt deutlich, dass eine erfolgreiche Verarbeitung noch nicht stattgefunden hat. Dabei wird bei Bedarf eine psychologische Fachkraft hinzugezogen bzw. an eine solche hin vermittelt. Es ist wichtig, dass die Zeit im Gefängnis als Bestandteil der eigenen Biografie angesehen wird und diese Erfahrung für jede Frau persönlich unterschiedlich intensiv lebensprägend ist. Das Wohnungsangebot nach der Haft ist vom SkF München einmalig, da den nach der Haft betreuten und wohnungslosen Klientinnen, welche sich gemäß §§ 67ff SGB XII in besonderen sozialen Schwierigkeiten befinden und bei denen erhöhter Betreuungsbedarf besteht, je nach freier Kapazität Wohnmöglichkeiten des Fachdienstes Offene Hilfe des SkF angeboten werden.<sup>79</sup> Zusammengefasst kann gesagt werden, dass den Klientinnen von der zuständigen Mitarbeiterin der Straffälligenhilfe des SkF München e.V. die Wege für eine selbstständige Lebensführung und eine straffreie Lebensbewältigung geebnet werden. Verantwortlich für die persönliche Umsetzung ist jedoch jede betroffene Frau selbst.<sup>80</sup>

Im Allgemeinen ist die Basis für die Soziale Arbeit eine gute Vernetzung mit weiteren für den Fall notwendige Instanzen. Diese Vernetzungsarbeit findet ihren Erfolg in gemeinsamer Kooperation untereinander. Im nächsten Abschnitt wird demnach speziell die Zusammenarbeit der Straffälligenhilfe mit anderen Diensten vorgestellt.

---

<sup>79</sup> Vgl. SGB XII in: Cornel 2012, S. 1431

<sup>80</sup> Vgl. Anhang 1, S. 65ff



### 5.3 Kooperation und Vernetzung

Insbesondere unter den letzten Unterpunkten wurden Kooperationspartner in Form von Behörden oder anderen sozialen Einrichtungen schon genannt. Hier ist wieder deutlich zu erkennen, dass Soziale Arbeit nur im Zusammenhang einer Vernetzungsarbeit funktionieren kann. Im übertragenen Sinne ist dies auch bei der Resozialisierung in der Freien Straffälligenhilfe unabdingbar. In erster Linie zeigt sich eine enge Zusammenarbeit mit den internen Diensten des SkF München. Die Offene Hilfe dient als Ansprechpartner, wenn es um drohende oder eingetretene Wohnungslosigkeit geht. Die Schwangerschaftsberatung und Beratungsstelle für junge Familien sind spezialisiert auf Angelegenheiten für werdende Mütter oder Frauen, die schon Kleinkinder haben. Das Angebot der Wohngemeinschaften und Unterkunftsmöglichkeiten für wohnungslose Frauen steht bei freier Kapazität bevorzugt den SkF Fachdiensten und somit auch bedürftigen Klientinnen der Straffälligenhilfe, zur Verfügung. Darunter fallen auch die Mutter-Kind-Einrichtungen des SkF, welche die freien Plätze gerne in Zusammenarbeit besetzen. Ebenso ist der psychologische Dienst besonders in Krisen als Anlaufstelle anzunehmen. Die Kooperation erfolgt mit den weiteren hier nicht namentlich erwähnten SkF-Ortsvereinen. Wie schon erwähnt, ist eine enge Vernetzungsarbeit mit den internen Sozialdiensten der Justizvollzugsanstalten Aichach und München eine Grundvoraussetzung für ein schnelles und wirkungsvolles Handeln. In regelmäßigen Kooperationsbesprechungen pflegen die zuständigen Personen beider Seiten den Kontakt miteinander. Jede Klientin hat eine individuelle Breite ihres Problemfeldes. Insgesamt müssen die Mitarbeiterinnen des SkF mit dementsprechend vielen unterschiedlichen Stellen, Behörden und Einrichtungen zusammenarbeiten. Das Amt für Wohnen und Migration München ist bei Fällen mit ausländischen Klientinnen sehr wichtig. Die Sozialbürgerhäuser, Jobcenter und die Agentur für Arbeit sind in Zusammenhang mit geldlichen Sozialleistungen anzusprechen. Die Jugendämter spielen eine große Rolle, wenn die betroffene Frau Kinder hat. Landratsämter und Stadtverwaltungen müssen über die Situation informiert werden. Den Gerichten ist beispielsweise ein Wohnungswechsel sofort mitzuteilen. Bei Bedarf ist die Vermittlung zu einer Suchtberatung, zu einem sozial psychiatrischen Dienst oder zu einer Schuldnerberatung nötig. Bei Stiftungsanträgen kann zum Teil zusätzlich die Bezirkssozialarbeit behilflich sein. Die Gremienarbeit erfolgt durch regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Straffälligenhilfe des SkF an Arbeitskreisen und Fachtagungen. Die Freie Straffälligenhilfe ist auf die Zusammenarbeit mit jeder einzelnen Stelle, Einrichtung und Behörde angewiesen, um der Klientin eine erfolgreiche Resozialisierung durch z.B. ein such- und schuldenfreies Leben, welches sie finanziell eigenständig und strukturiert bestreiten kann, zu ermöglichen. Die Öffentlichkeitsarbeit dient dem Fachdienst ebenfalls als Vernetzungspartner, welcher die Gesellschaft über die schwierigen Lebenslagen der Frauen, die mit dem Gesetz in Konflikt

geraten sind, in den Medien, über das Internet und auf anderen Wegen aufklärt.<sup>81</sup>

## 6 Gemeinnützige Arbeit als Resozialisierungsinstrument

Die Freie Straffälligenhilfe zeigt im Teilbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit eine ganz andere Bedeutung und Vorgehensweise in der Arbeit mit straffällig gewordenen Frauen auf. In der Gesellschaft ist es nicht weitläufig bekannt, dass es die Möglichkeit gibt, eine Geldstrafe in eine Arbeitsaufgabe umzuwandeln. Dabei gilt das Motto *Arbeit statt Strafe* mittlerweile in allen Bundesländern, obwohl es bundesweit keine einheitliche Regelung gibt. Allgemein kann aber gesagt werden, dass sich inhaltlich alle Verordnungen auf Länderebene an den Art. 293 EGStGB halten. Darin werden die Voraussetzungen für die gemeinnützige Arbeitsleistung beschrieben. Zum einen darf die Arbeit nicht entgeltlich vergütet werden und nicht für erwerbswirtschaftliche Zwecke dienen. Des Weiteren ist dadurch kein Arbeitsverhältnis gemäß dem gültigen Arbeitsrecht vorhanden. Zudem ist es nicht durch ein Beschäftigungsverhältnis mit Sozial-, Arbeitslosenversicherung oder dem Steuerrecht begründet. Zum anderen ist der Arbeitsschutz durch angemessene Vorschriften gegeben.<sup>82</sup> Von den Vermittlungsstellen ist ein intensiver Kontakt zu den potentiellen Einsatzstellen Voraussetzung, um den Klientinnen und Klienten ein gutes Arbeitsklima ermöglichen zu können. Wichtig sind hierfür das gegenseitige Interesse, der persönliche Kontakt zu der zuständigen Ansprechperson in der Einsatzstelle und die detaillierte Aufklärung der Arbeitsbereiche für den Einsatz der Frauen. Der Vermittlungsprozess soll den Bereichen angemessen und dem Bedarf der Betroffenen gerecht stattfinden.<sup>83</sup>

Es stellt sich letztendlich die Frage, ob die gemeinnützige Arbeit als Resozialisierungsinstrument dienen und hier von den Frauen als Sprungbrett in ein selbstständig organisiertes und straffreies Leben genutzt werden kann. In den weiteren Unterpunkten wird überwiegend auf die Vorschriften des Bundeslands Bayern eingegangen, da diese die Voraussetzungen für die Arbeit der Vermittlungsstelle des SkF München festsetzen.

### 6.1 Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe

Die Arbeitsgemeinschaft der bayrischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (AGV) betont, dass jährlich rund 423 Jahre Gefängnis durch die Ableistung der Arbeitsstunden ersetzt werden.<sup>84</sup> Betroffene Personen, welche zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, erfahren diese rechtliche Konsequenz meist auf schriftlichem Weg in Briefform von der Staatsanwaltschaft. In München und etwas außerhalb ist zum einen die Staatsanwaltschaft Mün-

---

81 Vgl. Anhang 1, S. 67

82 Vgl. EGStGB in: Cornel 2012, S. 151

83 Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 254f

84 Vgl. <http://www.agv-bayern.org/startseite.html>, Zugriff: 14.01.2019

chen I für die Stadt und zum anderen die Staatsanwaltschaft München II für die Umgebung zuständig. Da in der Regel keine Verhandlung stattfindet, basiert die Höhe der Geldstrafe auf den polizeilichen Aussagen oder Einschätzungen. Dabei begründet die Anzahl der Tagessätze den Schweregrad der Straftat. Zudem bezieht sich die Tagessatzhöhe auf das Nettoeinkommen der bzw. des Verurteilten. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass ca. 90% von ihnen ein monatliches Einkommen von höchstens 1500€ zur Verfügung hatte, einige sogar weniger und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Die Anonymität gegenüber den verurteilten Personen fängt beim Urteil von der Richterin bzw. des Richters an und bleibt bis zur Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers bestehen. Diese haben eine Akte mit dem zugehörigen Zeichen dazu, über welches mit den Mitarbeiterinnen des SkF kommuniziert wird.<sup>85</sup> Die Ersatzfreiheitsstrafe nach §43 StGB bedeutet eine Freiheitsstrafe, welche an Stelle einer nicht bezahlten Geldstrafe eintritt.<sup>86</sup> Sind z.B. 40 Tagessätze nicht eingebracht worden, so muss die betroffene Person 40 Tage Freiheitsstrafe im Gefängnis absitzen. Möchte die Klientin die auferlegten Tagessätze in gemeinnützige Arbeit umwandeln, so muss dafür ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag wird in München von der Oberstaatsanwältin München I geprüft. Bei Ablehnung muss die Strafe entweder bei möglicher Genehmigung in Raten oder direkt der Gesamtbetrag gezahlt werden. Ist die finanzielle Aufbringung der Strafe nicht möglich, muss zur Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden. Wird die Umwandlung der Geldstrafe in gemeinnützige Arbeitsstunden genehmigt, so sind in Bayern pro Tagessatz sechs Stunden abzuleisten. Bleiben wir bei dem oben genannten Beispiel von 40 Tagessätzen, welche demnach in 240 Arbeitsstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung abgeleistet werden müssen. Die Berechnung ist in den verschiedenen Bundesländern zwischen vier und sechs Stunden je Tagessatz verschieden. Bayern gehört mit unter zu den Bundesländern, welches die höchste Anzahl an Ableistungsstunden pro Tagessatz fordert. Manche Klientinnen beim SkF können bspw. aus gesundheitlichen Gründen nicht sechs Stunden täglich arbeiten. Daraufhin muss ein Antrag auf Stundenreduzierung gestellt werden, welcher bei Bedarf mit Hilfe der zuständigen Mitarbeiterin formuliert werden kann.

Im Anschluss folgt nun die genaue Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Arbeitsleistungen des Teilbereichs Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Sozialdiensts katholischer Frauen München e.V..

## **6.2 Auftragsgrundlage und Leistungen des Sozialdiensts katholischer Frauen München e.V.**

Der entscheidende Paragraph und der mitwirkende Artikel für die Auftragsgrundlage zur Vermittlung der gemeinnützigen Arbeit bei Geldstrafen wurden bereits erwähnt. Gemäß § 43

---

<sup>85</sup> Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl in: Cornel et. al. 2018, S. 250

<sup>86</sup> Vgl. StGB in: Cornel 2012, S. 46

Satz 1 StGB in Verbindung mit Art. 293 EGStGB besteht die Möglichkeit zur Begleichung der Geldstrafe durch das Ableisten der auferlegten Stunden in einer gemeinnützigen Einrichtung. Für die Beratung und Vermittlung bei Bewährungsauflagen mit Ableistung von Arbeitsstunden dient der §56b StGB als Grundlage.<sup>87</sup> Innerhalb einer festgesetzten Frist des Gerichts muss die Betroffene die vorgegebenen Stunden abgeleistet haben. Hier ist nur die Einhaltung der Frist wichtig. Dabei unterscheidet sich die Regelung bei den umgewandelten Geldstrafen in Ableistung gemeinnütziger Arbeit, welche bei keiner anderen Abmachung sechs Stunden täglich abgeleistet werden muss.<sup>88</sup>

Der Arbeitsauftrag für die Mitarbeiterinnen der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit beginnt in der Regel mit Erhalt des Beschlusses der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht, welcher die Daten der Klientin und die Strafe beinhaltet. In Einzelfällen treten Klientinnen, Bewährungshilfe oder soziale Einrichtungen mit dem SkF in Kontakt, bevor ein Beschluss vorliegt. Dann kann bei der Antragstellung auf Umwandlung in gemeinnützige Arbeit geholfen werden. Die zuständige justizielle Stelle wird von Seiten der Vermittlungsstelle über die Kontaktaufnahme zunächst informiert. Wenn die Frau noch nicht selbstständig den SkF kontaktiert hat, wird sie postalisch angeschrieben und aufgefordert sich mit der zuständigen Verwaltungsangestellten in Verbindung zu setzen, um einen Termin für ein Erstgespräch bei der zuständigen Mitarbeiterin zu vereinbaren. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch. Im persönlichen Clearinggespräch muss zunächst die aktuelle persönliche Lebenslage geklärt werden. Es wird nach der Familiensituation gefragt, in welcher sich die Frau aktuell befindet. Möglicherweise hat sie Kinder, lebt alleinerziehend oder in einer Partnerschaft oder Ehe und hat noch Verwandtschaft bzw. andere enge Bezugspersonen. Daraus resultierend wird die Wohnsituation abgefragt. Ist ein angemessener und sichergestellter Wohnraum vorhanden, lebt die Frau in einer Pension oder ist sie wohnungs- bzw. im schlimmsten Fall obdachlos. Hinzu kommt die Abklärung der finanziellen Situation, ob eine Verschuldung vorhanden ist, ob Ansprüche bestehen und wie das persönliche Einkommen geregelt ist. Für eine Vermittlung in eine geeignete Einsatzstelle müssen frühere Ausbildungen und Berufserfahrungen kommuniziert werden. Möglicherweise kann an dieser Qualifikation angeknüpft werden. Hierbei ist es auch wichtig, dass die Klientin die eigenen Stärken erkennt und ihre Interessen beachtet. Die Mitarbeiterin ist auf die Einschätzung der Frau insofern angewiesen, da auf der Basis des Erstgesprächs eine Einsatzstelle gesucht wird. Dafür muss auch der gesundheitliche Zustand geklärt sein, um festzustellen, wie viel und wie oft gearbeitet werden kann. Möglicherweise liegen durch physische oder psychische Erkrankungen dann Einschränkungen vor, welche bei der Vermittlung unbedingt beachtet werden müssen. Unter Berücksichtigung der einzelnen besprochenen Faktoren werden gemeinsame Teilziele beschlossen, welche zu ei-

---

87 Vgl. StGB in: Cornel 2012, S. 51

88 Vgl. Anhang 2, S. 70

nem vereinbarten Zeitpunkt wiederum überprüft werden. Bei einer Vermittlung einer betroffenen Mutter werden alle Möglichkeiten in Erwägung gezogen, dass die Frau die Arbeitsstunden uneingeschränkt ableisten kann. Darunter fällt bei Bedarf eine Vermittlung in eine Arbeitsstelle, welche das Mitbringen des Kindes ermöglicht, ein Antrag auf Stundenreduzierung oder auf Rückstellung solange bis sich eine Betreuungsmöglichkeit für das Kind ergeben hat. Sind weitere Problemfelder in der aktuellen Lebenssituation vorhanden, so zeigt sich auch an dieser Stelle die Vernetzungsarbeit erneut. Wie schon erwähnt, hat der SkF viele weitere interne Fachdienste, welche u.a. bei einer bedrohten Wohnsituation und Ansprüchen in der Schwangerschaft sofort kontaktiert werden können. Zudem erfolgt auch auf Wunsch der Frau die Kontaktaufnahme zu externen sozialen Stellen, wenn z.B. eine Verschuldung oder gesundheitliche Probleme zu behandeln sind. Sind die Rahmenbedingungen und Abläufe gut kommuniziert worden, kann die sozialpädagogische Beratung spezifisch zur Arbeitsvermittlung stattfinden. Die Einsatzstelle wird auf die Klientin individuell passend gesucht und ausgewählt. Zu den Voraussetzungen zählen die Wohnortnähe, die Kapazität in der Einrichtung alle Stunden ableisten zu können, der vereinbarte Zeitpunkt des Arbeitsbeginns und die Berücksichtigung der sozialen Hintergründe der Frau. Wenn eine geeignete Einsatzstelle gefunden wurde, wird dort angefragt, ob die Kontaktdaten der potentiellen Stelle an die Betroffene weitergegeben werden dürfen, sodass sie sich dort selbstständig melden kann. Bei Zustimmung soll die Klientin zur Ansprechperson der Einsatzstelle Kontakt aufnehmen und einen Vorstellungstermin vereinbaren. Die Klientin stellt sich persönlich vor, die genauen Arbeitszeiten werden besprochen und die von der Einsatzstelle auszufüllenden Formulare werden abgegeben. In der Regel wird sofort das Datum des Arbeitsbeginns ausgemacht, welcher dem SkF schriftlich mitgeteilt wird. Daraufhin wird eine Sachstandmeldung an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht verschriftlicht und gefaxt. Erfolgt nach dem Vorstellungsgespräch eine Absage seitens der Arbeitsstelle oder der Klientin, wird nach einer neuen Einsatzstelle gesucht. Die Arbeit wird mit regelmäßigem Kontakt zwischen Klientin und Mitarbeiterin des SkF abgeleistet und die Sozialpädagogin steht bei Anliegen immer zur Verfügung. Zeitgleich ist die Arbeit im Fachbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit von der Zusammenarbeit mit der Justiz geprägt.<sup>89</sup> Sachstandmeldungen über den aktuellen Stand, Mitteilungen über Arbeitsbeginn und Arbeitsende müssen zuverlässig weitergeleitet werden. Dabei ist das Vereinbaren der sich eigentlich widersprechenden Komponenten Unterstützung und Kontrolle unerlässlich. Die Anwendung und Einhaltung davon geschehen in einem rechten Maß.

Wie das sog. Doppel-Mandat die Freie Straffälligenhilfe im Bereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit prägt, wird nun folglich beschrieben.

---

<sup>89</sup> Vgl. Anhang 2, S. 71ff

### 6.3 Das Doppel-Mandat – Hilfe vs. Kontrolle

Wie bereits unter 3.2 erwähnt wurde, steht die Freie Straffälligenhilfe in der Regel nicht im Kontaktaustausch mit der Staatsanwaltschaft. Der Bereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zeigt im System der Freien Straffälligenhilfe allerdings eine Ausnahme. Dieser steht nämlich in der Pflicht, der Justiz die aktuelle Sachlage mitzuteilen, weil die Aufgabe der Überwachung von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auf den SkF übertragen wurde. Das bedeutet, dass zum regelmäßigen Kontakt zwischen Klientin und Sozialpädagogin der zusätzliche Kontakt zwischen Einsatzstelle und Mitarbeiterin des SkF in Form der Kontrollfunktion erfolgt. Die Stunden werden nicht auf Vertrauensbasis abgeleistet, sondern werden monatlich auf dem dokumentierten Stundenzettel über die Einsatzstelle mit Unterschrift der verantwortlichen Person mitgeteilt. Folgt eine Forderung der Staatsanwaltschaft zum aktuellen Sachstand, kann die genaue Anzahl der abgeleisteten bzw. der noch offenen Stunden genannt werden. Zudem kann es vorkommen, dass während der Ableistung Probleme auftreten, welchen sofort entgegengewirkt werden muss. Häufig ist die gemeinnützige Arbeit von Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit seitens der Klientinnen begleitet. Sowohl von der Einsatzstelle als auch vom SkF wird versucht die Dringlichkeit und Bedeutung der gemeinnützigen Arbeit der Frau zu erklären. Vielen hilft die Kontrollfunktion ihr Verhalten zu ändern und mehr in der Zusammenarbeit zu kooperieren. Auch in einer Einsatzstelle kann es zu Missverständnissen und Problemen zwischen Klientin und den Kolleginnen und Kollegen kommen. Die Mitarbeiterin des SkF ist dabei behilflich ein gutes Arbeitsklima zu schaffen oder auch den Einsatz in einer neuen Arbeitsstelle zu ermöglichen. Es soll in jedem Fall verhindert werden, dass ohne Absprachen die Zusammenarbeit unterbrochen wird und möglicherweise dadurch der Widerruf der gemeinnützigen Arbeit bzw. der Bewährung droht, welcher als letzte Folge die Inhaftierung bedeutet. Das Agieren im Doppel-Mandat im Sinne der Klientin und gegensätzlich der Justiz erfolgt soweit wie möglich ausgewogen.<sup>90</sup> Die Staatsanwaltschaft und das Gericht werden über jegliche Veränderung im Vermittlungsprozess informiert, gleichzeitig wird versucht zum Wohl der Klientin zu handeln und ihr den Weg frei von Ersatzfreiheitsstrafe in enger Zusammenarbeit zu bahnen.

Angelehnt an der zuletzt erläuterten Sozialen Arbeit im Doppel-Mandat, wird im folgenden Unterpunkt verdeutlicht, warum die gemeinnützige Arbeit so bedeutend ist. Die Bedeutung zeigt sich nicht nur für die betroffenen Straffälligen, sondern auch auf Seiten der Justiz und der Gesellschaft. Zum Einen werden strukturelle Möglichkeiten und zum Anderen auch allgemeine Grenzen, welche die gemeinnützige Arbeit betreffen, aufgezeigt.

---

90 Vgl. Anhang 2, S. 73f

## 6.4 Gemeinnützige Arbeit und ihre Bedeutung

Die gemeinnützige Arbeit hat besonders für die Verurteilten einen hohen Stellenwert. Wie in 6.1 schon genauer dargestellt, bietet sie eine Möglichkeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe, damit Erfahrungen im Gefängnisalltag und deren negativen Folgen, welche eine Inhaftierung mit sich bringen. Diese dürfen auch nicht unterschätzt werden. Die gesellschaftliche Abschottung in Haft bedeutet ab dem Zeitpunkt der Entlassung wieder ein neues Fußfassen in der Gesellschaft, was einen langen Resozialisierungsprozess mit vielen subjektiv empfundenen Höhen und Tiefen bedeutet. Die gemeinnützige Arbeit lässt es zu dieser lokalen Abgrenzung gar nicht kommen. Im Gegenteil ist es eine Chance, die den Betroffenen ermöglicht wird, in der vermittelten Einsatzstelle zu arbeiten, Kontakte für eine berufliche Perspektive zu knüpfen und Strukturen bzw. Verantwortung eigenständig zu übernehmen. Zudem anschließend ist es für einige Betroffene die erste prägende Erfahrung in einer Arbeitsstelle. Unabhängig von den Aufgaben muss die Klientin bzw. der Klient pünktlich in der Arbeit erscheinen und den vereinbarten Zeitraum dort produktiv arbeiten. Somit ist der Schritt für erste oder neue positive Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt getan. Hinzu kommt auch, dass dadurch Anbindungen zu weiteren Jobangeboten gemacht werden können. Die Hemmschwelle sich mit der persönlichen Geschichte zu bewerben, niemanden zu kennen und Unsicherheit zu empfinden, ist durch bekannte Gesichter in der Einsatzstelle, den offenen Umgang mit der gemeinnützigen Arbeit und ein gestärktes Auftreten bei den Betroffenen deutlich geringer. Die GeldstrafschuldnerInnen entwickeln in vielen Fällen Motivation für das Verfolgen eines erfolgreich straffreien Lebens. Sie sind durch die Verpflichtung zu Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsübernahme mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen konfrontiert und müssen diese umsetzen.<sup>91</sup> Für die selbstständige Lebensführung sind die genannten Werte auch unabdingbar, um zurück in eine Alltagsstruktur zu finden. Meist wirkt die Motivation zur Umsetzung durch die Arbeitserfahrungen in der Einsatzstelle in den Privatbereich hinein. Ein respektvoller Umgang und das wertschätzende Gegenübertreten, was von den meisten Betroffenen bisher kaum erlebt wurde, dienen als Grundlage für eine leichtere Angliederung an die Gesellschaft und ihre Erwartungen. Die gemeinnützige Arbeit bietet Raum, diese Erlebnisse erfahren zu dürfen.

Nicht nur für GeldstrafschuldnerInnen zeigt das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit ihre Bedeutung. Im Folgenden werden zusätzlich die Möglichkeiten für Justiz, Soziale Arbeit und Gesellschaft dargelegt, die eine positive Resonanz zum Ableisten der gemeinnützigen Arbeitsstunden verdeutlichen.

---

91 Vgl. Kawamura-Reindl/ Reindl 2010, S. 13

#### 6.4.1 Strukturelle Möglichkeiten

Zunächst ist für die Gesellschaft positiv zu deuten, dass die Gerechtigkeit von den verurteilten Menschen selbst ausgeglichen wird. Unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger ziehen keinen Nutzen, wenn die Täterinnen oder Täter ihre Geldstrafe zahlen bzw. im Rahmen der Ersatzfreiheitsstrafe absitzen. Das Geld fließt direkt in die Justiz und nach einer Haftstrafe zeigt sich eine Betroffene oder ein Betroffener noch entfernter von den gesellschaftlichen Vorstellungen als zuvor. Mit der gemeinnützigen Arbeit erfolgt so ein Tatschuldausgleich, welcher durch dienliche Leistungen für die Gemeinschaft abgeleistet wird.<sup>92</sup> Für beide Parteien, sowohl Gesellschaft als auch Täterin oder Täter, ist somit die strukturelle Möglichkeit gegeben, sich mit der gegenüber stehenden Person auseinanderzusetzen und zu beschäftigen. Besonders der Raum für gegenseitigen Respekt, die Akzeptanz und vielleicht das entwickelte Verständnis füreinander ist durch die gemeinnützige Arbeit gegeben.

Für die Justiz zeigt sich eine deutliche Ersparnis bei den justiziellen Finanzen. Jede Inhaftierung ist mit einem hohen Kostenaufwand - aktuell pro Häftling am Tag 107,79€ - verbunden.<sup>93</sup> Zudem ist die Platzkapazität in den Gefängnissen durchgehend ausgelastet. Auch hier wird ein Teil mit den Verurteilten zu einer Geldstrafe, welcher 2016 bei ca. 10,1% lag, durch das Absitzen der Ersatzfreiheitsstrafe blockiert.<sup>94</sup> Nicht nur die aufgezählten Fakten zeigen sich mit der Umsetzung der gemeinnützigen Arbeit für die Justiz vorteilhaft. Die Zusammenarbeit zwischen Justiz und den sozialen Diensten erweist sich als enge Kooperation, welche im Zusammenhang mit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit nicht auszuschließen ist. Zur Förderung der Kommunikationsbasis zwischen SkF und Staatsanwaltschaft München I finden regelmäßige Kooperationstreffen statt, bei denen aktuelle Schwierigkeiten besprochen und Lösungen herausgearbeitet werden, welche für einen reibungslosen Arbeitsablauf zwischen den Instanzen sorgen. Auf sozialpädagogischer Seite erfolgt die Arbeit mit der Klientel auf persönlicher Ebene, welche der Staatsanwaltschaft in diesen Angelegenheiten durchgehend fehlt. Flexible und auf die betroffene Person individuell abgestimmte Vorgehensweisen werden durch die enge Vernetzung ermöglicht. Die Zusammenarbeit erfordert ein beidseitiges Vertrauensverhältnis, welches die Einhaltung von festgesetzten Fristen, die Ausführung von genau bestimmten Arbeitsaufträgen und zuverlässige Sachstandmeldungen während der Ableistung bestimmt. Steht die gemeinnützige Arbeit nicht zur Debatte, so fehlen der Justiz wichtige Informationen über bspw. die aktuelle Lebenslage der betroffenen Person.<sup>95</sup>

Auch die Soziale Arbeit profitiert von der Möglichkeit zur Ableistung der gemeinnützigen Ar-

92 Vgl. Reindl in: Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayrischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit 2006, S. 6

93 Vgl. [http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche\\_%20Anfragen/17\\_0023056.pdf](http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche_%20Anfragen/17_0023056.pdf), Zugriff 23.01.2019

94 Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl in: Cornel 2018, S. 248

95 Vgl. Bögelein/ Kawamura-Reindl in: Cornel 2018, S. 256f



beit. Wie schon angedeutet ist es nicht nur eine Vernetzungsarbeit mit der Justiz, sondern besonders mit weiteren sozialen Einrichtungen und Anlaufstellen. Die verschiedenen Einsatzstellen beinhalten ein weites Spektrum der Einsatzbereiche. Von Bibliotheken, über Bezirkssportanlagen, bis hin zu Alten- und Servicezentren zeigt sich die Vielseitigkeit bei der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Leitungen. Beim SkF ist es oft der Fall, dass die Klientin bei Bedarf schon an Schulden-, Suchtberatung, Jobcenter, Bezirkssozialarbeit angegliedert ist oder auch in einer betreuten Wohnmöglichkeit eines anderen Trägers lebt. Dadurch ist besonders die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und weiteren Instanzen gegeben und unabdingbar. Das Jobcenter spielt im Bereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit insofern eine große Rolle, da es regelmäßig informiert werden muss, ob und wann die Klientin in welcher Einsatzstelle die Stunden ableistet, sodass aufgrund dessen keine Sanktionen oder ähnliches in diesem Zeitraum auf die betroffene Frau zukommen können.

Zusammengefasst kann an dieser Stelle deutlich festgehalten werden, dass die Vorteile der gemeinnützigen Arbeit nicht nur seitens der Klientel zu sehen sind. Sie bietet zudem der Gesellschaft, der Justiz und der Sozialen Arbeit Möglichkeiten, sich mit dieser Thematik intensiv auseinanderzusetzen. Gegenteilig gibt es auch Grenzen, welche nachstehend kurz erläutert werden.

#### 6.4.2 Allgemeine Grenzen

Nachdem einige Möglichkeiten für alle beteiligten Instanzen aufgezeigt wurden, sind folglich auch grundlegende Grenzen zu nennen, welche noch nicht als übergreifende Regelungen für die Umsetzung gemeinnütziger Arbeit dienen. Wie im Punkt 6 schon erläutert wurde, basieren alle Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer auf Art. 293 EGStGB zur Erlassung der Ersatzfreiheitsstrafe und anstelle dieser steht die Verordnung der *Freien Arbeit*.<sup>96</sup> Allerdings erweisen sich die Vorgehensweisen in der Verfahrensgestaltung in den Bundesländern als sehr verschieden. Der Blick wird nun genauer auf die Regelung in Bayern gerichtet. Die bayrische Gnadenordnung ist in vier Abschnitte gegliedert, welche die Grundlagen im §1 BayGnO, den allgemeinen Vorschriften nach §§2-20 BayGnO, mit besonderen Vorschriften gemäß §§21-35 BayGnO und die Rücknahme einer Gnadengenehmigung im §36 BayGnO festsetzen.<sup>97</sup> Zur Tilgung von Geldstrafen, welche nicht bezahlt werden können und durch die gemeinnützige Arbeit abgeleistet werden, sind die §§31-34 BayGnO relevant. Sie beinhalten, dass die zuständigen Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte die Umwandlung einer Geldauflage zu einer Arbeitsauflage ermächtigen können. Dabei ist zu sagen, dass es eine Ermessensentscheidung ist und auch eine Ablehnung auf den Umwandlungsantrag erteilt werden kann. Die Geldstrafschuldnerinnen und Geldstrafschuldner haben

96 Art. 293 EGStGB Abs. 1 Satz 1 in: Cornel 2012, S. 151

97 Vgl. [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGnO-G1](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGnO-G1), Zugriff: 18.01.2019

in Bayern nicht das Recht auf Umwandlung in gemeinnützige Arbeit. Bei Genehmigung wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zunächst zurückgestellt. Es folgt die Vermittlung in eine geeignete Einsatzstelle und die Ableistung der Arbeitsstunden. Der Widerruf der gemeinnützigen Arbeit steht dann im Raum, wenn die Klientin bzw. der Klient erneut straffällig wird, der Arbeit unzuverlässig oder mit unangebrachtem Verhalten entgegenkommt oder die Ableistung nicht pünktlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist geschieht. Die Entscheidungsgewalt liegt somit nur in den Händen der zuständigen Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft. Von sozialpädagogischer Seite, welche in begleitender Funktion der verurteilten Person agiert, können nur Sachstandmeldungen mitgeteilt, Anträge auf Fristverlängerung oder Stundenreduzierung in Absprache und Zusammenarbeit mit dem betroffenen Menschen gestellt werden.

Als weiteren Punkt von grundlegenden Grenzen ist die finanzielle Situation bezüglich der gemeinnützigen Arbeit zu nennen. §19 BayGnO setzt fest, dass in einer Gnadensache keine Kosten auf den Bereich der Justizverwaltung zurückfallen. Freie Träger und ihre Vermittlungsstellen finanzieren sich dementsprechend größtenteils selbst und sind dadurch deutlich unterbezahlt. Als Beispiel fungiert hier der Fachbereich Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des SkF, welcher sich zum einen und hauptsächlich mit Aufwendungen aus Eigenmitteln finanziert. Diese werden von der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising zur Verfügung gestellt. Ein kleiner Anteil zeigt sich aus einem Zuschuss des Sozialreferats der Landeshauptstadt München in Verbindung mit dem Projekt der Haftvermeidung von Müttern minderjähriger Kinder.<sup>98</sup> Allgemein zeigen die Verfahrenszahlen eine höhere Nachfrage auf Vermittlung gemeinnütziger Arbeit als dafür vorhandene Kapazität auf, welche mit der aktuellen Situation der Unterfinanzierung in dem Bereich nicht aufgebracht werden kann.

An dieser Stelle soll auch das Fehlen von einheitlichen Standards aufgeführt werden. Nicht nur in den Bundesländern sind verschiedene Vorgehensweisen zu erkennen. Der Blick bleibt bei Bayern, welcher deutlich aufweist, dass die verschiedenen Vermittlungsstellen unterschiedlichen Handlungsleitlinien und Arbeitsschritten nachgehen. Bei manchen zuständigen Stellen wird direkt über die Beraterin bzw. den Berater in eine Einsatzstelle vermittelt. Andere drucken den Klientinnen und Klienten eine Liste mit potentiellen und wohnortnahen Stellen aus, welche dann eigenständig den Kontakt zu einer der Stellen aufnehmen müssen.

Darauf soll nun die Anknüpfung für die möglichen Weiterentwicklungen bzw. Perspektiven speziell in Bayern folgen.

---

98 Vgl. Anhang 2, S. 75

## 6.5 Weiterentwicklungen und Zukunftsperspektiven in Bayern

Um die Zukunftsperspektiven bzw. die Weiterentwicklungen so genau wie möglich zu betrachten, wird sich nun auf die konkreten Bestände und Veränderungen in Bayern konzentriert. Zuerst ist nämlich der letzte angeführte Punkt des vorherigen Abschnittes zu übernehmen, welcher als Grenze die fehlenden gemeinsamen Standards beschreibt. In diesem Bundesland hat sich 2003 die Arbeitsgemeinschaft der bayrischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit, kurz AGV, gegründet, welche ihren Hauptsitz in Nürnberg hat. Die Mitglieder setzen sich aus den meisten bayrischen Vermittlungsstellen zusammen. Die Intention dieses Zusammenschlusses war zum einen die Interessensvertretung der Mitglieder gegenüber der Politik, der Justiz, den staatlichen und kommunalen verantwortlichen Stellen. Zum anderen ist die gemeinsame Entwicklung und Festlegung von einheitlichen Fachstandards bedeutend. Zudem wird auch das Ziel der angemessenen Leistungsvergütung für die Vermittlungsstellen verfolgt und die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs zwischen den unterschiedlichen Trägerstellen angestrebt.<sup>99</sup> Mit dieser Gemeinschaftsarbeit wird sowohl dem Problem der Unterfinanzierung als auch dem der nicht einheitlichen Standards entgegengewirkt. Die Zusammenarbeit funktioniert durch regelmäßige halbjährliche Treffen, bei welchen aktuelle Problematiken, politische oder justizielle Themen und neueste Zahlen offen ausgetauscht und diskutiert werden. Dadurch sollen Missverständnisse unter den Vermittlungsstellen verhindert und eine gut koordinierte Zusammenarbeit gefördert werden, wodurch gemeinsam sowohl den auf politischer als auch auf justizieller Ebene gegebenen Grenzen entgegengewirkt werden kann.

Als mögliche Zukunftsperspektive ist das Einrichten weiterreichender und bedarfsdeckender Vermittlungsstellen zu betrachten. Hier ist besonders hinzuzufügen, dass die Ansiedelung solcher Stellen in den Städten mit einer Justizvollzugsanstalt sinnvoll ist, sodass der Zugang für schon inhaftierte Menschen, welchen die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit unbekannt war, unkomplizierter ist. Es wurde schon angedeutet, dass v.a. in der frauenspezifischen Straffälligenhilfe sich die Anlaufstellen für Betroffene und ihre Angehörigen auf die Region der Großstädte beschränken. Dafür setzt es wiederum eine schriftliche Vereinbarung bzgl. der Finanzierung der Leistungen in den Fachstellen mit dem Justizministerium voraus.

Besonders in Bayern könnte maßgeblich eine Entwicklung vom Gnadenakt zum Anspruch für die Betroffenen bzw. zur gemeinnützigen Arbeit als eigenständig wirkende Strafe sein. Im Hinblick auf den Anteil der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen an der Gesamtzahl der Freiheitsstrafen würden sich die erhobenen Zahlen dann nochmal deutlich verändern.

---

99 Vgl. <http://www.agv-bayern.org/leitlinien.html>, Zugriff 18.01.2019

Zudem würde sich die Justiz in erster Linie die Kosten für diese kurzen Freiheitsstrafen einsparen, welche ohnehin laut § 47 StGB möglichst zu vermeiden sind.<sup>100</sup> Die Statistik zum *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges am Stichtag 31. August 2018* zeigt, dass bundesweit ca. 10,2% der Gefängnisplätze durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheit blockiert sind. Richtet man das Augenmerk nur auf die weiblichen Inhaftierten, so besetzen die inhaftierten Frauen aufgrund einer Ersatzfreiheitsstrafe sogar rund 14,7% in den deutschen Haftanstalten. Der Anteil in Bayern zeigt sich nur knapp unter dem bundesweitem Durchschnitt mit ca. 9,6%. Aber auch hier ist der weibliche Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern mit rund 11,7% höher.<sup>101</sup>

Eine weitere Zukunftsperspektive im Erwachsenenbereich basiert auf der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung gemäß §35 SGB VIII, welche die Betreuungsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht erweitert. Es fällt unter die erzieherische Maßnahme der Betreuungsweisung. Die Hilfe ist in der Regel über einen längeren Zeitraum vorhergesehen, wobei man sich auf die persönlichen Bedürfnisse der jungen Menschen vordergründig konzentriert. Jugendliche und Heranwachsende werden durch eine Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter unterstützt, welche bzw. welcher für die jungen Erwachsenen auch täglich erreichbar ist. Die Zielsetzungen sind die soziale Integration in der Gesellschaft und die Verantwortungsübertragung an die jugendliche Person zur selbstständigen Lebensführung.<sup>102</sup> Wenn die Zielsetzungen nun auf den Erwachsenenbereich übertragen werden, können darin keine Unterschiede erkannt werden. Auch hier sollen nämlich die Resozialisierung in Form der Gesellschaftsintegration und das Heranführen zur eigenständigen und verantwortungsbewussten Lebensgestaltung angestrebt und so gut wie möglich in der Praxis umgesetzt werden. Dies würde in der Freien Straffälligenhilfe und insbesondere im Bereich der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ein intensiveres und auf den Einzelfall angemessen spezialisierteres Arbeiten ermöglichen.

Als letzte potentielle Weiterentwicklung in Bayern wird das Projekt, aus Niedersachsen stammend, *Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen* vorgestellt. Die bayrische Justiz möchte damit am Erfolg des Projekts *Schwitzen statt Schwitzen*, womit die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden gemeint ist, anknüpfen. Aktuell befindet sich das Projekt seit September 2018 in der Pilotphase in Zusammenarbeit mit der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe, kurz MZS. Menschen, welche zu einer Geldstrafe verurteilt

---

100Vgl. StGB in: Cornel 2012, S. 49

101Vgl.

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile), S. 6, Zugriff 18.01.2019; eigene Berechnungen

102Vgl. SGB VIII in: Cornel 2012, S. 1373f

wurden und staatliche Hilfen als Einkommen beziehen, haben die Möglichkeit in Form einer Ratenzahlung die Strafe über die zuständige Geldverwaltungsstelle abzubezahlen. Diese leitet die Geldleistungen weiter an die Landesjustizkasse. Sobald die Strafe innerhalb einer festgesetzten Frist vollständig beglichen wird, droht nicht mehr die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Für die erfolgreiche Umsetzung, ist dafür wieder eine gute Kooperation und Kommunikation zwischen Jobcenter, Vermittlungsstelle und Justiz vorausgesetzt. Für die Betroffenen birgt dies insofern eine Chance, da das soziale Umfeld nicht für die Zeit während der Inhaftierung verlassen werden muss, die Wohnung und gegebenenfalls die Arbeitsstelle nicht verloren werden. Zudem erweist sich der Umgang mit Geld für einige Klientinnen und Klienten unbewusst als schwierig. Diese Art der Ableistung von Zahlungen in strukturierter Form über einen längeren aber überschaubaren Zeitraum wäre ein willkommenes Lernfeld in Umgang mit Geld. Für die Justiz bedeutet es, dass die bisher davon besetzten Plätze für andere dringende Fälle im Strafvollzug genutzt werden können. Wenn die Erprobungsphase in München erfolgreich abgeschlossen wurde, soll das Projekt der Geldverwaltung Mitte dieses Jahres 2019 in ganz Bayern eingeführt werden.<sup>103</sup>

---

103 Vgl. FS 4/2018, S. 273

## 7 Resümee

*„Ich bin gar nicht der Typ,  
den jeder in mir sieht  
und das werd' ich euch bei Zeiten  
auch alles noch beweisen“<sup>104</sup>*

Mit dieser weiteren Textstelle aus Udo Lindenberg's Lied „Eigentlich bin ich ganz anders“ wird noch einmal Rückbezug zum einleitenden Gedanken genommen, welcher durch die meist nicht mehr vorhandene Erinnerung an die Straftat der Klientin oder des Klienten prägend ist. Jetzt begründet das sprechende Ich, dass es nicht der Menschentyp ist, mit welchem es von allen um sich herum mit Vorurteilen wahrgenommen wird. Es äußert, dass diese folgende Stigmatisierung widerlegt wird. Damit wird die Resozialisierung in der Freien Straffälligenhilfe nochmal aufgegriffen. Das Ziel eines straffreien Lebens kann nicht nur von den justiziellen Sozialdiensten erreicht werden. Die Begleitung endet mit der Entlassung, wobei sich zu diesem Zeitpunkt der Resozialisierungsprozess erst entwickelt. An dieser Stelle spielt die Freie Straffälligenhilfe mit ihren Hilfsangeboten als Kooperationspartner für die Betroffenen eine wichtige Rolle, sodass je nach Bedarf noch weiterhin eine zeitlich unbegrenzte Anlaufstelle erreichbar ist. Steht die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit im Fokus, so kann die Fragestellung, ob diese als Resozialisierungsinstrument fungieren kann, deutlich mit Ja beantwortet werden. In den vergangenen 13 Jahren wurden durch diese Einführung und Umsetzung knapp weniger als 1.000.000 Hafttage vermieden.<sup>105</sup> Die aktuelle Gnadenregelung in Bayern zeigt zwar eine deutliche Handlungseinschränkung auf, allerdings kann und soll diese auch als zukünftige Chance betrachtet und genutzt werden, um das System der gemeinnützigen Arbeit noch effektiver zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen. Daran angelehnt ist zu sagen, dass es schon bedeutende Festsetzungen, wie z.B. die intensive Betreuung im Jugendbereich gibt, welche als potentielle Grundlage für die zukünftige Herausarbeitung und Übertragung in den Erwachsenenbereich dienen. Mit dem aus Niedersachsen stammenden Projekt der Geldverwaltung, wird zudem eine andere Richtung eingeschlagen, indem die Straffälligen weniger Zeit bzw. Arbeit für die Ableistung der Strafe erbringen müssen, allerdings ist es für diese eine Möglichkeit, angelehnt an Thiersch's lebensweltorientierte Theorie, ihren Alltag selbstständig und strukturiert zu organisieren. Kommt es vor, dass die Umsetzung der Geldverwaltung für manche Klientinnen oder Klienten nicht in Frage kommt, so können diese sich auf die Verantwortung der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden konzentrieren, welche wiederum eine

---

104 Aus: Udo Lindenberg (mit Jan Delay): Eigentlich bin ich ganz anders, Songwriter: Andreas Herbig et. al. 2008, Warner/Chappell Music, Inc, Album: Stark wie Zwei

105 Vgl. FS 4/2018, S. 273

Alltagsnähe in Form der regelmäßigen Arbeitszeiten aufzeigt. Natürlich bleibt es den Verurteilten nicht verborgen, dass sie von einigen Seiten wie bspw. der Gesellschaft und ihrem sozialen Umfeld nicht mehr wie straffreie Menschen behandelt werden. Die nachstehenden Verse sollen dieses Empfinden nochmal verdeutlichen.

*Zum Schluss da hätt' ich noch 'ne Frage  
Wieso packt ihr alles, was ich sage  
immer auf die Goldwaage – das find' ich voll schade*<sup>106</sup>

Kann man dem Menschen noch trauen? Ist die Aussage nicht gelogen? Die Person hat doch schon mal etwas angestellt? Diese Fragen tauchen immer wieder auf. Allerdings ist es nicht nur die Aufgabe von sozialpädagogischer Seite ein Vertrauensverhältnis zu Betroffenen aufzubauen und ihnen ehrliche Glaubwürdigkeit entgegen zu bringen. Es liegt in der sozialen Verantwortung der bürgerlichen Gemeinschaft, der Justiz und allen Mitarbeitenden, welche mit den betroffenen Personen zusammenarbeiten, sich der Menschen anzunehmen und gelegentlich mit kleinen Bemerkungen die individuelle Motivation straffrei zu bleiben ganz unbewusst zu steigern. In Verbindung mit der gemeinnützigen Arbeit soll die Ambition angestrebt werden, jede Person zu vermitteln, welche den Willen zur Ableistung hat. In manchen Fällen ist es eine Herausforderung, eine passende Einsatzstelle zu finden. Hierfür kann eine intensive Vorbereitung und Besprechung mit der Einsatzstellenleitung stattfinden, um eine erfolgreiche Zusammenführung aller Beteiligten zu entwickeln. Abschließend kann gesagt werden, dass sich die Aufgaben eines chancenreichen Resozialisierungsprozesses sowohl auf die Gesellschaft, als auch auf die Sozialpädagogik bzw. -arbeit und auf die Justiz aufteilen. Alle Komponenten müssen auf den Ressourcen und Kompetenzen der Betroffenen aufbauen, sodass für die individuelle unterschiedliche Entwicklung der Einzelnen viel Raum geschaffen wird. Besonders im Hinblick auf die gemeinnützige Arbeit in Bayern sind viele Weiterentwicklungsmöglichkeiten offen, wobei dafür meist die Grundlagen schon geschaffen wurden und ausbaufähig sind.

---

106 Aus: Udo Lindenberg (mit Jan Delay): Eigentlich bin ich ganz anders, Songwriter: Andreas Herbig et. al. 2008, Warner/Chappell Music, Inc, Album: Stark wie Zwei

## Abbildungsverzeichnis

**Tab. 1.....S. 11**

Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Straftaten insgesamt (Bundesrepublik Deutschland)

**Tab. 2.....S. 12**

Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Straftaten insgesamt (Bundesland Bayern)

**Abb. 1:.....S. 16**

Das System der Straffälligenhilfe

**Abb. 2.....S. 25**

Die 3-Säulen der Resozialisierung

Tab. 1: **Bundeskriminalamt (8. Mai 2018):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Straftaten insgesamt. Bundesrepublik Deutschland, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/InteraktiveKarten/01StraftatenInsgesamt/01\\_StraftatenInsgesamt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/InteraktiveKarten/01StraftatenInsgesamt/01_StraftatenInsgesamt_node.html), Zugriff 05.01.2018

Tab. 2: **Bundeskriminalamt (8. Mai 2018):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 – Straftaten insgesamt. Bundesland Bayern, [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/InteraktiveKarten/01StraftatenInsgesamt/01\\_StraftatenInsgesamt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/InteraktiveKarten/01StraftatenInsgesamt/01_StraftatenInsgesamt_node.html), Zugriff 05.01.2019

Abb. 1: **Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2018):** Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 64

Abb. 2: **Maelicke, Bernd/ Wein, Christopher (2016):** Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 22



## Literaturverzeichnis

**Arbeitsgemeinschaft der bayrischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit:** Herzlich Willkommen; <http://www.agv-bayern.org/startseite.html>, Zugriff 14.01.2019

**Arbeitsgemeinschaft der bayrischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (AGV) (2006):** Ziele und Leistungen. Qualitätsstandards der bayrischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit. Weißenstadt: Druck und Medien Späthling

**AK HochschullehrerInnen Kriminologie I Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.) (2014):** Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. Weinheim und Basel: Beltz Juventa

**Bayrischer Landtag (2018):** 17. Wahlperiode. Drucksache 17/23056. [http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17\\_0023056.pdf](http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP17/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/17_0023056.pdf), Zugriff 23.01.2019

**Bayrische Staatskanzlei (2019):** Bayern.Recht. München: Verlag C.H.Beck oHG. [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGnO-G1](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGnO-G1), Zugriff 18.01.2019

**Bayrisches Staatsministerium der Justiz (2018):** Bayern // Geldverwaltung statt Ersatzfreiheitsstrafe. In: Forum Strafvollzug FS: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heimsheim: Druckerei der JVA Heimsheim, 4/2018

**Böhnisch, Lothar (2017):** Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 5. Auflage

**Bukowski, Anette/ Nickolai, Werner (2018):** Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.:** Beratung, Begleitung, Unterstützung. Selbstverständnis frauenspezifischer Straffälligenhilfe; [https://bag-s.de/fileadmin/user\\_upload/Druckdatei\\_Flyer\\_Frauen.pdf](https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Druckdatei_Flyer_Frauen.pdf), Zugriff 12.01.2019

**Bundeskriminalamt (8. Mai 2018):** Polizeiliche Kriminalstatistik 2017- Straftaten insgesamt; [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/InteraktiveKarten/01StraftatenInsgesamt/01\\_StraftatenInsgesamt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/InteraktiveKarten/01StraftatenInsgesamt/01_StraftatenInsgesamt_node.html), Zugriff 05.01.2019

**Cornel, Heinz (2012):** Recht der Resozialisierung. Strafrecht/ Strafvollzug/ Strafvollstreckung/ Opferentschädigung/ Sozialrecht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 6. Auflage

**Cornel, Heinz/ Dünkel, Frieder/ Pruin, Ineke/ Sonnen, Bernd-Rüdeger/, Weber, Jonas (2015):** Diskussionsentwurf für ein Landesregierungsgesetz. Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Mönchengladbach: Forum Verlag Godensberg GmbH

**Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/, Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg) (2018):** Resozialisierung. Handbuch. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 4. Auflage

**Grundwald, Klaus/ Thiersch, Hans (2016):** Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Handlungszusammenhänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 3. Auflage

**Heyne, Claudia (1996):** Täterinnen. Offene und versteckte Aggression von Frauen. Zürich: Kreuz Verlag AG

**Kawamura-Reindl, Gabriele/ Reindl, Richard (2010):** Gemeinnützige Arbeit statt Strafe. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag

**Lindenberg, Udo:** Eigentlich bin ich ganz anders. Songwriter: Herbig, Andreas et. al. (2008), Warner/Chappell Music, Inc, Album: Stark wie Zwei

**Maelicke, Bernd/ Wein, Christopher (2016):** Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage

**Reichenbach, Marie-Therese/ Bruns, Sabine (Hg.) (2018):** Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Feiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag

**Roggenthin, Klaus (2018):** Auf der Suche nach dem „Wir-Gefühl“ - Einige Überlegungen zu einer anständigen Freien Straffälligenhilfe. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 26. Jahrgang, Heft 2/2018

**Schäfer, Karl Heinrich/ Bunde, Helmut (Hg.) (2014):** Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe. Wirtschaftlichkeit contra Resozialisierung? Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 6. Auflage

**Scheerer, Sebastian (2002):** Delinquenz. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Köln: Kohlhammer Verlage, 5. Auflage

**Statistisches Bundesamt (2018):** Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzuges am Stichtag 31. August 2018, [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF\\_5243201.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile), Zugriff 18.01.2019

**Thiersch, Hans (2014):** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 9. Auflage

**Thole, Werner (Hrsg.) (2012):** Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 4. Auflage

# Anhang

## Anhang 1

### Handbuch C – Erwachsenenarbeit



#### IV. Fachbereichskonzept Erwachsenenarbeit

Vorbemerkung:

Das Fachbereichskonzept Erwachsenenarbeit ist Teil der Gesamtkonzeption des Fachdienstes Straffälligenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. München. Es ist eingebettet in das übergeordnete Rahmenkonzept des Fachdienstes, welches für alle eigenständigen Fachbereiche innerhalb des Gesamtfachdienstes gilt.

#### Inhaltsverzeichnis

- 1 Darstellung des Fachbereichs
- 2 Zielgruppe
  - 2.1 Auftragsgrundlage
  - 2.2 Personenkreis
- 3 Zielsetzung
- 4 Arbeitsweise
- 5 Leistungen
  - 5.1 Beratung vor der Haft
  - 5.2 Beratung während der Haft
  - 5.3 Beratung nach der Haft
- 6 Rahmenbedingungen
  - 6.1 Räumliche Lage
  - 6.2 Personelle Ausstattung
  - 6.3 Finanzierung
  - 6.4 Erreichbarkeit
- 7 Kooperation und Vernetzung
  - 7.1 Zusammenarbeit mit internen Diensten
  - 7.2 Zusammenarbeit mit externen Stellen
  - 7.3 Gremienarbeit
  - 7.4 Öffentlichkeitsarbeit

## 1 Darstellung des Fachbereichs

Seit der Gründung des SkF e.V. München gehört die Hilfe für Frauen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Straffälligenhilfe. Der Fachbereich Erwachsenenarbeit ist ein Teilbereich des Fachdienstes. Die Mitarbeiterinnen betreuen erwachsene Frauen in den Justizvollzugsanstalten (JVA) München und Aichach, den zwei größten Frauenhaftanstalten in Bayern. In beiden Anstalten befinden sich Frauen in Untersuchungshaft, Strafhaft, Abschiebehaft oder Ersatzfreiheitsstrafe. Für die JVA München gilt die Regelung, dass Frauen mit Strafzeit von bis zu zwei Jahren aufgenommen werden. Beide Haftanstalten haben eine Mutter-Kind-Abteilung für Frauen mit Kindern bis zu einem Alter von drei Jahren.

Die Belegungszahl in der JVA München schwankt zwischen 120 und 160 inhaftierten Frauen. In der JVA Aichach variiert die Belegungszahl zwischen 450 und 500 inhaftierten Frauen.

Der SkF e.V. München stellt als externer Fachdienst ein weiteres Angebot neben den internen Sozialdiensten dar. Die Beratungsangebote werden immer mehr gefordert, die Nachfrage durch hilfeschuchende Frauen nimmt kontinuierlich zu.

Wir unterstützen Frauen, die sich nicht gesetzeskonform verhalten haben, dabei, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren und ein straffreies Leben zu führen. Dazu bieten wir den Frauen eine kontinuierliche Beratung in allen Lebensbereichen, in denen sie Probleme haben.

## 2 Zielgruppe

Wie die polizeiliche Kriminalstatistik ausweist, beträgt der Anteil von Mädchen und Frauen an allen bundesweit inhaftierten Menschen nur etwa 5,5 %. Dieser relativ geringe Anteil führt dazu, dass es in Bayern für die Frauen nur eine zentrale Haftanstalt gibt. Im Gegensatz zum Männervollzug, wo ein differenziertes Spektrum an Haft- und Lockerungsformen existiert, ist diese Vielfalt im zentralisierten Frauenvollzug stark eingeschränkt. Das bedeutet, dass auch Frauen mit einfachsten Delikten und kürzesten Haftstrafen rigiden Haftbedingungen unterworfen sind.

Erschwerend kommt die örtliche Situation hinzu. Der Großteil der in Bayern inhaftierten Mädchen und Frauen sitzt in der Justizvollzugsanstalt Aichach ein, unabhängig, an welchem Ort Bayerns sie vor der Inhaftierung lebten. Durch die mitunter große räumliche Entfernung ist die Aufrechterhaltung von sozialen Beziehungen zu Familie und Kindern nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Besuche im Rahmen von Ausgängen können oftmals nur mit aufwändiger Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen der externen Dienste der freien Straffälligenhilfe gewährleistet werden.

### 2.1 Auftragsgrundlage - Rechtliche Rahmenbedingungen

#### **Resozialisierung**

Nach Art. 2 BayStVollzG ist die Resozialisierung inhaftierter Menschen im Behandlungsauftrag begründet. Danach soll der Strafvollzug „die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Art. 5 III ergänzt, dass der Vollzug darauf auszurichten ist, den Gefangenen zu helfen, „sich in das Leben in Freiheit einzugliedern“.

#### **Zusammenarbeit der Straffälligenhilfe des SkF mit den Justizvollzugsanstalten**

Art. 175 Abs. II BayStVollzG beschreibt die Zusammenarbeit: „Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.“ Dies begründet unter anderem die Erteilung der Sprechgenehmigungen für die Mitarbeiterinnen des SkF, um mit den inhaftierten Frauen Kontakt aufnehmen zu können. Die Sprechenehmigungen müssen

jährlich neu bei der Anstaltsleitung beantragt werden. Zudem muss sich jede Mitarbeiterin schriftlich verpflichten, die Regeln der Justizvollzugsanstalt anzuerkennen und einzuhalten. Diese Regelungen sind die Voraussetzung für nicht überwachte Beratungsgespräche mit den inhaftierten Frauen.

Für Untersuchungsgefangene werden bei den jeweiligen Jugendrichtern oder Ermittlungsrichtern Dauersprechscheine beantragt.

## **2.2 Personenkreis**

Unser Hilfsangebot richtet sich an Frauen, die straffällig geworden sind und dem Erwachsenenstrafrecht unterliegen, unabhängig von Nationalität, Religion, Strafzeit und Delikt. Es umfasst die ambulante Beratung vor und während der Haft als auch nach der Entlassung. Konkret bedeutet das, dass Frauen von 21 Jahren bis weit in das Rentenalter hinein mit unterschiedlichen Problemlagen von uns beraten werden.

Das Angebot, die Beratung anzunehmen, beruht auf Freiwilligkeit. Für uns gibt es keine Ausschlusskriterien.

## **3 Zielsetzung**

Ziele des Fachdienstes sind, Frauen bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, Frauen zu unterstützen, ihre besonderen Schwierigkeiten zu überwinden, zu mildern oder einer Verschlimmerung entgegenzuwirken und die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Dazu gehörende Teilziele sind unter anderem die Klärung aktueller Probleme, Stärkung des Verantwortungsbewusstseins, Selbstannahme, Aussöhnung mit der Vergangenheit, Wiederentdecken und Fördern von persönlichen und sozialen Kompetenzen und Fähigkeiten, Erlernen neuer Bewältigungsmechanismen, Entwickeln von fehlendem Unrechtsbewusstsein, Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten sowie Sichern der Existenz, Wohnraum zu erhalten oder ggf. nach der Haft zu finden.

Bei der Arbeit mit jungen Frauen kommt noch das Ziel hinzu, sie an eine fundierte Ausbildung heranzuführen und bei der Suche zu unterstützen.

## **4 Arbeitsweise**

Unsere Arbeitsweise ist geprägt durch das christliche Menschenbild. Wir respektieren die Individualität der Frauen und achten ihre Würde. Grundlage jeder Beratungsbeziehung ist für uns Akzeptanz, Empathie, Echtheit, Zuverlässigkeit, Transparenz und Vertrauen im Umgang mit den Klientinnen.

Unsere Arbeitsweise basiert auf der frauenspezifischen Sichtweise, ist ganzheitlich, ressourcen- und lösungsorientiert.

Wir bieten den Frauen Einzelberatung vor, während und nach der Haft mit einer festen Ansprechpartnerin. Wichtige Grundlage für den Beratungsprozess ist die fachliche und persönliche Kompetenz und der Aufbau eines fundierten Vertrauensverhältnisses. Die Inhaftierung ist ein einschneidendes und oft traumatisches Ereignis. Dies ist ebenso Beratungsinhalt wie die spezifischen Merkmale der Lebensphase, in der sich die Frau befindet, sowie ihre persönliche Entwicklung.

## **5 Leistungen**

Beim Beratungsbeginn vor der Haft erfolgt die Kontaktaufnahme entweder auf eigene Initiative der betroffenen Frauen oder durch Vermittlung durch andere Institutionen. Die Beratung kann telefonisch oder persönlich erfolgen und auf Wunsch selbstverständlich auch anonym.

Während der Inhaftierung erfahren die Frauen über den internen Sozialdienst von unserem Angebot.

Nach der Entlassung besteht im Großraum München die Möglichkeit der weiteren persönlichen Beratung. Bei größerer Entfernung kann die Beratung telefonisch erfolgen, sofern eine Vermittlung der Frau an andere geeignete Stellen nicht möglich ist.

### **5.1 Beratung vor der Haft**

Anlass für die Kontaktaufnahme der Klientin ist häufig ein drohendes Gerichtsverfahren oder eine bevorstehende Inhaftierung. Die Beratungsarbeit vor der Inhaftierung setzt bei der Klärung der aktuellen Lebenssituation und Problemlage der Betroffenen an.

### **Inhalt der Leistungen vor der Inhaftierung**

#### **Wohnraumsicherung**

Möglichst noch vor dem Haftantritt wird Hilfestellung geleistet, den Wohnraum zu erhalten und die persönliche Habe zu sichern. Es wird geklärt, ob eine Mietfortzahlung beim zuständigen Sozialhilfeträger geleistet werden kann, oder ob die Wohnung aufgegeben werden muss. Im letzteren Fall wird nach geeigneten Lagermöglichkeiten für die Möbel gesucht.

#### **Finanzielle Situation**

Bei Bezug staatlicher Hilfen (ALG I, ALG II oder Sozialgeld) haben die Frauen die entsprechenden Stellen zu informieren, da mit der Inhaftierung das Bezugsrecht entfällt und eventuell zu viel bezahlte Hilfen, zurückerstattet werden müssen. Wir weisen auf Fristen hin und unterstützen bei der Informationsweitergabe. Wir raten zudem mit Arbeitgebern ein klärendes Gespräch zu führen und eine Weiterbeschäftigung nach der Haft anzustreben.

Darüber hinaus klären wir die Frauen über mögliche fortlaufende Ansprüche während der Haft auf. Dies sind Bezug von Kindergeld, Unterhaltsgeld für Kinder, Rente oder auch finanzielle Hilfen während der Haft bei Mittellosigkeit.

Bei Verschuldungssituation wird die Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Verschuldung während der Inhaftierung angestrebt.

#### **Unterstützung im psychosozialen Bereich**

Die Reaktion der Frauen auf den Haftantrittstermin reicht von überlegter Planung und Vorbereitung, der Ordnung der persönlichen Angelegenheiten bis hin zur Panik und krisenhaftem Erleben. Wir unterstützen die Frauen und begleiten sie dabei, sich auf die Zeit in der Haft vorzubereiten und möglichst viele Angelegenheiten zu regeln, bei kürzerer Haftdauer auch schon im Hinblick auf das Haftende.

#### **Angehörige**

Häufig haben die Frauen große Angst, ihre Familie über den bevorstehenden Haftantritt zu informieren. Wir unterstützen und begleiten sie dabei, wenn dies gewünscht wird.

#### **Information über die Haftanstalt**

Um Angst und Unsicherheit vor der Haft entgegenzuwirken, informieren wir über die internen Strukturen, den Tagesablauf, Briefzensur, Arbeitsmöglichkeiten, Besuchsmöglichkeiten sowie Besuchszeiten.

### **5.2 Beratung während der Haft**

Im Erstgespräch stellen wir unseren Fachdienst vor, verweisen auf die Freiwilligkeit des Angebotes und unsere Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Die Inhalte des Erstgesprächs richten sich nach den aktuellen Anliegen der Frau bzw. ihrer psychischen Verfassung. Im Allgemeinen werden die Vorgeschichte sowie die aktuelle persönliche Lebenssituation besprochen.

Die persönliche Situation außerhalb des Gefängnisses ist charakterisiert durch

- Ehe, Partnerschaft, Kinder, Angehörige



- vorhandenem Wohnraum
- finanzielle Situation
- gesundheitliche Situation
- Arbeit/Ausbildung

Zur Lebenssituation in der Haft bezogen gehören

- die eigene Person und die psychische Verfassung
- der Umgang mit den Mitgefangenen
- der Umgang mit den Vollzugsbediensteten
- das Erleben des Haftalltags und die Tagesstruktur
- das Verstehen der Vollzugsorganisation

Die weitere Beratungsarbeit gestaltet sich als dynamischer Prozess und ist in ihren Abläufen und Inhalten stets neu zu bestimmen. Die Beratungshäufigkeit richtet sich nach dem Hilfebedarf der Frau.

Gemeinsam mit der Frau werden Ziele und Teilziele formuliert und die Umsetzung festgelegt. Die Zielerreichung wird regelmäßig überprüft.

Im Strafvollzug können die Frauen ihre bisherigen Rollen- und Identitätsbezüge nicht mehr aktiv wahrnehmen und müssen sich mit der ihnen zugeschriebenen Rolle als Gefangene auseinandersetzen.

Während der Inhaftierung haben folgende Themen großes Gewicht:

- Auseinandersetzung mit der Straftat
- Auseinandersetzung mit dem Haftalltag
- Auseinandersetzung mit Abhängigkeiten, zum Beispiel mit Drogen, Alkohol, Medikamenten
- Unterstützung bei der Bearbeitung traumatischer Erlebnisse
- Krisenintervention
- Begleitung zur Gerichtsverhandlungen

Arbeitsschwerpunkte hinsichtlich der sozialen Beziehungen sind:

- Kontakt zu Familie, Angehörigen, anderen Bezugspersonen
- Kontaktpflege und Umgang mit den Kindern

## **Inhalt der Leistungen während der Haft**

### **Sicherung der Wohnung und der persönlichen Habe**

Zum Erhalt der Wohnung informieren wir über die Möglichkeit und Voraussetzungen der Mietkostenübernahme und unterstützen bei Bedarf bei der Beantragung. Besteht keine Möglichkeit die Wohnung zu erhalten, suchen wir gemeinsam nach anderweitigen Lösungen wie geplante Wohnungsräumung und Einlagerung der Habe. Wir organisieren auch die Sicherung wichtiger Dokumente und Unterlagen.

### **Kontakt und Umgang mit Familie und Angehörigen**

Die Haftzeit ist häufig eine Prüfungssituation für eine Beziehung und zeigt die Belastbarkeit einer Partnerschaft bzw. des Verhältnisses zu Eltern und Bekannten. Bestehen Konflikte in der Beziehung oder trennt sich sogar der Partner während der Haftzeit, bearbeiten wir mit den Frauen die Beziehungsprobleme und begleiten sie unter Umständen im Falle einer Scheidung.

Erfolgt durch die Inhaftierung die Trennung von den Kindern, ist dies eine durchwegs extreme Belastung. Die Situation ist gekennzeichnet von Schuld- und Schamgefühlen, Selbstvorwürfen, der Mutterrolle nicht gerecht zu werden und der Unsicherheit, ob die

Mutter-Kind-Beziehung der Dauer der Inhaftierung standhält. Wir geben Raum, die sehr widersprüchlichen Gefühle zu äußern und sich der eigenen Verantwortung zu stellen. Wir unterstützen bei der Kontaktaufnahme zu Pflegefamilien oder Kinderheimen und begleiten eine erneute Kontaktaufnahme zwischen Mutter und Kind.

### **Begleitung in besonderen Lebensabschnitten**

Während der Inhaftierung kann es zu gravierenden Ereignissen im Leben der Frauen, wie z. B. einer schweren Erkrankung, kommen. Aber auch Krisen im sozialen Umfeld der Inhaftierten, wie z. B. Krankheiten oder Todesfälle von nahen Angehörigen stellen große Belastungsproben dar.

Gemeinsam mit der Frau setzen wir uns mit der Situation auseinander.

Bei Todesfällen und schwerer Krankheit ist eine besonders intensive Begleitung gefordert. Trauer, Schmerz, Angst vor Verlassensein und auch Wut, sowie Schuldgefühle brauchen ihren Platz. Ein offener Umgang damit erfordert von den Frauen großes Vertrauen zu der Beraterin.

### **Stärken von konstruktiver Sichtweise**

Wir unterstützen die Frauen, die Inhaftierung trotz aller negativen Auswirkungen auch als Chance zu nutzen, motivieren eine fundierte Schul- und Berufsausbildung anzustreben und erarbeiten gemeinsam berufliche Zukunftsperspektiven.

### **Entlassungsvorbereitung:**

Wir begleiten die Frauen im Rahmen des Übergangsmangements im Ausgang zu Behörden, Wohnungsbesichtigungen, Vorstellungsgesprächen in betreuten und therapeutischen Einrichtungen, Arbeitsagentur und Jobcenter, etc. Wir vermitteln sie an relevante und weiterführende Beratungsstellen und informieren über die erforderlichen Behördenwege.

### **5.3 Beratung nach der Haft**

In der Regel werden Frauen nach der Entlassung für einen Zeitraum von sechs Monaten weiter betreut, in Einzelfällen auch länger. Frauen aus dem Bayerischen Raum vermitteln wir bereits während der Haft an die entsprechenden wohnortnahen Stellen weiter. Wesentliche Elemente der Beratung und Betreuung nach der Haftentlassung sind:

- Motivation und Stärkung im alltäglichem Leben
- Regelung von Behördenangelegenheiten bzgl. Papieren, Leistungsbezug
- Bearbeitung der Erfahrungen während der Haft und deren Folgen als zur Biografie gehörender Erlebenswelt
- Erarbeiten einer Rückfallprävention
- Unterstützung bei Integration in das neue soziale Umfeld
- Wiederentdecken/ Entwickeln eigenständiger Lebensführung
- Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung
- Unterstützen auf dem Weg in die Selbstständigkeit
- ggf. Vermitteln an weitere Beratungsstellen

### **Inhalt der Leistungen nach der Haft**

#### **Regelung von Behördenangelegenheiten**

Benötigen die Frauen bei Behördengängen oder beim Ausfüllen von Formularen Hilfe, können sie sich an uns wenden. Die Unterstützung und Begleitung hat zum Ziel, dass die Frauen ihre Ängste und Unsicherheiten überwinden und wieder fähig werden, ihre Interessen in Zukunft selbst wahrzunehmen und ihre Rechte durchzusetzen.

## **Stabilisierung im Alltag und Einleben in das soziale Umfeld**

In der Haft sind die Frauen den durchorganisierten straffen Strukturen der Anstalt unterworfen und haben einen sehr geregelten Alltag. Nach der Entlassung müssen sie nicht selten erst wieder eigene Strukturen aufbauen und den Alltag selbständig regeln.

Bei suchtmittelabhängigen Frauen motivieren wir, ambulante Fachangebote wahrzunehmen. Bei Rückfällen unterstützen wir sie bei erneuten Versuchen ein geregeltes und suchtfreies Leben zu führen.

Wir suchen nach Arbeitsmöglichkeiten und helfen bei Bewerbungen. Darüber hinaus motivieren wir die Klientinnen Qualifizierungsmaßnahmen anzunehmen.

## **Aufarbeiten der Haftzeit**

Da die Inhaftierung einen schwerwiegenden Einschnitt in das bisherige Leben darstellt, passiert es immer wieder, dass bereits entlassene Frauen durch äußere Umstände an die Haftzeit erinnert werden und feststellen müssen, dass sie diese Zeit noch nicht verarbeitet haben.

Im Rahmen von Gesprächen bieten wir an, mit den Frauen die Haftzeit aufzuarbeiten. Bei Bedarf vermitteln wir an psychologische Fachkräfte weiter, bzw. bieten an, sie bei der Suche zu unterstützen.

## **Wohnangebot**

Für Frauen, die nach der Haftentlassung keine Wohnung haben und sich nach § 67 ff. SGB XII in besonderen Lebenslagen befinden und ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, bieten wir im Rahmen der Wohnungslosenhilfe des SkF e.V. München Wohnmöglichkeiten an.

# **6 Rahmenbedingungen**

## **6.1 Räumliche Lage und Ausstattung**

Die Räume der MitarbeiterInnen des Fachdienstes Straffälligenhilfe befinden sich in der Zentrale des SkF e.V. München. Sie liegen zentral in München am Stiglmaierplatz und sind mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die Büros sind mit Telefon und PC mit Internetanschluss zeitgemäß ausgestattet. Eine vertrauliche Beratungsatmosphäre ist gewährleistet.

Die zentrale Anmeldung im Haus kann zur Weitergabe von Nachrichten genutzt werden.

In den Haftanstalten findet die Beratung in den von der Justiz zur Verfügung gestellten Räumen statt.

## **6.2 Personelle Ausstattung**

Der Fachbereich Erwachsenenarbeit ist gegenwärtig mit drei Sozialpädagoginnen in Voll- und Teilzeit in einem Umfang von insgesamt 90,5 Wochenarbeitsstunden besetzt. Die Mitarbeiterinnen vertreten sich gegenseitig.

Darüber hinaus sind dem Bereich eine Verwaltungsangestellte mit 15,25 Stunden, eine Fachreferentin mit zwei Stunden sowie ein Leitungsanteil von 9,9 Wochenarbeitsstunden zugeordnet.

## **6.3 Finanzierung**

Der Fachbereich Erwachsenenarbeit wird vollständig aus Eigenmitteln finanziert. Die eingesetzten Mittel stammen von der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising.

## **6.4 Erreichbarkeit**

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten des SkF e.V. München:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie weitere Termine nach Vereinbarung.

Sprechzeiten in der JVA Aichach sind jeweils Dienstag und Mittwoch ganztägig, in der JVA München am Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Bedarf.

In den Justizvollzugsanstalten werden die Gespräche von den inhaftierten Frauen schriftlich beim Vollzugsdienst beantragt und die Anfragen dann an die zuständigen Mitarbeiterinnen weitergeleitet. Frauen in Untersuchungshaft benötigen eine richterliche Sprechgenehmigung.

## **7 Kooperation und Vernetzung**

### **7.1 Zusammenarbeit mit SkF-internen Diensten**

Wir kooperieren eng mit folgenden Fachdiensten und Einrichtungen des SkF:

- Offene Hilfe
- Beratungsstelle für Schwangere und junge Familien
- Wohngemeinschaften und Unterkunftseinrichtungen für wohnungslose Frauen
- Psychologischer Dienst
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- andere SkF-Ortsvereine

### **7.2 Zusammenarbeit mit weiteren Stellen**

In den Justizvollzugsanstalten ist eine gute Zusammenarbeit mit den internen Sozialdiensten notwendig, um situationsbedingt schnell und effektiv arbeiten zu können. Dazu nutzen wir wiederkehrende Kooperationsbesprechungen mit den zuständigen Personen und Stellen.

Einzelfallbezogener Informationsaustausch mit den Diensten der Justiz erfolgt nur mit Zustimmung der Klientinnen.

Eine Zusammenarbeit erfolgt weiter mit folgenden Behörden in Bayern:

- Amt für Wohnen und Migration München
- Sozialbürgerhäuser, Jobcenter, Agentur für Arbeit
- Jugendämter
- Landratsämter
- Stadtverwaltungen
- Gerichte
- Fachdienste: Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst, Wohnungslosenhilfe, Schuldnerberatung
- Bezirkssozialarbeit
- Stiftungen

### **7.3 Gremienarbeit**

Die Mitarbeiterinnen nehmen regelmäßig an Arbeitskreisen und Fachtagungen teil. Die Abstimmung hinsichtlich Vorgehensweisen und Verfahrensabläufen innerhalb der Justizvollzugsanstalten erfolgt in regelmäßigen Kooperationsbesprechungen mit den Leitern und Sozialdiensten der relevanten Abteilungen in den Haftanstalten Aichach und München.

### **7.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Zusammenarbeit mit den externen Fachstellen und Institutionen dargestellt und in der Bevölkerung auf die Lebenssituation inhaftierter und haftentlassener Frauen hingewiesen. Dies erfolgt durch Veröffentlichungen in den Medien, unserem Jahresbericht und Internetauftritt. Ebenso präsentieren wir die Arbeit bei Fachtagen, Messen und anderen Veranstaltungen.

Internetadresse: <http://www.skf-muenchen.de/index.php/straffaelligenhilfe.html>

Mailadresse: [straffaelligenhilfe@skf-muenchen.de](mailto:straffaelligenhilfe@skf-muenchen.de)

An dieser Stelle schließt das spezifische Konzept des Fachbereichs Erwachsenenarbeit. Weitere Regelungen zu Gremienarbeit, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit gelten für alle Fachbereiche innerhalb des Fachdienstes Straffälligenhilfe gleichermaßen und sind im Rahmenkonzept dargelegt.

## Anhang 2

# Handbuch C – Gemeinnützige Arbeit



## IV. Fachbereichskonzept Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Vorbemerkung:

Das Fachbereichskonzept Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist Teil der Gesamtkonzeption des Fachdienstes Straffälligenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. München. Es ist eingebettet in das übergeordnete Rahmenkonzept des Fachdienstes, welches für alle eigenständigen Fachbereiche innerhalb des Gesamtfachdienstes gilt.

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Darstellung des Fachbereiches
- 2 Zielgruppe
  - 2.1 Auftragsgrundlage
  - 2.2 Personenkreis
- 3 Zielsetzung
- 4 Arbeitsweise
- 5 Leistungen
  - 5.1 Klärung der aktuellen persönlichen Lebenssituation
  - 5.2 Inhalte der sozialpädagogischen Beratung zur aktuellen Lebenssituation
  - 5.3 Inhalte der sozialpädagogischen Beratung zur Arbeitsvermittlung
  - 5.4 Überwachung der Arbeitsableistung
  - 5.5 Beendigung der Arbeit
- 6 Rahmenbedingungen
  - 6.1 Räumliche Lage und Ausstattung
  - 6.2 Personelle Ausstattung
  - 6.3 Finanzierung
  - 6.4 Erreichbarkeit
- 7 Kooperation und Vernetzung:
  - 7.1 Zusammenarbeit mit internen Diensten
  - 7.2 Zusammenarbeit mit externen Stellen
  - 7.3 Gremienarbeit
  - 7.4 Öffentlichkeitsarbeit

## 1 Darstellung des Fachbereiches

Seit 1998 bietet der SkF München im Rahmen der Straffälligenhilfe auch Beratung und Vermittlung in Gemeinnützige Arbeit (GA) für Frauen an, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können oder zu einer Bewährungsstrafe mit Arbeitsaufgabe verurteilt wurden. Aufgrund der Vorgabe im richterlichen Beschluss bzw. Strafbefehl wird der Kontakt zu unserer Clearing- und Vermittlungsstelle angeordnet.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe ist im System der deutschen Justiz für Erwachsene die mildeste Strafform. Sie wird bei relativ kleinen Delikten verhängt, die nach tatrichterlicher Überzeugung nicht so schwer wiegen, dass eine Freiheitsentziehung angemessen erscheint. Bei Zahlungsunfähigkeit wird sie aber durch die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe zur härtesten Strafform. Die verurteilten Frauen unterliegen dann dem geschlossenen Vollzug. Für sie gibt es keine Möglichkeit von Vollzugslockerungen und einer Reststrafaussetzung zur Bewährung.

Die Ersatzfreiheitsstrafe trifft in der Regel Frauen, die nicht in der Lage sind, ihre Geldstrafe zu zahlen. Sie stellt somit eine besondere Härte für sozial/finanziell Benachteiligte dar.

## 2 Zielgruppe

### 2.1 Auftragsgrundlage

Grundlage ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe und deren Vollstreckung in Form einer Freiheitsstrafe nach § 43 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB), der feststellt: "An die Stelle einer **uneinbringlichen Geldstrafe** tritt Freiheitsstrafe", in Verbindung mit Artikel 293 Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches (EGStGB), nach dem die Möglichkeit besteht, diese Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, wenn sie aufgrund von Schulden, Arbeitslosigkeit, Unterhaltsverpflichtungen etc. von den verurteilten Personen nicht bezahlt werden kann. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Auftragsgrundlage für die Beratung und Vermittlung bei Bewährungsstrafe mit Arbeitsaufgabe ist der richterliche Beschluss der sich auf § 56b StGB bezieht.

### 2.2 Personenkreis

Der Fachdienst bietet Hilfe für Frauen an, die zu einer Geldstrafe oder Bewährungsauflage verurteilt wurden und aufgrund

- der Vorgabe der Justizbehörden zur Kontaktaufnahme mit unserer Vermittlungsstelle verpflichtet wurden
- ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die Geldstrafe zu bezahlen oder durch richterlichen Beschluss zu einer Arbeitsaufgabe verurteilt wurden
- familiärer, psychosozialer und gesundheitlicher Probleme nicht selbst in der Lage sind, ihre Schwierigkeiten ohne professionelle Hilfe zu bewältigen und sich selbst eine Stelle zu suchen und beispielsweise mit der Organisation des Alltags, der Unterbringung/eigenständigen Organisation der Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit überfordert sind.

## 3 Zielsetzung

Ziel unseres Hilfeangebotes ist, dass die Frauen

- bei Zahlungsunfähigkeit der Geldstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit eine Inhaftierung vermeiden. Dies gilt ebenfalls bei der Verhängung von Bewährungsauflagen.  
Die Inhaftierung bedeutet für die Betroffenen selbst und für ihr familiäres Umfeld ein Bruch in dem bisherigen Lebenslauf. Bezogen auf Frauen mit Kindern bleibt die Kontinuität der Wahrnehmung von familiären Verpflichtungen nicht gewahrt. Eine

Trennung von Mutter und Kind bedeutet eine eventuelle Fremdunterbringung und damit das Risiko einer Traumatisierung beider, mit entsprechenden Auswirkungen für die Zukunft. Darüber hinaus kann es zu einer Stigmatisierung der gesamten Familie führen.

Dieser negative biographische Verlauf soll für die Frauen und ggf. ihre Kinder durch die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit und die Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahme verhindert werden.

- durch sozialpädagogische Beratung Probleme klären und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten, um damit eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen.

## **4 Arbeitsweise**

Unsere Arbeit ist geprägt von der Achtung der Würde des Menschen, Anerkennung des Individuums, Empathie, verantwortungsvoller Umgang mit den Ressourcen der Frauen und deren grundsätzlichen Fähigkeiten. Wir geben Anleitung zur Hilfe zur Selbsthilfe und beachten die Lebenswelt, aus der die Klientin zu uns kommt. Es wird frauenbezogen, gegenwartsorientiert und lösungsbezogen nach den individuellen Möglichkeiten für eine Verbesserung oder Stabilisierung der Situation gesucht.

## **5 Leistungen**

Unsere unterstützende Hilfe zur Vermittlung in gemeinnützige Arbeit beginnt mit dem Erhalt des Beschlusses der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts bzw. durch Kontaktaufnahme der Klientin, Bewährungshilfe, Rechtsanwälte, sozialen Einrichtungen und andere.

In der Regel wird in den Beschlüssen der Justizorgane auf die Zuständigkeit unserer Vermittlungsstelle verwiesen. Wenn der Beschluss bei uns eingeht, werden die Frauen angeschrieben und aufgefordert mit uns Kontakt aufzunehmen.

Wenn noch kein Beschluss vorliegt, informieren wir die Klientin über den weiteren Verfahrensablauf, unterstützen bei der Antragstellung, weisen auf die erforderlichen Unterlagen hin und vereinbaren einen Erstberatungstermin. Die Terminvereinbarung übermitteln wir der zuständigen Stelle bei Staatsanwaltschaft oder Gericht.

### **5.1 Klärung der aktuellen persönlichen Lebenssituation**

Damit eine Vermittlung in eine geeignete Einsatzstelle möglich ist, findet ein ausführliches Clearinggespräch statt. Folgende Themen sind Inhalte der Beratung

Familiensituation:

- Alleinlebend , Kinder, Partner; Verwandte, sonstige Bezugspersonen
- Alleinerziehend oder mit Ehemann/Partner
- Anzahl der Kinder, deren Alter, klären ob eine Betreuung während der Arbeit gegeben ist oder nicht, bestehen Erziehungsschwierigkeiten
- Probleme in der Partnerschaft

Finanzielle Situation:

- Einkommensverhältnisse
- bestehende Ansprüche z.B. Unterhalt, Sozialgeld
- bestehende finanzielle Verpflichtungen, Schulden etc.

Wohnsituation:

- ausreichender und gesicherter Wohnraum
- Vorliegen von Mietschulden und/oder Kündigung

Gesundheitliche Gesamtsituation:

- liegen gesundheitliche Einschränkungen vor (körperliche oder psychische Erkrankungen)
- Suchtmittelabhängigkeit



Ausbildung/Qualifikation, Berufserfahrung, Arbeitserfahrung:

- Feststellung von Stärken
- vorliegende Interessen feststellen und einbeziehen
- eventuelle berufliche Vorkenntnisse ermitteln
- Ermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen
- sprachliche Ausdrucksmöglichkeiten

## **5.2 Inhalte der sozialpädagogischen Beratung zur aktuellen Lebenssituation**

In der Beratung werden, gemeinsam mit der Klientin Ziele formuliert, Prioritäten gesetzt realistische Teilziele entwickelt und eine Überprüfung der Zielvereinbarungen verabredet. Folgende Themenbereiche werden beleuchtet:

Familiensituation:

Liegt keine Betreuungsmöglichkeit für die Kinder während der Arbeitszeit vor, werden andere Lösungsmöglichkeiten gesucht und ggf. mit der Justiz vereinbart. Mögliche Lösungen sind:

- Beantragung einer Rückstellung der Vollstreckung bis eine Betreuung der Kinder sichergestellt ist
- Beantragung einer Stundenreduzierung
- Vermittlung in eine Einsatzstelle, in der das Mitbringen der Kinder zeitweise möglich ist
- Antrag auf Ratenzahlung
- Information über Betreuungsmöglichkeiten

Erziehungsprobleme:

- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern
- Hinweis auf Selbsthilfegruppen

Ehe-/ Partnerschaftsprobleme:

- Information über Beratungsmöglichkeiten für die Klientin (mit und ohne Partner)
- Kontakt zu Beratungsstellen herstellen

Finanzielle Schwierigkeiten:

- Klärung der finanziellen Ausgangslage
- Hilfestellung beim Umgang mit Gläubigern
- Vermittlung in Schuldnerberatungsstellen
- Hinweise auf staatliche Hilfen und Antragsmöglichkeiten

Wohnsituation:

- Verweis auf interne und externe Fachstellen bei Mietschuldenproblematik
- Vermittlung in Beratungsstellen und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bei akuter oder drohender Wohnungslosigkeit
- Beratung über gesetzliche Ansprüche und behördliche Zuständigkeiten

Gesundheitliche Einschränkungen:

- Beratung über Möglichkeiten der Stundenreduzierung, Rückstellung oder Ratenzahlung
- Unterstützung bei der entsprechenden Antragsstellung
- Beschaffung von Attesten zur Vorlage bei der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten
- Motivation zur Annahme von medizinischer und therapeutischer Hilfe bei Krankheitsuneinsichtigkeit und/oder bei psychischen Auffälligkeiten
- Hinweise auf Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen bei Suchtmittelabhängigkeiten/-missbrauch

## **5.3 Inhalte der sozialpädagogischen Beratung zur Arbeitsvermittlung**

Die Klärung der Punkte in 5.1. ist die Grundvoraussetzung zu einer erfolgreichen

Arbeitsvermittlung.

Auswahlkriterien für die Arbeitsstelle:

- Gemeinnützigkeit
- Wohnortnähe
- Möglichkeit, die geforderte Anzahl der Tagessätze/Stunden abzuleisten
- Möglichkeit, vorhandene Fähigkeiten einzusetzen
- Beachtung der Ausschlusskriterien der Einsatzstelle (zum Beispiel in Bezug auf Delikt, Suchterkrankungen, Arbeitszeiten)
- Arbeitsbeginn im erforderlichen bzw. erwünschten Zeitrahmen
- Berücksichtigung besonderer soziokultureller Hintergründe der Frauen wie etwa Migration

Ist eine geeignete Stelle gefunden, wird die Einsatzstelle kontaktiert. Es folgen:

- Abklären der Einsatzmöglichkeit (Beginn, Einsatzart)
- Relevante Informationen über Klientin weitergeben
- Terminvereinbarung zum Vorstellungsgespräch
- Besprechung und Übermittlung der relevanten Formblätter
- Nach einem erfolgreichen Vorstellungsgespräch und Erhalt der Aufnahmebestätigung erfolgt die Meldung an die Staatsanwaltschaft oder Gericht

#### **5.4 Einsatzstellenakquise**

Um ein breites Angebot an Einsatzstellen zur Verfügung stellen zu können, ist die Akquise neuer Arbeitsplätze zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit fortlaufend notwendig. Folgende Maßnahmen kommen zur Anwendung:

- Internetrecherche
- persönliche Kontakte zu potenziellen Einsatzstellen
- Einsatzstellen melden sich selbst und bieten die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit an
- Information durch bereits vorhandene Kontakte, die unsere Vermittlungsstelle an weitere gemeinnützige Organisationen weiterempfehlen
- Informationen durch Klientinnen

Potentielle Einsatzstellen werden über das Vermittlungsangebot und die Begleitung informiert. Jede neue Einsatzstelle erhält eine ausführliche Informationsmappe.

#### **5.5 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten:**

Infolge der Auftragsgrundlage (s. 2.1.) erfolgt die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten in erster Linie schriftlich. Da es sich um ein Genehmigungsverfahren handelt, müssen alle Vereinbarungen in schriftlicher Form festgehalten werden.

Kooperationsregeln sind:

- umgehende Meldung bei Arbeitsantritt und Arbeitsbeendigung
- Benachrichtigung bei aktuellen Veränderungen während der Ableistung (Einsatzstellenwechsel, gravierende Abweichungen vom vereinbarten Stundenmaß)
- Übermittlung angeforderter oder erforderlicher Nachweise (ärztliche Atteste)
- Meldung längerfristiger Krankheiten, die zu einer verzögerten Ableistung führen

- Rücksprache bei schwierigen Verläufen

## **5.6 Begleiten und Überwachung der Arbeitsableistung**

Während der Vermittlungs- und Ableistungsphase, in der die Verfahrensverantwortung bei der Clearing- und Vermittlungsstelle liegt, ist diese verpflichtet, die zuständige Justizstelle über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Hierzu werden mittels der Monatsmeldungen die abgeleisteten Stunden kontrolliert. Der direkte Kontakt zu den Einsatzstellen ist besonders wichtig, da hier bereits im Vorfeld mögliche Schwierigkeiten berücksichtigt werden können. Es findet ein regelmäßiger Kontakt statt. Durch die übertragene Überwachungsfunktion der Staatsanwaltschaften und Gerichte sind die Arbeitgeber verpflichtet, uns eine zeitnahe und korrekte Tages- und Stundenabrechnung vorzulegen.

Im Rahmen der Überwachung ist insbesondere auf mögliche Schwierigkeiten zu achten, die während der Stundenableistung auftreten können:

- Die Arbeit wird zum vereinbarten Termin nicht angetreten
- Unzuverlässiges Erscheinen, unentschuldigtes Fehlen
- Probleme mit dem Arbeitgeber, anderen Mitarbeitern
- Längere oder häufige Fehlzeiten durch Krankheit
- Die Arbeit ist aufgrund vorliegender Krankheiten nicht leistbar, Überforderung
- die Klientin hält sich nicht an die vereinbarten Regeln

Folgen, die hieraus entstehen können:

- der Arbeitgeber lehnt eine Weiterbeschäftigung ab
- die Klientin bricht die Arbeit ohne Rückmeldung an die Vermittlungsstelle ab
- eventuelle Weiter- beziehungsweise Neuvermittlung in eine andere Arbeitsstelle
- Widerruf der gemeinnützige Arbeit durch Staatsanwaltschaft, was die sofortige Einforderung der gesamte Restgeldstrafe oder Inhaftierung zur Folge hat
- Bewährungswiderruf durch das Gericht bei Nichterfüllen der Arbeitsaufgabe

Mögliche Maßnahmen, um die Inhaftierung zu vermeiden:

- Kontakt mit der Klientin und mit dem Arbeitgeber aufnehmen und gemeinsam eine Lösung für die Schwierigkeiten suchen
- Vermittlung in eine neue Einsatzstelle
- Antrag auf Ratenzahlung stellen
- Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft, um andere Lösungsmöglichkeiten zu vereinbaren, unter anderem Möglichkeit der Stundenreduzierung mit der Staatsanwaltschaft abklären oder Rückstellungsantrag bei Schwangerschaft und Geburt, um den Beginnzeitpunkt aufzuschieben

Mit der Klientin wird eine situationsangemessene und passende Lösungsmöglichkeit erarbeitet und mit der Justiz abgestimmt. Die Mitwirkung der Klientin ist dabei unerlässlich.

## **5.7 Psychosoziale Begleitung**

Die im Clearinggespräch aufgegriffenen Problembereiche werden gemeinsam mit der Klientin bearbeitet. Wenn eine tragfähige Beratungsbeziehung gelingt und eine entsprechende Motivation vorliegt und/oder durch den fortlaufenden Beratungsprozess Lösungsansätze angestoßen werden, kann die Begleitung auch über den Zeitraum der

gemeinnützigen Arbeit fortgeführt werden. Bei komplexen Problemlagen wird versucht ein individuelles Hilfenetz zu gestalten, damit für die Klientin neue Entwicklungsmöglichkeiten entstehen und Hilfe zur Selbsthilfe möglich werden kann.

### **5.8 Abschluss des Vermittlungsprozesse/Beendigung der Arbeit**

Hat die Klientin ihre Tagessätze oder Arbeitsstunden erfolgreich beendet, erfolgt durch die Arbeitsstelle eine schriftliche Rückmeldung an den SkF, und diese wird unmittelbar an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht weitergeleitet.

Wenn wegen fehlender oder unzureichender Kooperation keine Erfüllung der Auflage möglich ist, wird das Verfahren an die Justiz zurücküberwiesen.

## **6 Rahmenbedingungen**

### **6.1 Räumliche Lage und Ausstattung**

Die Räume der MitarbeiterInnen des Fachdienstes Straffälligenhilfe befinden sich in der Zentrale des SkF e.V. München. Sie liegen zentral in München am Stiglmaierplatz und sind mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die Büros sind mit Telefon und PC mit Internetanschluss zeitgemäß ausgestattet. Eine vertrauliche Beratungsatmosphäre ist gewährleistet.

Die zentrale Anmeldung im Haus kann zur Weitergabe von Nachrichten genutzt werden.

### **6.2 Personelle Ausstattung**

Der Fachbereich Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist mit drei Sozialpädagoginnen mit insgesamt 58,5 Wochenarbeitsstunden besetzt. Die Mitarbeiterinnen vertreten sich gegenseitig.

Darüber hinaus sind dem Bereich eine Verwaltungsangestellte mit 16,38 Stunden, eine Fachreferentin mit zwei Stunden sowie ein Leitungsanteil von vier Wochenarbeitsstunden zugeordnet.

### **6.3 Finanzierung**

Der Fachbereich Vermittlung in gemeinnützige Arbeit wird aus zwei Quellen finanziert. Der größte Teil der Aufwendungen sind Eigenmittel, welche von der Erzbischöflichen Finanzkammer München und Freising stammen. Ein Teilbeitrag zur Finanzierung stammt aus einem jährlichen Zuschuss des Sozialreferats der Landeshauptstadt München im Projekt der Haftvermeidung von Müttern minderjähriger Kinder. Die Leistungsvorgabe für den kommunalen Zuschuss ist eine Anzahl von mindestens 90 Verfahren, in welchen eine drohende Fremdunterbringung der minderjährigen Kinder durch Vermittlung in gemeinnützige Arbeit abgewendet werden konnte.

### **6.4 Erreichbarkeit**

Es gelten die üblichen Öffnungszeiten des SkF e.V. München:

Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr.

Freitag: 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

sowie weitere Termine nach Vereinbarung.

## **7 Kooperation und Vernetzung**

### **7.1 Zusammenarbeit mit internen Diensten**

Im Rahmen der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit, haben wir es mit Frauen aus allen Lebensbereichen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu tun. Es wird mit folgenden Fachdiensten und Einrichtungen des Sozialdienstes katholischer Frauen eng kooperiert:

- Offene Hilfe, ambulante Beratungsstelle
- Wohngemeinschaften und Unterkunftseinrichtungen für wohnungslose Frauen
- Mutter- Kind Einrichtungen

- Schwangerenberatung
- Psychologischer Dienst
- Betreuungsverein
- Kinder- und Jugendhilfebereich
- Ausbildungsbetriebe der Social Sense gGmbH

## **7.2 Zusammenarbeit mit externen Stellen**

Die Kooperation erfolgt auf verschiedenen Ebenen, je nach Anlass. Hinsichtlich der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit sind erste Kooperationspartner:

- Einsatzstellen
- Staatsanwaltschaften
- Gerichten
- Bewährungshilfe

Zusätzlich arbeiten wir bei Bedarf u.a. mit folgenden Stellen zusammen:

- Schuldnerberatungen
- Jobcenter und Sozialbürgerhäusern
- Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München
- Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern
- Erziehungsberatungsstellen

## **7.3 Gremienarbeit**

Die Clearingstelle nimmt regelmäßig an Kooperationstreffen mit der Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe und Einsatzstellen teil bzw. initiiert diese und führt sie selbst durch.

Des Weiteren ist die Clearingstelle in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (AGV) vertreten ([www.agv-bayern.org](http://www.agv-bayern.org)).

## **7.4 Öffentlichkeitsarbeit**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Zusammenarbeit mit den externen Fachstellen und Institutionen dargestellt und in der Bevölkerung auf die Lebenssituation der betroffenen Frauen und unsere Arbeit aufmerksam. Dies erfolgt durch Veröffentlichungen in den Medien, unserem Jahresbericht und Internetauftritt. Ebenso präsentieren wir die Arbeit bei Fachtagen, Messen und anderen Veranstaltungen.

Internetadresse: <http://www.skf-muenchen.de/index.php/straffaelligenhilfe.html>

Mailadresse: [straffaelligenhilfe@skf-muenchen.de](mailto:straffaelligenhilfe@skf-muenchen.de)

An dieser Stelle schließt das spezifische Konzept des Fachbereichs Vermittlung in gemeinnützige Arbeit. Weitere Regelungen zu Gremienarbeit, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit gelten für alle Fachbereiche innerhalb des Fachdienstes Straffälligenhilfe gleichermaßen und sind im Rahmenkonzept dargelegt.

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und außer den angeführten keine weiteren Hilfsmittel benutzt habe.

Soweit aus den im Literaturverzeichnis angegebenen Werken einzelne Stellen dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, sind sie in jedem Fall unter der Angabe der Entlehnung kenntlich gemacht.

Die Versicherung der selbständigen Arbeit bezieht sich auch auf die in der Arbeit enthaltenen Zeichen-, Kartenskizzen und bildlichen Darstellungen.

Ich versichere, dass meine Bachelor-/ Master-Abschlussarbeit bis jetzt bei keiner anderen Stelle veröffentlicht wurde. Zudem ist mir bewusst, dass eine Veröffentlichung vor der abgeschlossenen Bewertung nicht erfolgen darf.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ein Verstoß hiergegen zum Ausschluss von der Prüfung führt oder die Prüfung ungültig macht.

Ort, Datum

---

(Unterschrift)